

Stenographisches Protokoll

95. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Dienstag, 13. Juli 1954

Inhalt

1. Bundesrat

- a) Ansprache des Vorsitzenden Vögel anlässlich seines Amtsantrittes (S. 2140)
- b) Kundgebung für die Opfer der Hochwasserkatastrophe (S. 2140)

2. Personalien

Entschuldigungen (S. 2140)

3. Verhandlungen

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1954: Hochwasserschädengesetz 1954
Berichterstatter: Müllner (S. 2141 und S. 2148)
Redner: Bundeskanzler Ing. Raab (S. 2142), Adlmannseder (S. 2144), Fiala (S. 2144), Dipl.-Ing. Rabl (S. 2145), Grundemann (S. 2146) und Kramer (S. 2148)
Entschließungsantrag, betreffend Bildung eines Katastrophenfonds durch die Bundesregierung — Annahme (S. 2148)
kein Einspruch (S. 2148)
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Juni 1954: Meldegesetz 1954
Berichterstatter: Brunauer (S. 2148)
kein Einspruch (S. 2149)
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1954: Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz
Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 2150)
kein Einspruch (S. 2150)
- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1954: Kunstakademiegesetz-Novelle 1954
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 2150 und 2152)
Redner: Dr. Lauritsch (S. 2151)
kein Einspruch (S. 2152)
- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Juni 1954: Abänderung des Bundesgesetzes über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich
Berichterstatter: Frisch (S. 2152)
Ausschußentschließung, betreffend weitere Abänderung des Gesetzes (S. 2152) — Annahme (S. 2153)
kein Einspruch (S. 2153)
- f) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 7. Juli 1954:
 - a) Umwandlung von Handelsgesellschaften
Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 2153)
 - β) Schillingeröffnungsbilanzengesetz
Berichterstatter: Mitterer (S. 2154)
 - γ) Vermögensteuergesetz
Berichterstatter: Mitterer (S. 2156)
 - δ) Wertpapierbereinigungsgesetz
Berichterstatter: Grundemann (S. 2157)

ε) Abänderung des Bundesgesetzes über Änderungen und Ergänzungen des Grunderwerbsteuergesetzes und des Erbschaftsteuergesetzes

Berichterstatter: Salzer (S. 2157)

ζ) Gewerbesteueränderungsgesetz 1954

Berichterstatter: Haller (S. 2157)

η) Erstes Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz

Berichterstatter: Frisch (S. 2158)

Redner: Fiala (S. 2160), Porges (S. 2161), Dr. Lauritsch (S. 2162), Müllner (S. 2163) und Dr. Schöpf (S. 2166)

kein Einspruch (S. 2167)

g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1954: Versicherungssteuernovelle 1954

Berichterstatter: Salzer (S. 2167)

kein Einspruch (S. 2167)

h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1954: Kraftfahrzeugsteuernovelle 1954

Berichterstatter: Grundemann (S. 2167)

kein Einspruch (S. 2168)

i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1954: Ausfuhrförderungsgesetz 1954

Berichterstatter: Mitterer (S. 2168)

kein Einspruch (S. 2169)

j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1954: Versicherungsförderungsgesetz

Berichterstatter: Salzer (S. 2169)

kein Einspruch (S. 2170)

k) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1954: 2. Finanzausgleichsnovelle 1954

Berichterstatter: Grundemann (S. 2170)

Redner: Fiala (S. 2170)

kein Einspruch (S. 2171)

l) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1954: Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes

Berichterstatter: Haller (S. 2171)

Redner: Frisch (S. 2172)

kein Einspruch (S. 2173)

m) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1954: Gewährung eines Kredites der Oesterreichischen Nationalbank an die Republik Österreich zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung

Berichterstatter: Vögel (S. 2173)

kein Einspruch (S. 2175)

n) Beschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1954: Abkommen mit Großbritannien über die Bereinigung von in Großbritannien begebenen österreichischen Anleihen

Berichterstatter: Grundemann (S. 2175)

kein Einspruch (S. 2175)

o) Beschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1954: Abkommen zwischen der Republik

- Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern
Berichterstatter: Dr. Lukeschitsch (S. 2175)
kein Einspruch (S. 2177)
- p) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1954: Erlassung von Bestimmungen über die Bezugsvorschüsse im Sinne des Beamten-Überleitungsgesetzes
Berichterstatter: Frisch (S. 2177 und S. 2178)
Redner: Dr. Lauritsch (S. 2178)
kein Einspruch (S. 2179)
- q) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1954: Eisenbahn-Verkehrsordnung
Berichterstatter: Brunauer (S. 2179)
kein Einspruch (S. 2180)
- r) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1954: Abänderung des Bundesgesetzes zum Schutz der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit
Berichterstatter: Pfaller (S. 2180)
Redner: Fiala (S. 2180) und Dr. Lauritsch (S. 2181)
kein Einspruch (S. 2181)
- s) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1954: Aufhebung der Besatzungskostenbeiträge und Erhebung eines Beitrages vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches
Berichterstatter: Vögel (S. 2181)
Redner: Riemer (S. 2182)
kein Einspruch (S. 2184)

Beginn der Sitzung: 14 Uhr 5 Minuten

Vorsitzender Vögel: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 95. Sitzung des Bundesrates.

Zu dieser Bundesratssitzung sind der Herr Bundeskanzler und der Herr Bundesminister für Inneres erschienen. Ich begrüße die Herren auf das herzlichste. (*Lebhafter Beifall.*)

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 30. Juni ist in der Kanzlei zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Adele Obermayr und Hack.

Hoher Bundesrat! Mit 1. Juli ist der Verfassung entsprechend der Vorsitz im Bundesrat auf das Land Vorarlberg übergegangen. Als sein an erster Stelle entsandter Vertreter habe ich die Ehre, Sie in der Eigenschaft als Vorsitzender aufs herzlichste zu begrüßen. Ich werde mich bemühen, so wie dies meine Vorgänger stets getan haben, die Verhandlungen unparteiisch und nach streng sachlichen Gesichtspunkten zu führen. Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, mich hierin zu unterstützen.

Ich benütze diese Gelegenheit, meinen Vorgängern im Vorsitz des letzten halben Jahres für ihre ausgezeichnete Verhandlungsleitung und Geschäftsführung herzlichst zu danken, und bin mir sicher, daß ich hierin ihre Zustimmung finde.

Hoher Bundesrat! Schweres Leid ist über viele unserer Mitbürger hereingebrochen. (*Die Bundesräte erheben sich.*)

Im Zeichen tiefster Trauer treten wir heute, erschüttert über das große Unglück, das über unser Vaterland gekommen ist, zusammen. Entfesselte Naturgewalten haben in großen

Teilen unseres Landes, besonders in Ober- und Niederösterreich und in Salzburg, größten Schaden angerichtet, Menschenleben gefordert und blühende Wohnstätten vernichtet. Unser tiefstes Beileid wendet sich vor allem den unglücklichen Opfern dieser schweren Katastrophe, die ihr Leben verloren haben, und ihren Hinterbliebenen zu. Sodann gilt unser Mitleid auch denen, die Hab und Gut verloren haben, obdachlos geworden sind oder sonstigen Schaden erlitten haben. Sie alle mögen unserer tiefsten Anteilnahme sicher sein.

Ich möchte es aber nicht verabsäumen, hier auch aller jener aus dem In- und Auslande zu gedenken und ihnen unseren herzlichsten Dank auszusprechen, die sich unter Hintansetzung ihrer eigenen Sicherheit an der Rettung von Menschenleben beteiligt und bei der Bergung von Hausrat und Hab und Gut mitgeholfen haben oder durch Gewährung sonstiger Hilfe den Leidgeprüften beigestanden sind und noch immer beistehen.

Viel Schaden wird noch zu beheben sein, und vieles wird noch getan werden müssen, um die Spuren dieses großen Unglückes einigermaßen zu beseitigen. Hilfsaktionen sind im vollen Gange. Allen denen, die sich aus dem In- und Auslande hieran beteiligten, gilt unser aufrichtigster Dank.

Der Bundesrat selbst wird heute noch über ein Gesetz zu verhandeln und zu beschließen haben, das sich mit der Gewährung von Bundeszuschüssen bei Hochwasserschäden befaßt. Es wird so zur Linderung der Not beitragen können. Wenn wir alle, die ganze Bevölkerung, zusammenstehen, so wird es uns gelingen, auch dieses schweren Schicksals-schlages Herr zu werden.

Sie haben sich zum Zeichen der Trauer und Anteilnahme von Ihren Sitzen erhoben. Ich darf daher Ihre Zustimmung als gegeben erachten, daß diese Kundgebung in das Protokoll der heutigen Sitzung aufgenommen wird. *(Die Bundesräte nehmen ihre Plätze wieder ein.)*

Hoher Bundesrat! Ich nehme gemäß § 27 der Geschäftsordnung eine Umstellung der Tagesordnung in der Weise vor, daß der Punkt 18: Hochwasserschädengesetz, als erster Punkt bei Eingang in die Tagesordnung zur Behandlung gelangt. Erhebt sich dagegen ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Der Punkt 18 wird somit am Beginn der Tagesordnung als erster Punkt behandelt werden.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen und morgigen Tagesordnung sein werden. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Der Finanzausschuß sowie der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten haben die ihnen zugewiesenen Gesetzesbeschlüsse bereits vorberaten. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten wird morgen früh zu seiner Beratung zusammentreten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, bezüglich der auf der heutigen Tagesordnung stehenden Punkte von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist der Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Es ist das nicht der Fall. Mein Antrag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 5 bis 11 — wie es bereits im Nationalrat geschehen ist — unter einem abzuführen. Es sind dies: Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, Schillingeröffnungsbilanzengesetz, Vermögensteuergesetz, Wertpapierbereinigungsgesetz, Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 27. Mai 1952 über Änderungen und Ergänzungen des Grunderwerbsteuergesetzes und des Erbschaftsteuergesetzes abgeändert wird, Gewerbesteueränderungsgesetz 1954 und Erstes Verstaatlichungsentschädigungsgesetz.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über alle sieben Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt getrennt. Wird gegen

diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Es ist das nicht der Fall. Der Vorschlag ist angenommen.

Wir gehen in die Tagesordnung ein.

Wir gelangen nun zuerst zum 18. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1954: Bundesgesetz, betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Hochwasserschäden in den Bundesländern **(Hochwasserschädengesetz 1954)**.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Müllner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Müllner: Hoher Bundesrat! Es liegt uns ein Gesetz vor, das für Hochwasserschäden in derselben Höhe Bundeszuschüsse vorsieht, wie solche von den einzelnen Ländern gewährt werden.

Damals, als sich die ersten Schäden ergaben, hat die niederösterreichische Landesregierung bei der Bundesregierung die Bitte vorgebracht, in Anbetracht der Hochwasserschäden, die im Wechselgebiet und teilweise auch im Waldviertel entstanden sind, ein solches Gesetz vorzulegen. Zur Zeit, als dieses Gesetz eingebracht wurde, konnte man noch nicht ahnen, welche Hochwasserschäden im heurigen Jahr noch entstehen werden. Heute stehen wir alle unter dem Eindruck dieser Katastrophe, die in diesem Jahrhundert nicht ihresgleichen hat. Aus den Zeitungen und aus Nachrichten entnehmen wir, daß die Katastrophe und die entstandenen Schäden ungeahnte Ausmaße angenommen haben. Doch nur der, der Gelegenheit hat, das Ausmaß der Schäden in diesen Gebieten selbst zu sehen, kann sich von dem Umfang dieser Katastrophe eine Vorstellung machen.

Im Lande Niederösterreich sind Zehntausende von Hektar überschwemmt, Tausende von Häusern evakuiert und Zehntausende von Menschen in andere Unterkünfte gebracht worden. Soll ich Ihnen sagen, welche Schäden an Brücken und Straßen angerichtet wurden? Es würde zu weit führen. Wir können nur feststellen, daß die Schäden in die Hunderte von Millionen gehen. Dabei ist noch nicht abzusehen, wie groß sich der wirkliche Schaden erweisen wird, wenn einmal die Wassermassen zurückgehen werden. Ich möchte insbesondere auf die Vernichtung der Ernte und auf den Verlust an Vieh hinweisen, aber auch auf die Verluste in den Wildbeständen. All das liegt wie ein Alpdruck auf uns.

Es löst aber eine tiefe Befriedigung in uns aus, daß hier wenigstens keine Menschenleben zu beklagen sind. Wenn Menschenopfer vermieden

werden konnten, so war es nur möglich, weil durch den Einsatz von Helfern Übermenschliches zuwege gebracht wurde. Wie schon der Herr Vorsitzende in seinen einleitenden Worten gesagt hat, ist es nur dem Einsatz der freiwilligen Feuerwehren, der Gendarmerie, der Besatzungsmächte, der Rettungsmannschaften, aber auch dem Einsatz aller freiwilligen Helfer zu danken, daß Menschenleben nicht zu beklagen sind.

Es wird sich in dieser Stunde auch in Niederösterreich der Landtag mit dieser Frage befassen. Es wird der Herr Landeshauptmann eine Erklärung abgeben, es wird morgen die Landesregierung dazu Beschlüsse fassen. Aber all dies — und das möchte ich betonen — wird zuwenig sein, um diese großen Schäden aufzuwiegen.

Deshalb möchte ich sagen: Dieses Gesetz, das hier vorliegt, sieht vor, daß Bundeszuschüsse nur in der Höhe geleistet werden, als die Landesregierungen Zuschüsse leisten. Es wäre ungünstig, wenn gegen dieses Gesetz Einspruch erhoben würde. So wollen wir nur einen Wunsch dazufügen, daß es bei Ansehung dieser großen Katastrophe unmöglich ist, daß die Bundeszuschüsse nur in derselben Höhe gegeben werden dürfen, als solche Zuschüsse vom Land gegeben werden. Ich glaube, daß ich gerade diesen Wunsch im Namen aller Bundesräte und im Namen des Finanzausschusses des Bundesrates, wo er einstimmige Zustimmung gefunden hat, hier vorbringen darf, daß dieses Gesetz zwar ein Beginn, aber noch kein endgültiger Abschluß der Hilfe sein kann. Denn in Zukunft möchten wir die Hohe Bundesregierung ersuchen, die Zuschüsse in Anbetracht des ungeheuren Ausmaßes dieser Katastrophe nicht zu begrenzen. Die Grenzen zieht die Katastrophe selbst, die wohl nur einmal in einem Jahrhundert in unserem Lande eintreten kann und hoffentlich nicht so bald wieder auf uns hereinbrechen wird.

Wir können daher in dieser Beratung nur feststellen: Wenn solche Katastrophen eintreten, dann ist die gemeinsame Anstrengung aller zuständigen Stellen und auch der größte Einsatz aller Kräfte des Bundes und aller beteiligten Institutionen notwendig. Möge es uns wenigstens gelingen, die Menschen davor zu bewahren, wenn wir schon Material- oder Sachschaden nicht vermeiden können. Darum soll unsere Sorge in Zukunft den Menschen und vor allem den Kindern gewidmet sein.

Ich beantrage daher in diesem Sinne, daß gegen dieses Gesetz des Nationalrates kein Einspruch erhoben werden möge.

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundeskanzler. Ich erteile ihm das Wort.

Bundeskanzler Ing. Raab: Hohes Haus! Zum zweitenmal im Laufe des heurigen Jahres wird Österreich von einer schweren Naturkatastrophe heimgesucht. Haben im vergangenen Winter die Lawinen unsere Gebirgsgegenden schwer heimgesucht und Schäden an Leben und Gütern verursacht, so wurden in den letzten Tagen die Täler unserer Heimat durch eine Überschwemmungskatastrophe von unvorstellbarem Ausmaße verwüstet. Durch Wetterverhältnisse, die in dieser Jahreszeit ganz außergewöhnlich sind, durch Tage andauernde Regenfälle wurde ein rapides Ansteigen unserer Flüsse verursacht; eine Hochwasserkatastrophe, die die letzte derartige des Jahres 1899 noch übertrifft, hat Städte und Dörfer, Auen und zehntausende Hektar fruchtbaren Ackerlandes überschwemmt. Es bietet uns keinen Trost, daß derartige Überschwemmungskatastrophen auch in Süddeutschland, in der Deutschen Demokratischen Republik, in Ungarn und in der Tschechoslowakei aufgetreten sind. Wohl ist zur Stunde das Hochwasser in Oberösterreich bereits im Abklingen begriffen, in Niederösterreich aber wird der höchste Stand erst im Laufe des heutigen Tages erwartet. Der Wasserspiegel wird in den nächsten Tagen wahrscheinlich nur langsam sinken, da der im Laufe der letzten zehn Tage reichlich gefallene Schnee nunmehr auch in den Bergen zu schmelzen beginnt.

Es ist mir unmöglich, heute auch nur annähernd irgendwelche Schadensziffern bekanntzugeben. Wir haben uns zunächst mit allen zur Verfügung stehenden Kräften um die Rettung der Menschen und ihrer Habe bemüht. Die Feststellung des Schadens kann erst erfolgen, bis das Wasser die überschwemmten Gebiete freigegeben hat. Schon heute kann gesagt werden, daß zahlreiche Brücken weggerissen wurden. Die Schäden an den überfluteten Straßen und Eisenbahndämmen können heute noch nicht festgestellt werden, ebensowenig der Schaden, den die Landwirtschaft erfährt. Allein in Oberösterreich sind 50.000 Hektar Ackerlandes überschwemmt; es ist noch nicht abzusehen, welche Feldfrüchte die tagelange Überschwemmung ohne Schaden überstehen konnten. Doch besteht meines Erachtens wenig Hoffnung auf Rettung.

Ich habe mich selbst zweimal zusammen mit dem Herrn Innenminister in das Katastrophengebiet begeben, und es ist mir ein Herzensbedürfnis, zunächst der betroffenen Bevölkerung die Anerkennung der Bundesregierung für die an den Tag gelegte Haltung auszusprechen. In disziplinierter Weise wurde die Evakuierung aller oft ganz plötzlich von den Wassermassen eingeschlossenen Ort-

schaften durchgeführt, wobei man sich insbesondere bemühte, nicht nur die Menschen, sondern auch das Vieh in Sicherheit zu bringen und von den Besitztümern so viel als möglich zu retten. Ein besonderes Lob gebührt den Rettungsmannschaften, die aus allen Teilen Österreichs zur Hilfeleistung herbeieilten. Wenn ich hier den Dank an die Exekutive, die Gendarmerie vor allem, und die Feuerwehren an die Spitze stelle, so soll damit die Leistung aller übrigen freiwilligen Helfer nicht weniger hoch gewürdigt werden. Insgesamt sind bei der Bekämpfung der Unwetterkatastrophe rund 1600 Angehörige der Bundesgendarmerie, etwa 11.000 Angehörige der Feuerwehr und mehrere tausend sonstige freiwillige Helfer eingesetzt. An technischem Material standen 20 Motorboote — davon 11 Gendarmerie-Motorboote —, einige hundert Zillen und Boote und eine große Anzahl von Kraftfahrzeugen zur Verfügung. In besonders segensreicher Weise hat sich die Kameradschaftshilfe ausgewirkt. Dort, wo nur ein Teil von Ortschaften vom Hochwasser betroffen wurde, halfen die glücklicheren, von der Katastrophe verschont gebliebenen Bewohner bei der Rettung von Mensch und Vieh tatkräftig mit und stellten Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung. Dort, wo ganze Ortschaften von der Überschwemmung betroffen wurden, stellten sich die Nachbargemeinden in uneigennützigster Weise zur Verfügung.

Ich fühle mich hier aber auch verpflichtet, besonderen Dank und Anerkennung den amerikanischen und den sowjetischen Truppen auszusprechen. Sie wurden von ihren Hochkommissären unverzüglich zum Katastropheneinsatz zur Verfügung gestellt, und ich konnte mich in Oberösterreich und in Niederösterreich persönlich davon überzeugen, daß sie bis zur Erschöpfung an der Rettung der gefährdeten österreichischen Bevölkerung mitwirkten. Der britische und der französische Hochkommissär haben sofort großzügige Spenden zur Verfügung gestellt, der erstere hat auch die Bereitstellung seiner Truppen für den Katastropheneinsatz bekanntgegeben.

Es mag der österreichischen Bevölkerung ein Trost sein, daß Kundgebungen der Anteilnahme stündlich aus der ganzen Welt eintreffen. So wie sich das österreichische Volk immer willig in den Dienst von Spendenaktionen bei Katastrophen gestellt hat, die sich im Ausland ereigneten, so zeigt sich jetzt die Hilfsbereitschaft der Welt unserem Volke gegenüber. Der Heilige Vater hat mit dem Ausdruck seiner Anteilnahme eine Spende übermittelt. Der britische Premierminister Winston Churchill hat mir den Ausdruck

seines Mitgefühls übermittelt und den britischen Botschafter beauftragt, an den Hilfsmaßnahmen teilzunehmen. Das schweizerische Rote Kreuz und das holländische Rote Kreuz haben ebenso Hilfsaktionen gestartet wie die CARE-Mission usw. Ich bin im Augenblick nicht in der Lage, eine komplette Übersicht über die sich stündlich mehrenden Hilfsangebote aus aller Welt zu geben. Die österreichische Bundesregierung hat ein Spendenkonto Nr. 9000 „Hochwasserhilfe der Bundesregierung“ eröffnet, auf welchem schon die ersten sehr namhaften Spenden eingetroffen sind.

Es ist klar, daß diese freiwilligen Aktionen, so sehr sie zur augenblicklichen Linderung der Notlage der Betroffenen beitragen, nicht zur vollen Schadensgutmachung ausreichen werden. Dazu sind großzügige Maßnahmen der Bundesregierung, der Länder und Gemeinden notwendig. Der Ministerrat hat in seiner heutigen Sitzung den einhelligen Beschluß gefaßt, sofort ein Österreichisches Nationalkomitee zu gründen, welches unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers und des Herrn Vizekanzlers aus den zuständigen Ressortministern, den Vertretern der Landesregierungen, der betroffenen Städte und Gemeinden und den mit den Hilfsmaßnahmen befaßten Organisationen bestehen wird. Zwei Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre Graf und Dr. Kreisky wurden beauftragt, bis morgen Richtlinien für die Organisation der Arbeiten dieses Hilfskomitees zu entwerfen.

Dieses Österreichische Nationalkomitee hat zur Aufgabe, die verschiedenen Hilfsaktionen zu koordinieren und darauf zu achten, daß die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel möglichst zweckentsprechende Verwendung finden. Das Hilfskomitee wird aber auch die Durchführung der Schadenserhebungen zu überwachen haben — ich habe bereits Auftrag gegeben, daß die Schadenserhebungen unverzüglich gemeindeweise eingeleitet werden — und wird dann die Aktion zur Schadensgutmachung zentral planmäßig einleiten. Es ist klar, daß sich die Tätigkeit dieses Komitees auf mehrere Monate erstrecken wird. Die gesetzliche Grundlage für diese Maßnahmen ist gegeben. Es wurde bereits Veranlassung getroffen, den Arbeitern, die wegen Überschwemmung ihrer Heimstätten beziehungsweise wegen Stilllegung der Betriebsstätten infolge des Hochwassers ihrer Beschäftigung nicht nachgehen können, die Kurzarbeiterunterstützung zu gewähren.

Nach den bis heute mittag eingetroffenen Meldungen ist die ärgste Gefahr für Oberösterreich vorüber. Die Donau ist in Linz bis heute 10 Uhr vormittag um etwa 60 cm

gefallen, bis nachmittag wird der Wasserstand um weitere 30 cm zurückgehen. In Niederösterreich allerdings wird die Flutwelle voraussichtlich erst im Laufe der heutigen Nacht ihren Höhepunkt erreichen. Bis jetzt sind noch zehn Bahnstrecken unterbrochen, von denen besonders die Unterbrechung der Westbahnstrecke für den Personen- und Güterverkehr größere Verspätungen mit sich bringt. Erfreulicherweise konnte die Lebensmittelversorgung in vollem Umfang aufrechterhalten werden, wenn auch zum Beispiel für den Milchtransport eine größere Anzahl von Lastkraftwagen zusätzlich eingesetzt werden mußte.

Das österreichische Volk, das in den letzten neunehalb Jahren so zahlreiche Beweise seines Willens zu solidarischem Handeln gegeben hat, wird auch im Hinblick auf die neuerliche Naturkatastrophe freiwillig und mit den besten Kräften alles unternehmen, um das Los der von der Hochwasserkatastrophe Betroffenen zu lindern und den erlittenen Schaden soweit wie möglich zu ersetzen.

Mit dem Ausdrucke des Mitgeföhls für die Betroffenen und dem Dank an alle bei den Rettungsaktionen Beteiligten bitte ich, in den nächsten Tagen die Bestrebungen auf Abwendung des Unheils fortzusetzen, und schließe mit der Versicherung, daß der Bund und alle öffentlichen Körperschaften alles unternehmen werden, um die durch das Hochwasser verursachten Schäden schnellstens wiedergutzumachen. (*Lebhafter Beifall.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist weiter der Herr Bundesrat Adlmannseher gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Adlmannseher: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Bundesgesetz bezweckt die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung der Hochwasserschäden in den Bundesländern.

Ich komme aus dem Gebiet Melk, das, wie andere Gegenden, durch die Hochwasserkatastrophe der letzten Tage ganz besonders in Mitleidenschaft gezogen worden ist. Die Städte Ybbs und Pöchlarn, hart an der Donau gelegen, sind derart schwer getroffen, daß tatsächlich von einer Katastrophe gesprochen werden muß. Ybbs und seine Umgebung sind in einer Art überflutet, daß nicht nur die Stadt selbst, sondern auch die weite Umgebung schwersten Schaden erlitten hat. In Pöchlarn reicht die Überflutung der Stadt und ihrer Umgebung bis zum Bahnhof. Der Unterbau der Bahn ist derart unterwaschen, daß die Fernzüge, die sonst über diese Strecke geführt werden, wie ja bekannt ist, umgeleitet werden müssen.

Was Melk betrifft, kann gesagt werden, daß auch diese Stadt zum großen Teil, hauptsächlich seine Umgebung, äußerst hart getroffen wurde. Wie bekannt, sind im gleichen Ausmaß Oberösterreich und zum Teil auch Salzburg arg in Mitleidenschaft gezogen, ebenso sind andere Gebiete wie Krems, Tulln usw. arg in Mitleidenschaft gezogen. Nach dem Ausspruch von Fachleuten ist dort die Futter-, Getreide-, Kartoffel- und Zuckerrübenerte zum größten Teil vernichtet, umso mehr als die angeführten Städte im Inundationsgebiet liegen. Infolge der Vermurung und Verletzung dieser Gegenden kann fast mit Sicherheit damit gerechnet werden, daß die erwartete Ernte diesmal ausfällt. Der ziffermäßige Schaden wird sich erst feststellen lassen, wenn das Wasser absinkt. Dann wird sich ergeben, daß die gegebene Schilderung nicht übertrieben ist.

Wie mir der Bezirkshauptmann von Melk vorgestern mitteilte, war er selbst bei den Bergungsarbeiten, die auch den ganzen Sonntag über andauerten, dabei und konnte sich von den Verwüstungen, die das Hochwasser angerichtet hat, persönlich überzeugen. An den Rettungs- und Bergungsarbeiten beteiligten sich vor allem die Ortsfeuerwehren der genannten Städte selbst, aber auch die der Nachbargemeinden, die Gendarmerie, und nicht zuletzt hat die Besatzungsmacht, die in Melk stationiert ist, mit modernsten Hilfsmitteln eingegriffen und in dankenswertester Weise wie alle anderen dazu beigetragen, zu retten, was noch zu retten war.

Die Katastrophe hat ein Ausmaß angenommen, wie es schon seit Jahrzehnten nicht mehr der Fall war. Trotz der Hilfe aus aller Welt und trotz der freiwilligen Spenden aus Österreich selbst werden daher alle berufenen Körperschaften tief in den Säckel greifen müssen, um die durch die Hochwasserkatastrophe entstandene große Not zu lindern.

Meine Partei wird selbstverständlich für das Gesetz stimmen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist weiter gemeldet Herr Bundesrat Fiala. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Fiala: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz wurde in einer Zeit im Parlament beraten, da wohl noch niemand ahnte, daß Österreich von einer so katastrophalen Überschwemmung betroffen werden würde, wie sie seit Jahrzehnten in Österreich nicht zu verzeichnen war. Die Teilnahme aller Menschen wendet sich den Opfern der Überschwemmungskatastrophe zu. Von privaten Organisationen wurde bereits die Initiative zur Linderung der Not der von der katastrophal-

len Überschwemmung Betroffenen ergriffen. Es steht außer Zweifel, daß sich kein Österreicher von diesen Hilfsmaßnahmen ausschließen wird. Aber diese Solidarität von Mensch zu Mensch genügt nicht. Es ist die Pflicht der Regierung, des Parlaments und des Bundesrates, Maßnahmen zu treffen, die es den Opfern ermöglichen, ihre Häuser wiederaufzubauen, ihren verlorenen Hausrat zu ersetzen und die bis zu hundert Prozent zerstörten Kulturen wieder instandzusetzen. Dies kann die Hilfsbereitschaft des österreichischen Volkes nicht allein bewältigen, dazu ist eine großzügige Aktion des Bundes nötig.

Das vorliegende Gesetz trägt der großen Not des Volkes nicht Rechnung. Es ist daher nötig, das Gesetz zurückzuverweisen und die Regierung aufzufordern, dem Parlament sofort einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der dem Ausmaß der Katastrophe entspricht. Die große Not des Volkes rechtfertigt die Forderung nach einer sofortigen Einberufung des Parlaments, das dieses neue Gesetz beschließen soll. Der § 2 des vorliegenden Gesetzes, der eine Bundeshilfe nur in der Höhe des von den Ländern aufgetragenen Betrages vorsieht, genügt bei solchen Katastrophen keinesfalls, weil kein einziges Land imstande ist, die notwendigen Summen aufzubringen.

Ich ersuche den Bundesrat, sich meiner Forderung an die Bundesregierung anzuschließen, sofort das Parlament einzuberufen und die entsprechenden Maßnahmen neu zu beschließen.

Vorsitzender: Zum Wort ist weiter der Herr Bundesrat Ing. Rabl gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Hohes Haus! In der heutigen Sitzung liegen uns 25 Gesetze vor, dazu kommen die Gesetzesvorlagen der Vorwoche und jene für morgen, von denen sich ein Teil mit der Aufteilung der 10 Milliarden Schilling befaßt. Niemand von uns hat geahnt, daß die Aufteilung dieser 10 Milliarden Schilling durch ein anderes Gesetz, durch ein höheres Gesetz beeinflusst werden würde, nämlich durch die Katastrophe in Oberösterreich, Salzburg und Niederösterreich, eine Katastrophe, wie es sie in Oberösterreich seit dem Jahre 1501 nicht mehr gegeben hat. Selbst die Katastrophe des Jahres 1899 hat nicht das Ausmaß erreicht wie die heutige.

In dem Gebiet der Donau zwischen Aschach und Wilhering beispielsweise ist links und rechts eine Fläche von 72 Quadratkilometern überschwemmt. Das entspricht der dreifachen Fläche des Traunsees. Östlich von Linz bis hinunter in das Marchland ist die überschwemmte Fläche doppelt so groß wie das

vorhin erwähnte Gebiet bei Eferding und im Mühlviertel. Die überschwemmte Fläche in Oberösterreich kann beiläufig mit 175 Quadratkilometern oder zirka 1·5 Prozent der Gesamtfläche des Landes angenommen werden. Die landwirtschaftliche Fläche, die hier überspült worden ist, ist auf rund 50.000 ha geschätzt worden. Ich weiß nicht, ob diese Schätzung zutrifft; aber wenn sie zutrifft, so wird nach dem Abfluß des Wassers nur noch eine restlos vernichtete Ernte übrigbleiben, wo man statt Weizen und Kartoffeln eine entsprechend dicke Schlammsschicht sehen wird. Das bedeutet bei einem Hektarertrag von 3000 S einen Schaden von rund 150 Millionen Schilling, der allein auf landwirtschaftlicher Nutzfläche entstanden ist. Der Schaden an Tieren, an Wild und an Häusern ist überhaupt noch nicht abzuschätzen.

Das vorliegende Gesetz spricht davon, daß der Bund in demselben Ausmaß wie das Land einen Zuschuß gibt. Ich glaube aber, wir alle sind davon überzeugt, daß die jetzige Naturkatastrophe in Oberösterreich bereits einen Schaden angerichtet hat, der weit über das ganze Budget des Landes Oberösterreich für ein Jahr hinausgeht. Infolgedessen begrüße ich sowohl die Ausführungen des Berichterstatters wie die des Herrn Bundeskanzlers, der von einem nationalen Hilfskomitee spricht und den Schaden soweit wie möglich zu decken verspricht.

Ich würde mir daher erlauben, eine Resolution vorzuschlagen, daß die Regierung den Ländern Oberösterreich, Niederösterreich und Salzburg über dieses Gesetz hinaus einen ihr möglichen Sonderbetrag zur Verfügung stellt, weil es völlig ausgeschlossen ist, den Schaden in der Weise, wie es das Gesetz sich vorstellt, auch nur annähernd gutzumachen. Man muß nur daran denken, daß zum Beispiel in der Nähe von Linz in der Ortschaft Heilhamm an die 30 Einfamilienhäuser gebaut worden sind, die, weil man die Bauvorschriften punkto Wasserschutz viel zu wenig ernst genommen hatte, durch den Druck der Wassermassen einfach wegradiert worden sind, sodaß diese geprüften Menschen nunmehr überhaupt weder ein Heim noch eine Wohnung, viel weniger Möbel und Hausrat besitzen. Lediglich die Schulden, die sie seinerzeit aufgenommen haben, sind ihnen geblieben. Es ist kaum zu ermessen, welche materielle Last diese Leute außer ihrem Leid getroffen hat.

Das Unglück, das uns in Oberösterreich und in anderen Bundesländern trifft, ist allein mit Worten nicht abzutun. Es ist erfreulich, daß die europäische Solidarität bereits zu wirken beginnt, daß Holland als erstes Land eingesprungen ist und den bisher größten

Beitrag geleistet hat, und ich darf erwarten, daß in diesem Fall auch bei privaten Sammlungen im Interesse der Gutmachung dieses ungeheuren Schadens bei uns in Oberösterreich ebenso auch in Salzburg und Niederösterreich wirklich und herzlich gespendet wird. Der Exekutive, dem Rotem Kreuz, den Feuerwehren und den ungezählten sonstigen namenlosen Helfern muß man schon jetzt an dieser Stelle für ihren massenhaften Einsatz herzlichen Dank und höchste Anerkennung aussprechen. Dies alles zeigt aber auch, daß in Zeiten der Not bei uns wirklich weder parteiliche noch sonstige Belange gelten, sondern daß jeder zugreift und hilft, wo er nur kann.

Zum Schluß erlaube ich mir noch, der Bundesregierung die Resolution in dem Sinne zu interpretieren, sie möge, soweit es ihr möglich erscheint, dem Lande Oberösterreich einen Sonderbetrag über das Gesetz hinaus ehestens zur Verfügung stellen. Ich danke dafür namens Oberösterreichs und bitte, der Resolution beizutreten. (*Beifall bei der WdU.*)

Vorsitzender: Der Herr Ing. Rabl spricht von einer Resolution, er hat aber keine Resolution vorgelegt. Ich glaube, es war seine Absicht, einen Appell an die Bundesregierung zu richten. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Ich gebe sie Ihnen schriftlich!*)

Weiter ist der Herr Bundesrat Grundemann zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Grundemann: Hohes Haus! Fast unmöglich erscheint es, Worte zu finden, die das Leiden und die Not der Menschen, die furchtbare Situation ehemals blühender Landstriche unserer Heimat, über die innerhalb weniger Stunden eine Katastrophe unheimlichen Ausmaßes hereinbrach, zu schildern vermögen.

Nie werden alle jene, welche dieses Unglück in seinem vollen Ausmaße zu sehen bekamen, den Anblick vergessen, der sich ihnen bot. Verzweifelte, vor Angst halb irre Menschen, in Sorge und Not um ihr und ihrer Angehörigen Schicksal, Menschen, deren Hilferufe Tag und Nacht von den Dächern ihrer Wohnstätten, auf die sie sich vor den anstürmenden Wassermassen flüchteten, zu hören waren, brüllende Tiere in den Ställen, deren Rettung angesichts der ungeheuren Schnelligkeit der Flut zur Unmöglichkeit wurde, versinkende Stadtteile, untergehende Ortschaften, einst blühendes, vom Fleiß unseres Volkes Zeugnis gebendes nun verwüstetes Land, stillstehende Arbeitsstätten Tausender unserer Mitmenschen zeichnen den Weg, den dieses unermeßliche Unglück nahm. Die Blicke der Menschen irrten zwischen den ununterbrochen ansteigenden Wassermassen und dem Himmel,

von dem immer neue und immer stärkere Wassermengen herabströmten. Nichts konnte dieser Gewalt Einhalt bieten, jedes Werk von Menschenhand zerfiel unter der ungeheuren Gewalt der Natur.

Kaum liegt eine solche Katastrophe in Niederösterreich und in Kärnten hinter uns, brach sie mit noch wesentlich verstärkter Gewalt über alle unsere Bundesländer herein, Verheerungen anrichtend, wie wir sie aus dieser Ursache seit Menschengedenken, ja seit Jahrhunderten nicht mehr erlebten. Immer wieder hörte man die Leute in den Überschwemmungsgebieten sagen: Bis hieher gingen die Wassermarken der Überschwemmung des Jahres 1920, des Jahres 1899, höher wird es schon nicht steigen, ärger wird's nicht werden, wir bleiben in unserem Heim und suchen da zu retten, was zu retten ist. Und immer höher stieg die Flut, immer tiefer versanken die Markierungen dieser Jahre.

Wenig Land blieb verschont. In den Alpen schollen kleine Bäche zu reißenden Strömen, schneite es jetzt im Juli bis auf 800 m herunter, stand das Vieh auf den Almen ohne Futter im Schnee. Und in vielen Städten und Orten traten die Flüsse aus den Ufern, überschwemmten alle Sicherungsbauten, zeigte die Natur, daß alles Menschenwerk hilflos gegenüber ihrer Macht. Gegen diese Stärke gab es keine Sicherungsmöglichkeiten mehr; selbst wenn viele Meter hohe Mauern entlang der Flüsse hätten errichtet werden können, wären sie überflutet oder unterwaschen worden, wäre das Grundwasser — so wie dies in der Stadt Linz passierte — doch durch die Kanäle aufgestiegen. Bei diesem Unglück gibt es keine Schuldigen, hier gibt es nur Hilfe!

Und diese Hilfe kam und kommt von überall und sofort im ersten Moment der Not. Wenn man an dieser Stelle einige überragende Leistungen anführen kann, so muß gesagt werden, daß niemand die Hilfe versagte, an den der Ruf hiezu erging.

Aber alle die große Hilfe war zuwenig im Hinblick auf das ungeheuerliche Ausmaß der Katastrophe. Erschütternd waren die Szenen, die sich hiebei abspielten: Arme alte Leute, die nur mehr aus den Häusern getragen werden konnten, Kinder in Nachthemden, die durch die Fenster herausgereicht wurden, Menschen, die zusehen mußten, wie all der Erfolg ihrer Lebensarbeit mit einem Mal in den Fluten unterging, andere, die immer noch auf den Dächern oder den Böden ihrer Häuser ausharrten in der Hoffnung, doch noch etwas retten zu können, betend, daß die Flut wieder fallen und etwas von dem übrigbleiben möge, was sie sich erarbeiteten.

Unvorstellbar aber waren auch die Leistungen der freiwilligen Helfer, allen voran unserer Exekutive und der freiwilligen Feuerwehren, von welchen allein in der Umgebung von Linz 2000 Mann an der Rettung beteiligt waren.

Hervorheben aber muß man ebenso, daß die Besatzungsmächte jede Hilfe gewährten, um die sie gebeten wurden.

Noch ist die Gefahr nicht vorüber, noch wissen wir nicht, ob die Katastrophe den Höhepunkt überschritten hat; wir hoffen es alle, aber wir tragen die Sorge im Herzen, daß der Himmel sich neuerdings verdunkelt und nochmals die Not verstärkt. Aber auch wenn die Flut zurückgeht, wenn die Gewalt des Wassers gebannt ist, werden noch viele Tage und Monate vergehen, ehe die Notwendigkeit der Hilfeleistung als beendet angesehen werden kann. Unmöglich ist es, heute zu übersehen, welches Schadensausmaß dieses nationale Unglück hervorrief. Und wie immer in solchen Fällen sind die Nachwirkungen noch lange nicht abzuschätzen. Vieles kann wieder gutgemacht werden, manches nie mehr wieder.

Vor allem sind bei diesem Riesenausmaß der Katastrophe auch Menschenleben zu beklagen, und wenn die Zahl derer, die hiebei ihr Leben lassen mußten, nicht größer wurde, ist dies den heroischen Anstrengungen der Helfer zu danken.

Eine Bilanz dieses Grauens zu ziehen, ist heute noch unmöglich, das Ausmaß des Schadens ist unübersehbar; wahrscheinlich ist, daß die Verheerungen in Salzburg, in Niederösterreich, vor allem aber in Oberösterreich am größten waren. Irgendwelche Ziffern aus den anderen Bundesländern sind mir nicht bekannt, als ich aber gestern die Gegend von Pöchlarn sah, wußte ich, daß es dort ähnlich ist wie in meiner Heimat Oberösterreich, deren Dolmetsch ich heute in diesem Hohen Hause sein darf.

Um Ihnen nur einen kleinen Ausschnitt von unserem Unglück geben zu können, möchte ich doch einiges bereits Bekannte hier anführen. 5000 Häuser mußten bisher in Oberösterreich evakuiert werden, und nur eine vorläufige Angabe liegt dieser Zahl zugrunde. 15.000 Menschen in Oberösterreich befinden sich in Notunterkünften; die Zahl derer, die bei Bekannten unterkamen, wird auf mindestens 10.000 geschätzt. Mehr als 200 Straßen sind unterbrochen, etwa 130 Brücken total zerstört. 152 Fabriken und etwa 50.000 ha Land stehen noch unter Wasser, der Schaden an total vernichteter Ernte wird auf mindestens 300 Millionen Schilling geschätzt. Ungezählte Orte sind von dem Unglück

betroffen, und wenn ich hievon nur Braunau nenne, wo allein bis vorgestern 13 Häuser eingestürzt waren, Schärding, dessen Altstadt völlig unter Wasser steht, oder gar Linz und das gegenüberliegende Urfahr, wo in langen Häuserzeilen das Wasser bis zu den oberen Stockwerken reicht, wo die Tabakfabrik, die Stickstoffwerke, das Hauptzollamt, ja die Frauenklinik, und natürlich auch das Hafengelände und die Anlage der DDSG völlig überschwemmt sind, so ist dies nur ein kleiner Teilausschnitt aus dem Bild der Verwüstung.

Aber auch auf dem flachen Land ist es unbeschreiblich. Die Orte Alkoven bei Eferding und die gesamte Gemeinde Goldwörth im Mühlviertel stehen bis zu den Dächern in der Flut, in letzterer ist das meiste Vieh umgekommen. Die Bezirke Braunau, Schärding, Ried, Eferding, Grieskirchen, Urfahr, Linz-Land, Kirchdorf und Steyr, Gmunden und Vöcklabruck, vor allem auch Perg, wo Mauthausen und Grein schwer geschädigt erscheinen, melden Ähnliches.

Helft uns, helft in unserer Not und in unserem Unglück!, höre ich noch den Ruf der Menschen im Überschwemmungsgebiet. Und helft den Unglücklichen, die von der Katastrophe betroffen wurden!, rufe ich von dieser Stelle denjenigen zu, die ein gütiges Schicksal in unserem Land verschonte. Nehmt euch alle ein Beispiel an der Bevölkerung von Linz, die spontan sechsmal mehr Pflegeplätze für evakuierte Kinder zur Verfügung stellte, als benötigt wurden, wo in der ersten Nacht alles bereits freiwillig gegeben war, was in Notunterkünften gebraucht wurde.

Wir beschließen heute in diesem Hohen Hause ein Gesetz der Hilfe, ein Gesetz, bei dessen Entstehung niemand ahnte, wie sehr und wie schnell wir es in anderen Katastrophengebieten brauchen werden. Es ist ausgerichtet auf die Aufbringung von Mitteln im eigenen Land. Und jedes Land wird helfen und wird geben, was immer nur irgendwie möglich ist. Angesichts dieses Ausbruchs der Elemente aber wissen wir heute schon, daß unsere Bevölkerung noch mehr Not leidet und noch mehr Schaden hat, als wir bei Anspannung aller Kräfte zu beheben imstande sind.

Wir wissen aus den Erklärungen des Herrn Bundeskanzlers, der sich persönlich in die Katastrophengebiete begab und dort — gleich wie andere Mitglieder der Regierung, Landeshauptleute und Persönlichkeiten der Öffentlichkeit — zur Beruhigung der Bevölkerung außerordentlich beitrug und die Hoffnungen auf Hilfe stärkte, daß die Regierung bereits besondere Maßnahmen der Hilfe ergriff.

Der Regierung sind aber ebenso Grenzen gesetzt, Grenzen, die an den Rand der Leistungsmöglichkeiten herangehen, die aber bei allem guten Willen unmöglich alle Not und allen Schaden beheben können. Wir müssen uns daher auch an die Öffentlichkeit wenden: Hilfe unser ganzes Volk nach all seinen Kräften seinen unglücklichen Mitmenschen, leiste jeder in Österreich hiezu, was er kann, und danke jeder Gott, wenn er von diesem unvorstellbaren Unglück bewahrt wurde.

Von dieser Stelle aus appelliere ich an alle im In- und Ausland im Namen aller Betroffenen und im Namen meiner schwergeprüften Landsleute. Möge dieser Appell im Herzen aller Widerhall finden. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist weiter gemeldet Herr Bundesrat Krammer.

Bundesrat Krammer: Hohes Haus! Der Herr Bundeskanzler hat schon in seinen Ausführungen genau so wie meine Vorredner die Katastrophe in Oberösterreich, Salzburg und Niederösterreich besprochen. Die Mittel, die hier zur Verfügung stehen, werden wohl kaum ausreichen, die Schäden in der Natur, in der Wirtschaft, aber vor allem die Schäden am Hab und Gut der Menschen zu beheben. Wenn der Herr Bundeskanzler versprochen hat, alles in seiner Kraft Stehende zu tun, um die Schäden zu beheben, so möchte ich Sie hier, Hohes Haus, bitten, einem Entschließungsantrag der beiden Regierungsparteien zuzustimmen. Die Bundesräte Adlmannsedler, Salzer, Brand, Thanhofer, Brunauer, Grundemann und Genossen stellen den Antrag:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen eigenen Katastrophenfonds zu bilden. Der Bundesrat vertritt die Ansicht, daß es nicht angängig sei, die finanzielle Deckung für einen solchen Fonds durch Einsparungen bei anderen Kapiteln des Bundesvoranschlages hereinzubringen.

Ferner sollen, da die Länder und Gemeinden noch nicht in der Lage sind, die endgültige Schadenshöhe festzustellen, die notleidenden Gemeinden schon jetzt die Möglichkeit haben, Entschädigungsvorschüsse über ihre Landesregierungen anzusprechen.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Entschließungsantrag der beiden Regierungsparteien zuzustimmen. (*Beifall bei den Regierungsparteien.*)

Vorsitzender: Der Entschließungsantrag der Bundesräte Adlmannsedler, Salzer, Brand, Thanhofer, Brunauer und Grundemann ist genügend unterstützt. Er kommt deshalb zur Beratung und zur Abstimmung.

Weiters hat der Herr Bundesrat Rabl einen Entschließungsantrag vorgelegt mit folgendem Wortlaut:

Die Bundesregierung wird ersucht, über das vorliegende Gesetz hinaus einen ihr möglichen Sonderbeitrag für die Beseitigung des Hochwasserschadens den Ländern Oberösterreich, Niederösterreich, Salzburg und Burgenland zur Verfügung zu stellen.

Der Bundesrat nimmt die Erklärung des Herrn Bundeskanzlers, wonach die Bundesregierung den Schaden soweit wie möglich ersetzen wird, mit Dank zur Kenntnis.

Dieser Entschließungsantrag ist nicht genügend unterstützt. Ich stelle daher die Unterstützungsfrage. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesen Entschließungsantrag unterstützen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. — Der Antrag ist nicht genügend unterstützt. Er kommt infolgedessen nicht zur Verhandlung.

Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Müllner** (*Schlußwort*): Hoher Bundesrat! Ich glaube, den Debattenreden ist nichts hinzuzufügen. Ich möchte nur erklären, daß ich mich als Berichterstatter dem Entschließungsantrag der beiden Regierungsparteien — die einzelnen Herren sind nominell genannt — anschließe. Ich bitte auch um Annahme dieses Entschließungsantrages.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben, ein Händezeichen zu geben. — Danke, das ist die Mehrheit. Der Antrag des Berichterstatters ist angenommen. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Es würde schön wirken, Herr Vorsitzender, wenn Sie sagten: Es ist einstimmig! Nicht „die Mehrheit“!*) Ja, das kann ich nachholen, das war einstimmig.

Der Entschließungsantrag der Bundesräte Adlmannsedler, Salzer und Genossen wird angenommen.

Vorsitzender: Wir gelangen zum Punkt 1 der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Juni 1954: Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (**Meldegesetz 1954**).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Brunauer. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Brunauer:** Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die im Jahre 1940 eingeführte Reichsmeldeordnung wurde im September 1945 durch das Gesetz

über das polizeiliche Meldewesen ersetzt. Bei der Schaffung dieses Gesetzes stand dem Gesetzgeber infolge der geänderten Verhältnisse nicht der nötige Überblick über die Auswirkung des Gesetzes zur Verfügung.

In der Praxis hat sich erwiesen, daß die Bestimmungen des derzeit geltenden Meldegesetzes nicht den sicherheits- und meldepolizeilichen Anforderungen entsprechen. Um diesem Umstand und andererseits den berechtigten Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung infolge des in den letzten Jahren außerordentlich gestiegenen Fremdenverkehrs zu entsprechen, hat der Nationalrat das vorliegende Gesetz beschlossen. Dieses Gesetz soll die Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Melderegister bieten, soll aber auch eine Vereinfachung und Erleichterung der Meldevorschriften im Interesse der Meldepflichtigen bringen und eine Verwaltungvereinfachung erzielen.

Das vorliegende Gesetz regelt die Meldepflicht, umschreibt die Ausnahmen von der Meldung und enthält Bestimmungen über den Kreis der meldepflichtigen Personen, über die Meldebehörden, die Vornahme der An- und Abmeldungen, die Fremdenbücher sowie über die Meldebestätigungen und Meldeauskünfte, regelt auch die allgemeinen oder teilweisen Neuanmeldungen und enthält schließlich die Strafbestimmungen.

§ 1 legt der Meldepflicht zum Unterschied von der bisherigen Regelung den Begriff der „Unterkunft“ zugrunde. Er sagt, daß die Meldepflicht erst bei einer Unterkunfts-dauer von mehr als 48 Stunden besteht und beschränkt die verschärfte Meldepflicht auf entgeltliche Unterkünfte.

Schließlich sind nach diesem Gesetz kurzfristige Besuche von Verwandten und dergleichen von der Meldepflicht befreit. Ebenso ist bei vorübergehender Unterbrechung des Aufenthalts unter der Voraussetzung, daß die Unterkunft beibehalten wird, eine Abmeldung nicht erforderlich.

§ 2 umschreibt die Ausnahmen für Pfleglinge in Krankenanstalten und Personen in Heimen, Jugendherbergen, die vom Bund, einem Bundesland, einer Gemeinde oder anderen Personen des öffentlichen Rechtes geführt werden. Diese Ausnahmen können mittels Bescheid des Landeshauptmannes auch auf ähnliche Unterkunftsstätten, Berggasthöfe und beaufsichtigte Campingplätze erweitert werden.

§ 3: Die Meldepflicht obliegt in erster Linie dem Unterkunftsgeber. Kommt dieser dem nicht nach und erhält der Unterkunftsnehmer hievon Kenntnis, so hat dieser der Meldepflicht zu entsprechen.

§ 4: Meldebehörden sind, wenn nichts anderes bestimmt wird, die Gemeinden beziehungsweise in Orten, die zum Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden gehören, diese Behörden.

Die §§ 5, 6, 7 und 8 regeln die Durchführung der Anmeldung in Gefangenenhäusern, Strafanstalten und Arbeitshäusern, sowie für Teilnehmer geschlossener Reisegesellschaften, sie regeln die Art des Meldezettels sowie den Vorgang bei schreibunkundigen Personen.

§ 9 besagt, daß der Landeshauptmann unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse durch Verordnung bestimmen kann, in wie vielen Ausfertigungen der Meldezettel vorzulegen ist.

§ 11 setzt die Frist der An- und Abmeldung fest.

§ 12: Tritt nach der Anmeldung eine Änderung des Namens oder der Staatsbürgerschaft ein, so hat der Unterkunftsnehmer den Unterkunftsgeber hievon zu verständigen, und dieser hat in einer angemessenen Frist die Ab- und Neumeldung durchzuführen.

§ 13 behandelt die Möglichkeit einer amtswegigen An- und Abmeldung.

§ 15 behandelt die Fremdenbücher oder die Führung einer Fremdenkartei in gewerblichen Beherbergungsbetrieben, Unterkunftsstätten und Krankenanstalten.

§ 16 befaßt sich mit den Meldebestätigungen und der Auskunftserteilung.

Der § 18 umfaßt die Strafbestimmungen.

Die §§ 19 bis 21 behandeln die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 22: Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird das Bundesministerium für Inneres, hinsichtlich des § 5 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich in seiner vormittägigen Sitzung ermächtigt, zu beantragen, der Hohe Bundesrat wolle gegen diesen vom Nationalrat verfassungsmäßig verabschiedeten Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrats vom 6. Juli 1954: Bundesgesetz, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete des Stiftungs- und Fondswesens (**Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz**).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Reichl: Hoher Bundesrat! Das Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz, wie es kurz genannt wird, hat den Zweck, Stiftungen und Fonds, die während der nationalsozialistischen Zeit aufgelöst wurden, wiederherzustellen, damit diese dann die Rückstellungsansprüche erheben können. Gewisse rechtliche Grundlagen zu dieser Gesetzesmaterie sind bereits in den Rückstellungsgesetzen und in den Rückstellungsanspruchsgesetzen enthalten oder wenigstens irgendwie angedeutet.

In der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 wurden im gesamten Bundesgebiet rund 5400 Stiftungen und Fonds aufgelöst, von denen etwa 400 in die Kompetenz des Bundes fallen. Für die Länder müssen erst analoge Bestimmungen geschaffen werden.

Das vorliegende Gesetz umfaßt drei Abschnitte: Stiftungen, Fonds und gemeinsame Bestimmungen.

Der § 1 sieht Maßnahmen auf dem Gebiete der Stiftungen vor, um das begangene Unrecht zu beseitigen und die Vermögen wieder ihren rechtmäßigen Eigentümern zuzuführen. Er enthält aber auch die Möglichkeit, Stiftungen aufzulösen, wenn das noch vorhandene Vermögen die Erfüllung der Stiftungszwecke nicht mehr gewährleistet. Der Abs. 2 enthält eine Bestimmung, wonach eine Auflösung aus Gründen der Rationalisierung und Überweisung des Vermögens an eine andere Stiftung ohne Zweckentfremdung nicht nach den Reorganisationsbestimmungen dieses Gesetzes behandelt werden darf.

Die §§ 2 und 4 besagen, wer die Wiederherstellung einer aufgelösten Stiftung beantragen kann; es kann das derjenige, der am 12. März 1938 die Vertretung der Stiftung innehatte. Der Antrag selbst muß binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

§ 3 weist das Entscheidungsrecht über den Antrag den Bundesministerien für Unterricht und für Inneres zu.

Der § 6 weist darauf hin, daß die Bestimmungen über Stiftungen sinngemäß auch für Fonds anzuwenden sind, allerdings nur für jene Fonds, deren Rechtspersönlichkeit seinerzeit durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde anerkannt wurde.

§ 7 weist darauf hin, daß bei Fonds, welche in der nationalsozialistischen Zeit aufgelöst wurden, Vermögensübertragungen als Ver-

mögensentziehungen im Sinne der Rückstellungsgesetze behandelt werden müssen und daß zur Geltendmachung der Rückstellungsansprüche die Republik Österreich berechtigt ist.

Der Abschnitt III enthält gemeinsame Bestimmungen für Fonds und Stiftungen. § 8 besagt, daß dieses Gesetz auf Stiftungen und Fonds keine Anwendung findet, bei denen die Rückstellungsansprüche im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes durch die Rückstellungsanspruchsgesetze anderen Vermögensträgern eingeräumt sind.

§ 9 besagt, daß Stiftungen und Fonds, die auf Grund dieses Gesetzes in ihrer Rechtspersönlichkeit wiederhergestellt wurden, auf Verlangen des zuständigen Bundesministeriums von der Finanzprokuratur zu vertreten sind, soweit es sich um die Durchsetzung von Rückstellungsansprüchen handelt.

§ 11 enthält die Vollzugsbestimmungen. Demnach werden mit dem Vollzug die Bundesministerien für Finanzen, für Unterricht und für Inneres betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich heute vormittag mit diesem Gesetz beschäftigt und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge dagegen keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1954: Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Kunstakademiegesetzes (Kunstakademiegesetz-Novelle 1954).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Lugmayer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Das Bundesministerium für Unterricht hat auf Grund des Kunstakademiegesetzes 1948 eine Verordnung, betreffend die Dienstordnung für Vertragslehrer und Lehrbeauftragte an den beiden Kunstakademien, an der Akademie für Musik und darstellende Kunst und an der Akademie für angewandte Kunst, erlassen. Diese Verordnung hatte keine Deckung in dem genannten Kunstakademiegesetz. Der Verfassungsgerichtshof hat daher mit Erkenntnis vom 15. März 1954 diese Verordnung aufgehoben. Das hat dazu geführt, daß jetzt eine Novelle zum Kunst-

akademiegesetz vorliegt, die Kunstakademiegesetz-Novelle 1954, die diesen Notstand sanieren soll.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht etwas über den unmittelbaren Anlaß hinaus. Es wurde auch der § 8 geändert, und zwar in Hinsicht auf die Berufung gegen Verfügungen des Präsidenten der Akademie.

Neu eingefügt wurde der § 9, der disziplinäre Maßnahmen beinhaltet, und zwar bei Kunst- hochschulern und Kunstschülern.

Neu eingefügt wurde auch der § 10, der das Verordnungsrecht über die Organisation der Kunstakademie festlegt, darunter auch über die Lehrpersonen, und die Dienstordnung. Das war also eigentlich der unmittelbare Anlaß, der zu dieser Novellierung geführt hat.

Im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beantrage ich, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Dr. Lauritsch. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Lauritsch: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zur Kunstakademiegesetz-Novelle hätte ich grundsätzlich einen alten Standpunkt zu wiederholen. Wir sind auf Grund der Praxis nach dem Jahre 1945 bezüglich der großen Ermächtigungen an die Verwaltungsbehörden und bezüglich der ihrem freien Ermessen immerhin großen Raum lassenden Gesetze sehr skeptisch. Die Ministerien sind ja, wie die Praxis zeigt, gern bereit, von gegebenen Ermächtigungen weitestgehend und in vielen Fällen sogar entgegen dem Willen des Gesetzgebers Gebrauch zu machen. Wenn wir sehen, daß Verwaltungsbehörden auch über den Willen des Gesetzgebers hinausgehen und laufend Gesetzesbestimmungen sogar entgegen dem Willen des Gesetzgebers auslegen und handhaben, dann wird man diese unsere Skepsis verstehen.

Es wäre interessant, einmal festzustellen, wie viele der seit 1945 geschaffenen Gesetze von Beanstandungen durch den Verfassungsgerichtshof unberührt geblieben sind und in wie vielen Fällen Verordnungen oder Bescheide der Verwaltungsbehörden vom Verwaltungsgerichtshof beanstandet wurden.

Auf Grund dieser praktischen Erfahrung müssen wir auch die Ermächtigungen, die in der gegenwärtigen Vorlage enthalten sind, besonders kritisch betrachten. Da ist es nun auch meine Auffassung, daß man hier ein zu großes Ausmaß eines Verordnungsrechtes ausspricht. Ich kann daher im Namen meines Klubs für diese Vorlage nicht stimmen.

Zu der Entschließung des Nationalrates möchte ich noch ein Wort hinzufügen. Es ist sehr zu begrüßen, wenn nun die Forderung allgemein wird, daß auch bezüglich der Fragen der Organisation aller Hochschulen usw. eine generelle Ordnung einziehen soll.

Ich möchte hier nur ein kurzes Beispiel von steirischen Hochschulen bringen, wo alles eher als Ordnung herrscht. Es gibt zum Beispiel Fälle, daß Beamtenposten nicht mit Beamten besetzt sind, sondern mit Akademikern im wissenschaftlichen Dienst, für die aber im Augenblick keine Lehrkanzel frei ist. Dadurch wird geeigneten Beamten der Aufstieg erschwert oder unmöglich gemacht. Darüber hinaus sieht es mit der Pragmatisierung der langdienenden und bewährten Angestellten sehr schlecht aus. Zum Teil erreicht der Pragmatisierungsprozentsatz nicht einmal 20 Prozent, das heißt, daß weniger als 20 Prozent der Angestellten pragmatisiert sind. Unter den Nichtpragmatisierten befinden sich aber zum Teil Beamte und Angestellte, die länger als 30 Jahre oder knapp an die 30 Jahre bereits ihren Dienst versehen. Daß diese Menschen inzwischen ein höheres Alter erreicht haben, ist selbstverständlich. Sie stehen aber vor einer großen Hoffnungslosigkeit, da eine Pragmatisierung für die große Anzahl dieser Menschen sehr schwer zu erreichen sein wird.

Ich möchte diese Not noch dadurch unterstreichen, daß ich den Wert einzelner dieser Angestellten hervorhebe. Es gibt in diesem Kreis besonders qualifizierte Fachkräfte mit Matura, die jahrzehntelang dienen und die dem Staat mit der Schaffung einer einzigen Maschine oder ähnlicher Dinge auf Grund einer knappen Anweisung eines Professors zehntausende Schilling ersparen, da derselbe Gegenstand, müßte man ihn einführen, das Fünf- bis Sechsfache dessen kosten würde, was er kostet, wenn man diesem Mann den Auftrag erteilt. Viele Hochschullehrer wären mit ihrer Arbeit lahmgelegt, würden diese braven, hochqualifizierten Fachkräfte nicht einerseits auf Grund eines Treuekomplexes zu ihrem Beruf, andererseits aus einer gewissen Not heraus an ihrem Arbeitsplatz bleiben. Denn mit 50 Lebensjahren ist man kaum noch bereit, beruflich auf Wanderschaft zu gehen. So mancher private Industriebetrieb würde solchen Kräften das Zwei-, Drei- oder Vierfache bezahlen, wenn sie sich entschließen könnten abzuwandern. Nun bin ich nicht der Meinung, daß man diese Treue und diese Not damit bezahlen soll, daß man diesen Angestellten auch noch Schwierigkeiten bei der Pragmatisierung macht.

Ich begrüße daher die Entschließung des Nationalrates, daß das Bundesministerium für

Unterricht einen generellen Entwurf vorlegen soll. Für diese EntschlieÙung werden wir stimmen.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Lugmayer (Schlußwort): Hoher Bundesrat! Der Herr Bundesrat Dr. Lauritsch hat die Frage des Verhältnisses zwischen Verordnung und Gesetz angeschnitten. Diese Frage ist, wenn man sie ganz sachlich beurteilt, sicher nicht leicht zu lösen. Man kann der Ansicht sein, es müÙten möglichst alle Dinge durch die Parlamente in Form von Gesetzen geregelt werden, oder man kann auch der Ansicht sein, die Gesetze hätten eigentlich nur eine Plattform für die Verwaltung zu bilden, so wie es auch unsere Verfassung übrigens sagt: Die Verwaltung wird ausgeübt im Rahmen der Gesetze.

Wir haben in unserer Tagesordnung auch einen zweiten Fall, wo diese Frage zur Sprache kommen könnte, das ist das Abgabengesetz. Wenn Sie die Erläuternden Bemerkungen dazu durchlesen, werden Sie finden, daß man wohl verfassungsmäßig gezwungen war, das als Gesetz zu machen, aber dies hat auch Nachteile, weil dadurch ein bestimmter Stand in der Abgabenverwaltung fixiert und infolgedessen eine dynamische Entwicklung abgeschnitten ist.

Ich bin der Ansicht, daß es nicht dafür stünde, alle Einzelheiten der Dienstordnung durch ein eigenes Gesetz zu regeln. Daher kann man in diesem Fall mit Fug und Recht der Ansicht sein und die Ansicht vertreten, daß das Gesetz nur so weit gehen soll, daß es die zuständige Behörde, das ist das Unterrichtsministerium, ermächtigt, gültige Verordnungen zu erlassen.

Über die EntschlieÙung des Nationalrates haben wir bereits im Ausschuß gesprochen. Wir waren aber nicht der Ansicht, daß wir diese EntschlieÙung des Nationalrates eigens vom Bundesrat aus unterstreichen sollen, weil das, was die EntschlieÙung des Nationalrates verlangt, mit dieser Sache nur in einem verhältnismäßig sehr losem Zusammenhang steht. Daher kommt die EntschlieÙung hier nicht zur Abstimmung. Ansonsten bitte ich um Annahme des Antrages.

Vorsitzender: Wir kommen nun zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Juni 1954: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 2. April 1952,

BGBl. Nr. 89, über die **Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich abgeändert** wird.

Ich ersuche den Berichterstatter, Herrn Bundesrat Frisch, um seinen Bericht.

Berichterstatter Frisch: Hoher Bundesrat! Das Bundesgesetz vom 2. April 1952 über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik enthält die Einschränkung, daß Ehrenzeichen nur an österreichische Staatsbürger verliehen werden können, die sich Verdienste um die Republik erworben haben. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, daß diese Ehrenzeichen auch an Ausländer verliehen werden, die sich Verdienste um die österreichische Republik erworben. Es ist also eine einfache Novellierung, indem man die Worte „österreichischer Staatsbürger“ in dem ursprünglichen Gesetz streicht, sodaß jetzt jeder, auch der Ausländer, Ehrenzeichen bekommen kann. Grund dafür ist, daß besonders im diplomatischen Dienst auch Österreicher von ausländischen Regierungen ausgezeichnet werden. Es ist daher eine Sache der Courtoisie, daß auch wir Auszeichnungen an Ausländer verleihen.

Der Ausschuß hat sich damit befaßt und beschlossen, gegen dieses Gesetz keine Einwendung zu erheben.

Obwohl das Gesetz so einfach und klein ist, wurde vom Ausschuß auch eine EntschlieÙung gefaßt, deren erster Absatz folgenden Wortlaut hat:

Die Formulierung des Art. I § 1 stellt im Abs. 1 eine Mußbestimmung dar, deren Erfüllung weder objektiv möglich ist, noch in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sein kann.

Es heißt nämlich, die Verdienste werden mit dem Ehrenzeichen ausgezeichnet. Es sollte aber heißen, sie können ausgezeichnet werden; denn wenn sie „werden“, müÙte man einfach alle Verdienste sammeln und sie dann dem Bundespräsidenten zur Auszeichnung vorlegen. Es ist objektiv gar nicht möglich, das durchzuführen. Außerdem ist auch die Interpretation möglich, daß ausschließlich die Ehrenzeichen als Auszeichnungen zu gelten haben. Es gibt aber auch andere Auszeichnungen, zum Beispiel in wirtschaftlicher Beziehung bekommt der Bauer den Titel Ökonomierat, der Handelsmann den Titel Kommerzialrat und so weiter. In dem einzigen Wörtchen „werden“ liegt also nicht nur ein Sprachfehler, sondern auch ein Fehler, der logisch nicht verteidigt werden kann.

Die EntschlieÙung sieht daher im zweiten Absatz folgendes vor:

Der Hohen Bundesregierung wird daher empfohlen, eine Änderung der bezüglichen Gesetzesbestimmung anlässlich einer etwa notwendig werdenden weiteren Novellierung in die Wege zu leiten wie folgt: „Verdienste um die Republik Österreich können durch die Verleihung von Ehrenzeichen gewürdigt werden.“

Ich bitte, auch diese Resolution anzunehmen.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung über die Anträge des Berichterstatters.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Ausschußentschließung wird angenommen.

Vorsitzender: Wir kommen nun zur Verhandlung der Punkte 5 bis einschließlich 11 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies folgende Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 7. Juli 1954:

1. Bundesgesetz über die **Umwandlung von Handelsgesellschaften**;

2. Bundesgesetz über die Aufstellung von Schillingeröffnungsbilanzen und über die Umstellung (**Schillingeröffnungsbilanzengesetz — SEBG.**);

3. Bundesgesetz, betreffend die Vorschriften über die Besteuerung des Vermögens (**Vermögensteuergesetz 1954**);

4. Bundesgesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens (**Wertpapierbereinigungsgesetz**);

5. Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 27. Mai 1952 über Änderungen und Ergänzungen des **Grunderwerbsteuergesetzes und des Erbschaftsteuergesetzes**, BGBl. Nr.108, abgeändert wird;

6. Bundesgesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Gewerbesteuer (**Gewerbesteueränderungsgesetz 1954**);

7. Bundesgesetz über Entschädigungen für verstaatlichte Anteilsrechte (**Erstes Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz**).

Es werden zuerst die Berichterstatter zu den einzelnen Punkten ihren Bericht erstatten.

Berichterstatter zum Punkt 5: Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, ist der Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich bitte ihn, zu referieren.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl übernimmt den Vorsitz.

Berichterstatter Dr. Reichl: Hoher Bundesrat! Das Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften soll die Möglichkeit

schaffen, sogenannte Kapitalgesellschaften unter Ausschluß der Liquidation in Unternehmensformen von nicht rein kapitalistischer Grundlage umzuwandeln, wenn dies durch die Kriegs- oder Nachkriegsentwicklung zweckmäßig erscheint. Es handelt sich also, wie aus dem ersten Abschnitt hervorgeht, um die Umwandlung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Einzelunternehmungen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.

Der erste Abschnitt umschreibt die Voraussetzungen der Umwandlung und die Rechtsfolge. Demnach können Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach den in den übrigen Abschnitten enthaltenen Bestimmungen durch Übertragung des Unternehmens auf einen Gesellschafter oder in eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft umgewandelt werden, wenn die Kapitalgesellschaft länger als zwei Jahre besteht und wenn sie ein Handelsgewerbe im Sinne des Handelsgesetzbuches betreibt. In einem solchen Falle unterbleibt also eine Liquidation.

Der zweite Abschnitt behandelt die Umwandlung durch Übertragung des Unternehmens auf den Hauptgesellschafter. Demnach kann diese beschlossen werden, wenn dem Hauptgesellschafter mindestens neun Zehntel des Grundkapitals gehören. Die anderen Gesellschafter haben einen Anspruch auf eine angemessene Abfindung. Der § 3 enthält die näheren Bedingungen, unter denen die Umwandlung durchgeführt werden darf. Der § 4 beschäftigt sich mit der Eintragung ins Handelsregister. Der § 5 besagt, daß mit der Eintragung alle Aktiven und Passiven der Kapitalgesellschaft auf den Nachfolgeunternehmer übergehen, und vor allem, daß der Nachfolgeunternehmer das Vermögen der Kapitalgesellschaft von seinem übrigen Vermögen getrennt zu verwalten hat. Eine Vereinigung beider Vermögen darf erst erfolgen, wenn sechs Monate verstrichen und die Gläubiger befriedigt sind. Der § 6 behandelt Einzelheiten der Firmenbezeichnung.

Der dritte Abschnitt besagt, daß die Generalversammlung einer Kapitalgesellschaft die Umwandlung in eine offene Handelsgesellschaft oder in eine Kommanditgesellschaft mit einer Mehrheit beschließen kann, die jedoch mindestens neun Zehntel des Grundkapitals umfassen muß. Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien bedarf der Beschluß auch der Zustimmung sämtlicher persönlich haftender Gesellschafter. An der neuen Gesellschaft müssen Personen, deren Anteilsrechte mindestens neun

Zehntel des Grundkapitals der Kapitalgesellschaft umfassen, wieder im gleichen Ausmaß als Gesellschafter beteiligt sein.

Der vierte Abschnitt behandelt die Abfindung für Gesellschafter, die zustimmen, und solche, die nicht zustimmen. Bei Zustimmung ist der Abfindungsbetrag binnen zwei Monaten fällig. Im Streitfalle kann eine registergerichtliche Entscheidung nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren außer Streitsachen herbeigeführt werden.

Der fünfte Abschnitt enthält die Strafbestimmungen für jene, die ihr Vermögen mit dem der Kapitalgesellschaft vereinigen. Es sind neben Arreststrafen bis zu drei Monaten Geldstrafen bis zu 50.000 S vorgesehen.

Im sechsten Abschnitt sind die Schlußbestimmungen enthalten. Demnach gilt das Bundesgesetz nur für Umwandlungen, die vor dem 1. Jänner 1965 zur Eintragung gelangen. Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen dieses Gesetz keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Punkt 6: Schillingeröffnungsbilanzengesetz, hat der Berichterstatter, Herr Bundesrat Mitterer, das Wort. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Mitterer**: Hohes Haus! Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat am 1. Juli dieses Jahres die Regierungsvorlage 297 der Beilagen, betreffend ein Bundesgesetz über die Aufstellung von Schillingeröffnungsbilanzen und über die Umstellung, das Schillingeröffnungsbilanzengesetz, beraten. Der Nationalrat hat das Gesetz am 7. Juli verabschiedet.

Grundsätzlich hat die Bewertung des Betriebsvermögens, mag es sich um Investitions- oder Umlaufgüter handeln, nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erfolgen. An diesen Werten ist nach den geltenden Steuergesetzen auch dann festzuhalten, wenn inzwischen erhebliche Wertverschiebungen eingetreten sind. Dieser sogenannte Bilanzzusammenhang zieht in Zeiten starker Wertbewegungen schwerste Folgen nach sich.

Bilanzen, die auf fiktiven Werten und Ansätzen aufbauen, können naturgemäß niemals ein richtiges Bild ergeben. Dadurch geht nicht nur der notwendige wirtschaftliche Überblick verloren, es werden auch gewissenhafte Kalkulationen erschwert, mitunter unmöglich gemacht. Die gerade in einer kriegsgeschädigten Wirtschaft erforderliche Kreditwürdigkeit

ist kaum zu beurteilen, gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzungen gestalten sich immer schwieriger. In einem „unterkapitalisierten“ Betriebe sind normale Abschreibungen unmöglich, es entstehen dauernd sogenannte Scheingewinne, zu deren steuerlicher Eliminierung durch einige Jahre Sonderbestimmungen geschaffen werden mußten, um einen völligen Substanzschwund zu verhindern. Solche vorübergehende Notmaßnahmen können jedoch bestenfalls die schwersten Auswirkungen verhindern, niemals aber das Problem an sich lösen.

War es so in der Zeit der permanenten Inflation unmöglich, einen entscheidenden Schritt zu tun, der kurze Zeit später bereits wieder überholt gewesen wäre, so fordert die inzwischen vollzogene Stabilisierung der Gesamtwirtschaft auch auf diesem Gebiete eine klare und endgültige Lösung. Hiemit soll der Ausgangspunkt für eine dauerhafte Entwicklung gesetzt werden, wodurch das gesamte Rechnungswesen und die Betriebswirtschaft wieder festen Boden unter den Füßen erhält.

Es handelt sich keineswegs um ein individuelles Recht des Steuerträgers, die Bilanzansätze nach seinem Ermessen neu festzulegen. Bilanzklarheit und Bilanzwahrheit sind vielmehr die tragenden Säulen einer geordneten Gebarung jedes Betriebes, gleichgültig wie die Besitzverhältnisse gelagert sein mögen. Diese volkswirtschaftliche Binsenweisheit erkennen heißt auch gleichzeitig wissen, daß es sich weder um Steuergeschenke noch um Steuervorteile, sondern um einen Teil eines klaren Wirtschaftskonzeptes handelt, dessen keine geordnete Volkswirtschaft entraten kann.

Schließlich darf darauf hingewiesen werden, daß das Schillingeröffnungsbilanzengesetz eine Voraussetzung für einen funktionierenden Kapitalmarkt bildet, da sowohl Kreditgeber als auch Gläubiger und Gesellschafter nicht nur ein Interesse, sondern ein Recht haben, die wirkliche Vermögenslage des Unternehmens zu erkennen. Das vorliegende Gesetz dient daher der gesamten Volkswirtschaft und bildet einen Meilenstein in der Wirtschaftsentwicklung der Nachkriegszeit.

Der I. Abschnitt bestimmt, daß Unternehmer, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, zwischen zwei Stichtagen, nämlich dem Beginn des Geschäftsjahres 1954 und des Geschäftsjahres 1955 wählen können, wobei grundsätzlich keine Verlängerung dieser Stichtage vorgesehen ist, ausgenommen in jenen Fällen, wo besondere Umstände hiefür sprechen, in welchen Fällen das Bundes-

ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz, bei verstaatlichten Betrieben außerdem im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, diesbezügliche Entscheidungen treffen.

Eine wichtige Voraussetzung für die Erstellung der Schillingeröffnungsbilanz bildet die körperliche Bestandsaufnahme, um den Bilanzzusammenhang in dieser Richtung genauestens zu wahren. Während allgemein eine Pflicht zur Erstellung der Schillingeröffnungsbilanz gegeben ist, werden Sanktionen, und zwar sehr schwere, insbesondere die Auflösung des Unternehmens, nur dort statuiert, wo ein öffentliches Interesse gegeben ist, so bei Kapitalgesellschaften, bergrechtlichen Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.

In § 2 wird maßgebend festgestellt, daß Aktiva und Passiva, die in der Inventur für den Schluß des vorangegangenen Geschäftsjahres enthalten sind, neu bewertet werden.

Den II. Abschnitt, welcher die Bewertungsbestimmungen enthält, durchzieht wie ein roter Faden die Grundregel, daß Vermögensgegenstände höchstens mit jenem Betrage zu bewerten sind, der für die Anschaffung oder Herstellung am Stichtage der Schillingeröffnungsbilanz aufgewendet werden mußte. Ebenso sind alle Arten Schulden mit dem Betrag zu bewerten, der für deren Tilgung am Bilanzstichtage notwendig sein würde. Die Wertansätze gelten im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften.

Entscheidende Bedeutung kommt dem § 4 zu, der die Bewertung abnutzbarer Anlagegüter regelt. Jene Gegenstände, deren Anschaffung oft viele Jahre zurückliegt, sind nach den geschilderten Grundsätzen zu bewerten, wobei für die inzwischen eingetretene Abnutzung angemessene Absetzungen vorzunehmen sind. Jene Anlagegüter, die bereits steuerlich voll abgeschrieben sind, dennoch aber in Verwendung stehen und deren Nutzungsdauer über zehn Jahre hinausgeht, dürfen jedoch mit höchstens 30 v. H. des Anschaffungs- oder Herstellungswertes angesetzt werden. Sofern sich aus den Regeln höhere Bewertungen ergeben oder in der der Schillingeröffnungsbilanz vorangegangenen Schlußbilanz enthalten waren, können auch diese eingesetzt werden.

In diesem Zusammenhange wurde vom Nationalrat eine kleine Änderung des § 4 beschlossen, wonach es im Abs. 1 letzter Satz statt „auf Grund der Bestimmung des ersten Satzes“ zu lauten hat: „auf Grund der Bestimmung des ersten und zweiten Satzes“.

Weitere Bestimmungen sind für die Bewertung bebauter Grundstücke, Beteiligungen an Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit und für immaterielle Güter vorgesehen.

§ 7 befaßt sich mit den Bewertungsrichtlinien für Wertpapiere und § 8 mit denen für eigene Aktien.

In den §§ 9, 10 und 11 werden Rückstellungen, passive Rechnungsabgrenzungsposten und besondere Vermögenswerte sowie Investitionsrücklagen geregelt.

Der III. Abschnitt befaßt sich mit der sich ergebenden Umstellung bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften usw., während Einzelkaufleute, Personengesellschaften und bergrechtliche Gewerkschaften, da sie über kein festes Kapital verfügen, nicht zwingend umgestellt werden müssen. Das Grundkapital der Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien muß mindestens 500.000 S, jenes der Gesellschaft mit beschränkter Haftung mindestens 50.000 S betragen. Bei Neugründungen treten an Stelle dieser Beträge 1.000.000 respektive 100.000 S. Weiter finden wir Verfahrensvorschriften und Sonderbestimmungen für Eisenbahnen, Straßenbahnunternehmungen usw., bei welchen angesichts dauernder Widmung an den Betrieb die Wertansätze anders als mit den Wiederbeschaffungskosten zu bemessen sind. Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind bestimmte Vereinfachungen vorgesehen.

Der IV. Abschnitt enthält die gebühren- und steuerrechtlichen Bestimmungen sowie die Verpflichtung zur Vorlage einer detaillierten Bestandsaufnahme der Anlage- und Wirtschaftsgüter.

Die in der Schillingeröffnungsbilanz zulässigerweise angesetzten Werte gelten als Anschaffungs- und Herstellungskosten im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften. Diese Bestimmung korrespondiert mit den Bestimmungen des § 3, in welchem die Wertfestlegung nach handelsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist.

Schließlich sieht das Gesetz vor, daß die sich aus der Aufstellung der Schillingeröffnungsbilanz ergebenden ziffermäßigen Veränderungen im Vermögen für die Steuern vom Einkommen und Ertrag keine Steuerpflicht begründen.

Im Sinne der Steuergleichheit sieht § 38 die Möglichkeit vor, daß auch Unternehmer, die ohne ordnungsgemäße Buchführung durch Einnahmen- und Ausgabenvergleich ihren Gewinn ermitteln, die Aufwertung des Anlagevermögens vornehmen können.

Der V. Abschnitt befaßt sich mit den Strafbestimmungen, die bis zu 500.000 S und Arrest bis zu einem Jahr reichen.

Während der VI. Abschnitt die begünstigten Notariatsgebühren behandelt, sieht der VII. Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen vor, wobei insbesondere § 51 hervorgehoben werden muß, der die Auflösung jener Gesellschaften vorsieht, die zwingend umstellen müssen, dies jedoch unterlassen.

Zweck und Sinn der Schillingeröffnungsbilanz ist es, die durch die Änderung der Kaufkraft des Geldes eingetretene Unrichtigkeit der Wertansätze der einzelnen Wirtschaftsgüter in der Bilanz zu berichtigen. Diesem und nur diesem Zweck dient das besprochene Gesetz.

Der Finanzausschuß hat mich in seiner heute vormittag stattgefundenen Sitzung ermächtigt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Berichterstatter zum 7. Punkt: Vermögensteuergesetz, ist ebenfalls der Herr Bundesrat Mitterer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Mitterer**: Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 7. Juli die zur Beratung stehende Regierungsvorlage behandelt und beschlossen. Durch das vorliegende Gesetz sollen alle auf dem Gebiete des Vermögensteuerrechtes geltenden Vorschriften möglichst unverändert zu einem einheitlichen österreichischen Gesetz zusammengefaßt werden. Materiellrechtliche Änderungen sind nur in geringem Ausmaße vorgesehen.

Der Nationalrat hat übrigens noch einige Änderungen an dem Gesetzentwurf vorgenommen, auf die ich dann zurückkommen werde.

An materiellrechtlichen Änderungen von Bedeutung sind folgende anzuführen:

Im § 3 Abs. 1 Z. 7 wird neu festgesetzt, daß ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bei Krankenanstalten, denen das Öffentlichkeitsrecht verliehen ist, die Steuerbefreiung nicht ausschließt.

§ 5 setzt die Höhe der Freibeträge entsprechend dem Vervielfachen neu fest und regelt die sogenannten Altersfreibeträge.

§ 6 betrifft die Kapitalgesellschaften und die diesbezüglichen Mindestgrenzen und Freibeträge.

Im § 10 wird die Ermächtigung des Bundesministeriums für Finanzen hinsichtlich der

Besteuerung des Vermögens bei Zuzug aus dem Auslande eingeschränkt und an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

§ 13 behandelt die Höhe der Wertabweichungen, die zur Neuveranlagung führen.

§ 15 sieht vor, daß in Sonderfällen, in denen nicht rechtzeitig eine Bilanz gelegt werden kann, das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt ist, die für die Anzeige bei Erhöhung des Vermögens vorgesehene Frist zu erstrecken.

Schließlich sei auf die Schlußbestimmungen hingewiesen, wonach die Aufhebung der Aufbringungsumlage-Verordnung, die Nichtanwendung von Vorschriften des Besatzungskostendeckungsgesetzes 1952 ab 1. Jänner 1955 und die eine vorläufige Regelung darstellende Vervielfachung der Einheitswerte für Grundbesitz vorgesehen sind.

Der Nationalrat hat, wie erwähnt, noch folgende Abänderungen beschlossen:

„Im § 3 Abs. 1 Z. 6 haben die ersten zwei Zeilen zu lauten:

„Genossenschaften und sonstige Vereine, soweit sich ihr Geschäftsbetrieb erstreckt“.

§ 24 ist zu streichen.

Die §§ 25, 26 und 27 erhalten die Bezeichnung §§ 24, 25 und 26.

Der neue § 25 erhält folgenden Wortlaut:

§ 25. (1) Bei der Hauptveranlagung der Vermögensteuer zum 1. Jänner 1955 und bei Neu- und Nachveranlagungen der Vermögensteuer ab dem 1. Jänner 1956 sind zur Ermittlung des Gesamtvermögens oder des Inlandvermögens die Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grundvermögens und der zu einem gewerblichen Betrieb gehörigen Grundstücke vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 2 mit dem vierfachen Wert anzusetzen.

(2) Mietwohngrundstücke sind mit dem zweifachen Wert anzusetzen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind nicht mehr anzuwenden, wenn ein Einheitswert auf einen Stichtag nach dem 1. Jänner 1955 auf Grund einer Hauptfeststellung festgestellt ist.“

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich heute vormittag auch mit dieser Vorlage befaßt, sie beraten und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Punkt 8: Wertpapierbereinigungsgesetz, ist Berichterstatter Herr Bundesrat Grundemann. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Grundemann: Hohes Haus! Durch die Ereignisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ist das österreichische Wertpapierwesen in einen Zustand der Unordnung geraten, Papiere wurden durch Kriegshandlungen vernichtet oder gerieten in Verlust und womöglich in den Besitz Unberechtigter.

Die Regierung hat daher einen Entwurf zur Bereinigung des österreichischen Wertpapierwesens ausgearbeitet, der Nationalrat diesen Entwurf vollinhaltlich angenommen. Er ist von dem Grundsatz geleitet, daß erstens der Wertpapierbesitzer so wenig als möglich beunruhigt und der Handel mit Wertpapieren durch das Bereinigungsverfahren möglichst nicht unterbrochen werde, zweitens das Verfahren möglichst einfach zu gestalten ist und drittens Mißbräuche tunlichst zu vermeiden wären.

Nach dieser Vorlage ist eine Ermächtigung des Finanzministeriums vorgesehen, Wertpapiere bestimmter Art zur Bereinigung aufzurufen. Also kein obligatorisches Verfahren. Das Gesetz findet auch nur auf gewisse Papiere Anwendung, und zwar auf Aktien und Teilschuldverschreibungen, die von einer inländischen Gebietskörperschaft oder anderen juristischen Personen ausgestellt wurden. Es können aber auch Aktienurkunden über verstaatlichte Anteilsrechte, die Entschädigungsansprüche darstellen, zur Bereinigung aufgerufen werden. Weiters erhält das Finanzministerium die Ermächtigung, die Durchführung des Anmeldeverfahrens Kreditinstituten zu übertragen. Die Österreichische Kontrollbank-AG. wird mit der Prüfung betraut.

Für das Verfahren werden sieben Wertpapiergruppen gebildet, welche für die Behandlung der Anmeldung Bedeutung haben. Grundsätzlich ist die Anmeldung vom Eigentümer vorzunehmen, bei Kreditunternehmen in Sonderverwaltung lagernde Wertpapiere sind jedoch von diesen anzumelden. Auch der Pfandgläubiger hat ein Anmelde-recht. Der Anmelder hat die Möglichkeit, die Prüfstelle zur Entscheidung aufzurufen, wenn die Anmeldestelle nicht innerhalb eines Monats nach Anmeldung tätig wird. Kraftlos gewordene Wertpapiere haben ihren Charakter als Wertpapiere verloren und verkörpern keine Rechte mehr. Rückstellungsansprüche oder Rechte Dritter haben keinen Einfluß auf das Bereinigungsverfahren.

Da diese Gesetzesvorlage im Interesse einer geordneten Finanzwirtschaft auf diesem Gebiete gelegen erscheint, hat der Nationalrat dieser Vorlage die Zustimmung erteilt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dem

gegenständlichen Gesetz befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Berichterstatter zu Punkt 9: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 27. Mai 1952 über Änderungen und Ergänzungen des Grunderwerbsteuergesetzes und des Erbschaftsteuergesetzes abgeändert wird, ist Herr Bundesrat Salzer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Salzer: Hoher Bundesrat! Der Steuerbetrag, der bei Einfamilienhäusern für die Grundsteuer im Falle der Veranlagung oder für die Erbschaftsteuer zu bezahlen ist, richtet sich nach dem Einheitswert des Steuerobjektes, der nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen mit 5 zu vervielfachen war. Dieser hohe Vervielfältigungsfaktor stellt das Einfamilienhaus steuerwirtschaftlich einem Geschäftsgrundstück gleich. Das war wirtschaftlich falsch und sozial unberechtigt und wurde von den Betroffenen auch mit Recht als drückende steuerpolitische Härte empfunden.

Die vorliegende Gesetzesvorlage behebt nun diesen Mangel, indem sie den bisherigen Vervielfältigungsfaktor 5 auf 2 herabsetzt. Damit sind die Einfamilienhäuser steuerwirtschaftlich den Mietwohngrundstücken gleichgesetzt.

Eine nachteilige Auswirkung für den Fiskus ist durch die Gesetzesvorlage kaum zu erwarten, da die Herabsetzung des Vervielfachungsfaktors von 5 auf 2 praktisch nur für die Veranlagung der Erbschaftsteuer in Frage kommt, weil bei der Veranlagung der Grunderwerbsteuer nur in den wenigsten Fällen der Einheitswert, sondern immer der Wert der Gegenleistung für die Übertragung des Steuerobjektes als Steuerbemessungsgrundlage herangezogen wurde.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich heute mit der gegenständlichen Vorlage beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Zu Punkt 10: Gewerbesteueränderungsgesetz 1954, ist der Herr Bundesrat Haller Berichterstatter. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Haller: Hohes Haus! Durch das Schillingeröffnungsbilanzengesetz erfährt

das Betriebsvermögen eine Neubewertung. Dies hat zur Folge, daß sich der als Bemessungsgrundlage für das Gewerbekapital geltende Einheitswert wesentlich erhöht. Dadurch würde sich auch bei gleichbleibenden Steuersätzen eine untragbare steuerliche Belastung ergeben.

Um dem entgegenzuwirken, bestimmt das uns vorliegende kurze Gewerbesteueränderungsgesetz 1954 im Art. I, daß für jene Gewerbebetriebe, welche vom Schilling-eröffnungsbilanzengesetz Gebrauch machen, die Steuermeßzahl für das Gewerbekapital nicht wie bisher mit 2 vom Tausend, sondern nur mit 1 vom Tausend in Anwendung kommt (§ 14 Abs. 2). Dazu wird der Stichtag, mit welchem diese Bestimmung über die Neubewertung anzuwenden ist, bestimmt.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen beauftragt.

Der Finanzausschuß hat sich heute mit dieser Vorlage eingehend befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zu Punkt 11 der Tagesordnung: Erstes Verstaatlichungs - Entschädigungsgesetz, ist der Herr Bundesrat Frisch Berichterstatter. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Frisch**: Hoher Bundesrat! Das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, das 1. Verstaatlichungsgesetz, bestimmt im § 1 Abs. 2, daß für ausgesprochene Verstaatlichungen eine angemessene Entschädigung zu leisten ist. Gleiches besagt der § 2 des Bundesgesetzes vom 26. März 1947, des 2. Verstaatlichungsgesetzes, das sich auf die Elektrizitätswirtschaft bezieht.

Die zur Beratung stehende Regierungsvorlage bringt nun eine erste Teillösung: die Entschädigung dort zu leisten, wo es möglich ist. Bekanntlich wurden damals 70 Unternehmen verstaatlicht. Von diesen 70 Unternehmen stehen heute 30 sozusagen nicht unter der Kontrolle des österreichischen Staates, sie sind Deutsches Eigentum und stehen uns nicht zur Verfügung. Wir können natürlich auch dieses Gesetz auf diese Unternehmen nicht anwenden. Darum heißt dieses Gesetz „Erstes Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz“, weil für die ausständigen Betriebe selbstverständlich ein weiteres Entschädigungsgesetz folgen wird.

Die Unternehmen, für die an die Vorbesitzer Entschädigungen zu leisten sind, werden in drei Gruppen eingeteilt. Die erste

Gruppe enthält eine Entschädigung in Schillingen in der Höhe des Zweidreiviertelfachen des Nennwertes, auf den die verstaatlichten Anteilsrechte am 26. September 1946 gelautet haben. Diese erste Gruppe umfaßt vor allem die Industrierwerke.

Es ist natürlich furchtbar schwer, den Nennwert oder den richtigen Verkehrswert eines Unternehmens zu einem bestimmten Zeitpunkt zu bestimmen. Wenn wir ein solches einzelnes Unternehmen herausnehmen, sagen wir zum Beispiel die Alpine Montangesellschaft, dann können wir ermessen, welche Erhebungen notwendig sind, um zu einem richtigen Nennwert zu kommen. Es ist natürlich auch schwer, für alle 40 Unternehmen Werte zu finden. Daher hat das Finanzministerium eine Einteilung getroffen und eine Gruppenentschädigung für die einzelnen Unternehmen festgelegt. Man konnte sich ja damals nicht auf Börsenberichte und den Verkehrswert stützen, weil es zu dieser Zeit keine Börse gab. Bei den einzelnen Unternehmen mußte man ins Kalkül ziehen, welche Verbindlichkeiten da sind, welche Rücklagen oder Demontagen und Einwirkungen des Krieges zu berücksichtigen sind, kurz und gut, wie die Verhältnisse zur damaligen Zeit lagen. Wenn man einen Einblick in die Berechnungen des Finanzministeriums nimmt, dann muß man staunen, daß es doch einen gemeinsamen Nenner in der Form der Grundentschädigung gefunden hat.

Diese Grundentschädigung, die für den Stichtag festgelegt wurde, wird mit einem Vielfachen der Anteilsrechte festgesetzt. Sie wird dem früheren Eigentümer für den Entzug seines Vermögens gewährt, da ja der Anteilhabende seit dem Jahre 1946 beziehungsweise 1947, also durch sieben bis acht Jahre, nichts erhalten hat, wobei natürlich auch noch die Wertveränderung der Währung dazukommt.

Bei allen Industrieunternehmen wird nun diese Grundentschädigung mit dem ein Zweidreiviertelfachen des Nennwertes festgelegt.

Bei den Banken, wo die Verhältnisse leichter zu eruieren sind, wo auch die Schädigungen nicht so groß gewesen sind, die auch in ihrem Wirken fortbestanden haben, ist der Faktor — mathematisch gesehen also der Multiplikator — das Eineinhalbfache.

Für die dritte Gruppe, das sind die Elektrizitätswerke, mußte man einen elastischen Faktor nehmen, denn in den einzelnen Bundesländern wurde die Verstaatlichung nicht so durchgeführt, daß der Staat der Eigentümer geworden ist, sondern dort wurde die Verstaatlichung den Ländern übertragen. Daher haben

auch die Länder die Entschädigungen zu zahlen, sie müssen mit den Anspruchsberechtigten einen Vergleich schließen. Solche Vergleiche einzelner Elektrizitätsgesellschaften mit einzelnen Ländern sind bereits abgeschlossen. Durch dieses Gesetz werden sie nur legalisiert. Sie werden aber auch dort legalisiert, wo sie noch nicht abgeschlossen sind, weil sie im Sinne dieses Gesetzes mit dem elastischen Multiplikator vom Zweidreiviertel-fachen bis zum Fünffachen ausgestattet werden können.

Selbstverständlich haben die Anteilsberechtigten während der ganzen Zeit auch einen Zinsenverlust gehabt, sodaß zu der Grundentschädigung noch ein Zuschlag für Zinsenentgang von 4 Prozent pro Jahr dazugeschlagen wird.

Man kann sich vorstellen, was für eine Summe Geldes diese Entschädigung den Staat kostet. Das ist eines der wichtigsten politischen und wirtschaftlichen Gesetze. Wir brauchen ja nur die parteipolitischen Ansichten über Verstaatlichung und Nichtverstaatlichung, und bei Verstaatlichung, ob mit Entschädigung oder ohne Entschädigung, und bei einer Entschädigung wieder, ob durch Bargeld, Aktien oder Obligationen, anzuhören. Wenn man die ganze Summe vor sich sieht, ist das, was der österreichische Staat hier zu leisten hat, ganz ungeheuerlich. Wenn sich nun der Herr Finanzminister bei dieser Konsolidierung des Staatbudgets und bei der stabilen Währung heute getraut, diese Frage anzuschneiden, so hat er damit eines der wichtigsten staatspolitischen Fakten gesetzt, nämlich daß das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit in diesem Gesetz endlich realisiert wird, indem der, der wirklich einen Anspruch an den Staat gehabt hat, weil man ihm sein Eigentum entzogen hat, jetzt eine Entschädigung bekommt.

Die Entschädigung wird in Bargeld geleistet, soweit es möglich ist. Es ist aber nicht möglich, sie schon jetzt in vollem Umfang zu leisten. Daher werden ab 1. Jänner 1955 Staatsschuldverschreibungen ausgestellt. Diese Staatsschuldverschreibungen für die Entschädigungen haben eine Laufzeit von zehn Jahren, sind mit 4 Prozent zu verzinsen und können auch bis zu einem Betrage von 5 Prozent zur Abstattung von Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Vermögensteuer verwendet werden.

Das ist alles im Gesetz ziemlich klar ausgedrückt. Ich möchte daher nicht die einzelnen Paragraphen anführen.

Ich glaube, jeder Politiker wird gerade an diesem Gesetze ein besonderes Interesse haben, weil es ja eine hochpolitische Angelegen-

heit ist, die hier geregelt wird. Jedenfalls möchte ich noch zu einzelnen Paragraphen eine kurze Bemerkung machen.

Im § 4 wird bestimmt, daß diese Bundesschuldverschreibungen im Höchstmaß von 5 Prozent für die Entrichtung von Abgaben verwendet werden können.

Im § 15 wird ausdrücklich bemerkt, daß die bei verstaatlichten Elektrizitätsgesellschaften bisher geschlossenen Vergleiche anerkannt werden und daß auch solche künftighin geschlossene hier die gesetzliche Grundlage finden.

Im § 16 werden jene Firmen bezeichnet, bei denen im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Entschädigungen geleistet werden können; das sind eben die 30 in der Anlage zu diesem Gesetz genau angeführten Industrieunternehmen.

Im § 17 wird die steuerrechtliche Behandlung der erhaltenen Entschädigungen klargestellt.

Der Finanzausschuß hat sich mit diesem Gesetz heute befaßt, und es wurde auch der Beschluß gefaßt, daß der Bundesrat gegen dieses Gesetz keinen Einwand erheben möge.

An dem in Ihren Händen befindlichen Gesetzentwurf wurden auch noch einige textliche Änderungen vorgenommen. Wir haben sie in einem Sonderblatt bekommen. Sie sind deshalb interessant, weil diese textlichen Änderungen sich sozusagen auf die authentische Orthographie und Grammatik beziehen und gerade in diesen textlichen Veränderungen selbst ein Verstoß dagegen vorkommt. Nach der Präposition „statt“ wird das folgende Wort in zwei verschiedenen Formen gebeugt, die sich gegenseitig aufheben. In der ersten textlichen Veränderung heißt es: „ist statt dem Wort ‚Schilling‘ das Wort ‚Schillingen‘ zu setzen“. Und gleich in dem zweiten Absatz danach steht: „statt des Wortes“. Da weiß man jetzt also selber nicht, was das Richtige ist, wenn es der Korrigierende selbst nicht beherrscht. (*Heiterkeit.*) Ich habe dann einen Herrn aus der betreffenden Ministerialabteilung gefragt, wieso das hineingekommen ist. Er hat gesagt: „Das hat das Parlament gemacht!“ (*Erneute Heiterkeit.*) Also das hat der Berichterstatter oder der Schriftführer im Ausschuß getan. Jetzt wäre interessant, was wir mit dem machen. Ich glaube, wir bleiben bei „statt des“, wenn auch das Parlament in seiner Vorlage einmal „statt dem“ sagt. Ich bitte daher, auch die textlichen Änderungen zur Kenntnis zu nehmen.

Es ist auch interessant, was vielleicht mit der Fülle der Arbeit zu entschuldigen ist, daß

in dem Anhang, in dem die Firmen, bei denen derzeit noch keine Entschädigung geleistet werden kann, aufgezählt werden, die Firmenbezeichnungen gar nicht genau sind, sodaß man erst nachschauen mußte, wie die eigentlichen Titel dieser protokollierten Firmen lauten. Daher erscheinen auch in den textlichen Veränderungen die richtigen Titel dieser Firmen.

Ich bitte den Hohen Bundesrat, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gehen in die Debatte ein, die über alle sieben Punkte gemeinsam abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat **Fiala**.

Bundesrat **Fiala**: Ich beantrage, der Bundesrat wolle beschließen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, Einspruch zu erheben.

Begründung: Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates gehört zum Komplex der sogenannten Kapitalmarktgesetze, die ausschließlich und allein die Kapitalisten begünstigen. Entgegen den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen soll bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft auf Grund des Schillingeröffnungsbilanzengesetzes eine Besteuerung gemäß dem Körperschaftsteuergesetz unterbleiben und auch bei den Anteilbesitzern keine Besteuerung vom Einkommen und Ertrag auslösen. Der Übergang des Vermögens der umgewandelten Kapitalgesellschaft soll weiters auch nicht der Umsatzsteuer und der Grunderwerbsteuer unterliegen und es sollen auch die sonst in solchen Fällen vorgeschriebenen Gebühren entfallen.

Der Bundesrat erwartet von diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates einen erheblichen Steuerausfall und erhebt daher gegen ihn Einspruch.

Ich beantrage weiter, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über die Aufstellung von Schillingeröffnungsbilanzen und über die Umstellung (Schillingeröffnungsbilanzengesetz), Einspruch zu erheben.

Begründung: Seit Jahren haben sich die Interessentenvertretungen der Arbeiterschaft gegen ein Schillingeröffnungsbilanzengesetz, wie es nunmehr der Nationalrat beschlossen hat, ausgesprochen. In einer Aussendung des Pressedienstes der Arbeiterkammer vom 16. Jänner 1954 zum Beispiel

wird zum Ausdruck gebracht, daß durch ein solches Gesetz den Unternehmungen die Möglichkeit gegeben wird, unterbewertete Vorräte und Produktionsanlagen auf den heutigen Beschaffungswert aufzuwerten, wodurch sich von den neuen Werten weitaus höhere Abschreibungsbeträge errechnen lassen, wodurch natürlich für die Unternehmungen „eine sehr erhebliche Steuerersparnis eintritt“. Während das Währungsschutzgesetz den kleinen Sparern den größten Teil der Ersparnisse raubte, bringt die Neubewertung durch das Schillingeröffnungsbilanzengesetz den Kapitalisten „außerordentlich weitgehende Begünstigungen, die einseitige Konzessionen an die Unternehmer darstellen“.

Da solche gewaltige Geschenke an die Kapitalisten wahrlich nicht am Platze sind, sieht der Bundesrat seinen Einspruch als wohlbegründet an.

Der Bundesrat möge beschließen, auch gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über ein Bundesgesetz, betreffend die Vorschriften über die Besteuerung des Vermögens (Vermögensteuergesetz 1954), Einspruch zu erheben.

Begründung: Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates setzt durch die Aufhebung des Besatzungskostenbeitrages vom Vermögen und durch die Abschaffung der Aufbringungsumlage den bisherigen Ertrag aus der Vermögensteuer und den Zuschlägen zur Vermögensteuer um die Hälfte herab. Dies hält der Bundesrat für unbegründet. Er erhebt gleichzeitig auch dagegen Einspruch, daß der Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen auch für Lohnsteuerpflichtige mit geringem Verdienst beibehalten wird, während nun der Besatzungskostenbeitrag vom Vermögen aufgehoben werden soll.

Weiter möge der Bundesrat beschließen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über Entschädigungen für verstaatlichte Anteilsrechte (Erstes Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz), Einspruch zu erheben.

Begründung: Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Entschädigung der früheren Eigentümer verstaatlichter Unternehmungen stellt das Kernstück der sogenannten Kapitalbegünstigungsgesetze dar. Während nun 50 bis 60 Prozent aller Rentner bei der Neubemessung ihrer Renten leer ausgehen sollen, weil für sie angeblich kein Geld vorhanden sei, sollen durch dieses Erste Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz den Aktionären

Hunderte von Millionen in den Rachen geworfen werden. Solange es in Österreich noch hunderttausende Menschen gibt, die keine anständige Wohnung haben, geht es nicht an, daß die sogenannten Ansprüche der ehemaligen Eigentümer der verstaatlichten Betriebe geradezu grandios befriedigt werden. Der Bundesrat sieht sich daher zum Einspruch gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates veranlaßt.

Ich bitte das Hohe Haus, meine Anträge zu unterstützen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Die Anträge des Herrn Bundesrates Fiala sind Gegenanträge. Werden die Anträge der Berichterstatter, gegen die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so sind die Gegenanträge abgelehnt.

Als nächster Redner ist der Herr Bundesrat Porges zum Wort gemeldet.

Bundesrat Porges: Meine Damen und Herren! Über den vorliegenden Fragenkomplex, über die uns heute beschäftigenden sieben Gesetze und Gesetzesvorlagen, ist im Laufe der letzten Wochen und Monate ungeheuer viel gesprochen, sehr viel geschrieben worden, und ich glaube, daß die meisten Mitglieder des Hohen Hauses in irgendeiner Art und Weise an der Vorberatung, an der Besprechung und an der Begutachtung dieser Gesetze beteiligt gewesen sind. Wir können uns daher heute die vielen Worte sparen, und ich selbst möchte nur einige grundsätzliche Bemerkungen über das machen, was wir eigentlich in Zukunft von diesen sieben Gesetzen erwarten.

Das Schillingeröffnungsbilanzengesetz ist eine Notwendigkeit geworden, weil hier neue Bewertungsregeln sowohl für die Anschaffungen wie für die Schulden aufgestellt werden müssen. Die Bilanzierung muß dem in den letzten Jahren oftmals geänderten Geldwert angepaßt werden. Es ist selbstverständlich, und das weiß jeder einsichtige Wirtschaftler in Österreich, daß erst mit der Stabilisierung unserer Währung die Voraussetzungen geschaffen werden konnten, daß wir heute dieses Schillingeröffnungsbilanzengesetz überhaupt in Beratung ziehen und darüber Beschluß fassen können.

Nur eines möchte ich dazu doch sagen. Der Herr Berichterstatter hat in seinem Bericht die Formel gebraucht, daß uns dieses Gesetz dazu führen soll, Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit zu schaffen, und daran die Folgerung geknüpft, daß es jetzt möglich sei, die bisher bestandenen und bisher ausgewiesenen Scheingewinne nunmehr zu beseitigen und ein wirklich echtes

Bilanzbild zu schaffen. Ich möchte hier, Hohes Haus, nur sagen, daß man dabei sehr vorsichtig sein muß, und ich möchte vor allem nun an den leider heute abwesenden Herrn Finanzminister die Aufforderung richten, dafür zu sorgen, daß gerade bei der Ausweisung der Gewinne größtmögliche Sorgfalt aufgewendet wird, damit nicht aus der bisher üblichen Praxis bei Scheingewinnen auch die in Zukunft sich ergebenden wirklichen Gewinne vielleicht der Besteuerung entzogen werden. Auf diese Gefahr möchte ich ausdrücklich aufmerksam machen und möchte das deshalb sagen, damit uns nicht einmal im nachhinein der Vorwurf gemacht werden könnte, wir hätten diese Konsequenzen nicht vorausgesehen.

Das Gewerbesteueränderungsgesetz ist, möchte ich sagen, die logische Konsequenz des Schillingeröffnungsbilanzengesetzes, weil es hier notwendig geworden ist, den Bemessungsfaktor von 2 Promille auf die Hälfte zu ermäßigen.

Daß wir der Herabsetzung der Grunderwerbsteuer für die Übertragung, wobei es sich natürlich in der Mehrzahl um die Erbschaft von Einfamilien- und Siedlungshäusern handelt, zustimmen, ist ebenfalls eine Selbstverständlichkeit, und gerade wir, die wir den Wohnbau in dieser Sparte gerne fördern, werden diesem Gesetz mit Genugtuung unsere Zustimmung erteilen.

Das letzte Gesetz, das ich besprechen möchte, ist das Gesetz über die Entschädigung der Eigentümer ehemals verstaatlichter Betriebe. Ich weiß, daß es die eigenartige staatsrechtliche Stellung Österreichs mit sich bringt, daß wir dieses Problem heute keiner Generallösung zuführen können, sondern uns mit einer Teillösung begnügen müssen. Ich möchte dazu grundsätzlich sagen, daß wir Sozialisten auf dem Boden des Privateigentums stehen und daß dann, wenn es die Notwendigkeiten der Gesellschaft, die Interessen der Allgemeinheit erfordern, daß Eigentum vom Individuum auf die Gesellschaft übertragen wird, natürlich die Gesellschaft entschädigungs- und ersatzpflichtig ist. Wir werden daher auch diesem Gesetz aus diesem prinzipiellen Standpunkt heraus unsere Zustimmung geben.

Ich weiß, meine Damen und Herren, daß gesagt worden ist, die Entschädigung, die hier durch das Gesetz festgelegt ist, sei eigentlich viel zu gering. Ich verstehe es menschlich, daß diejenigen, die davon betroffen sind, natürlich ihre Erwartungen und Ansprüche möglichst hinaufschrauben und daß sie mit dieser Lösung, mit dieser Entschädigung nicht zufrieden sein wollen. Ich möchte aber doch

demgegenüber feststellen, daß wir glauben, daß hier der österreichische Staat bis an die Grenze dessen gegangen ist, was seinen Mitteln zugemutet werden kann, und daß wir mit der Höhe der festgesetzten Entschädigung absolut einverstanden sind.

Der Herr, der im Namen der Kommunistischen Partei heute hier unter Außerachtlassung des Kragenzwanges gesprochen hat, hat erklärt, daß gerade dieses Gesetz geeignet sei, den Kapitalisten ein besonderes Geschenk zu machen. Nun, darüber kann man natürlich streiten. Aber der betreffende Herr Kollege hat wahrscheinlich übersehen, daß wir gezwungen sein werden, nicht den amerikanischen Kapitalisten, sondern der Sowjetunion nach Abschluß des Staatsvertrages eine Entschädigung zu zahlen, die die Entschädigung an die Kapitalisten in Österreich um ein Vielfaches übersteigen wird. Er weiß vielleicht nicht — oder vielleicht weiß er es doch und sieht geflissentlich weg —, daß wir auf Grund des Staatsvertrages eine Entschädigung von 150 Millionen Dollar für die abzulösenden Betriebe in Österreich zu leisten haben werden. Wenn er nun den Bleistift zur Hand nimmt und 150 Millionen Dollar mit dem gegenwärtigen Kurswert von 26 S multipliziert, kommt ein Betrag von genau 3,9 Milliarden Schilling heraus. Ich möchte also gerade diesen Herrn und seine Fraktion bitten, sich mit diesem rechnungsmäßigen Problem genau auseinanderzusetzen. Vielleicht kommen sie dann dazu, daß die Ansprüche, die uns von dieser Seite gestellt werden — verglichen mit den Ansprüchen der österreichischen Kapitalisten — bedeutend zu ermäßigen wären.

Das also, meine Damen und Herren, grundsätzlich zu den wichtigsten der heute hier in Beratung stehenden Gesetze. Aber es ist sicher, daß diese Gesetze nur dann eine Wirkung oder überhaupt die von uns erwarteten Konsequenzen haben werden, wenn die zuständigen Stellen, die zuständigen Faktoren in Österreich auch wirklich gewillt sind, diese Gesetze in allen Einzelheiten durchzuführen.

Der ganze Komplex wird als Kapitalmarktgesetze bezeichnet. Meine Damen und Herren! Richtig, Kapitalmarkt! Es hat sich in Österreich der groteske Zustand herausgebildet und entwickelt, daß hier ziemlich beträchtliches Kapital vorhanden ist, aber nicht der Markt, auf dem dieses Kapital auch wirklich zu haben ist. Dieser Zustand soll also mit den heutigen Kapitalmarktgesetzen beseitigt werden, wozu als Ergänzung noch die erfreuliche Maßnahme des Generalrates der Nationalbank kommt, den Zinsfuß zu senken. Deswegen der Appell an alle, diesen Gesetzen auch wirklich Funktion und Leben zu verleihen.

Wir wissen: Wenn diese Gesetze in Wirksamkeit treten, wenn wirklich der Kapitalmarkt, den wir so notwendig brauchen, geschaffen wird, wenn damit die Produktion weiter angekurbelt werden kann, wenn damit nicht nur Arbeitsplätze gesichert, sondern — wir haben noch immer 120.000 Arbeitslose! — Arbeitsplätze vermehrt werden, wenn damit also die Zahl der Arbeitenden und der Vollverdienenden erhöht wird, wenn damit die Konsumkraft und der Konsum selbst gesteigert werden kann, dann, meine Damen und Herren, haben diese sieben Gesetze ihren Zweck und ihre Funktion erfüllt. Das können sie aber nur, wenn dem heute noch toten Buchstaben wirklich lebendiger Geist eingepflicht wird. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Dr. Lauritsch.

Bundesrat Dr. Lauritsch: Hoher Bundesrat! Es ist sehr erfreulich, daß wir in Österreich nunmehr so weit sind, daß diese komplizierte, sehr wichtige Materie von Gesetzen uns zur Beratung und zur Beschlußfassung vorliegt. Es würde, glaube ich, zu weit führen, wollte man auf die einzelnen Bestimmungen aller Gesetze eingehen. Ich werde mich auf zwei beschränken.

Das Schillingeröffnungsbilanzengesetz hat in der Vergangenheit bereits einen Vorfahren auf österreichischem Boden. Wir haben ja nach dem ersten Weltkrieg ein ähnliches Gesetz, das Goldbilanzengesetz, schon erlebt, allerdings, glaube ich, auch nicht ohne negative Auswirkungen und Folgeerscheinungen. Es bleibt zu hoffen, daß es uns in der jetzigen Nachkriegszeit gelingt, die Erfahrungen von damals auszuwerten und die Klippen zu umschiffen, die bei dem immerhin gefahrvollen Weg, den wir beschreiten wollen, sicherlich auftreten werden.

Der Weg wird sehr schwierig sein und wird nur bei wirklichem Verantwortungsbewußtsein für die gesamte Volkswirtschaft annähernd klaglos beschritten werden können. Es wird darauf ankommen, wie die Gesetze gehandhabt werden, wie die zu erlassenden Verordnungen lauten und wie die Herren von der Wirtschaft diese Bestimmungen dann durchführen, und ob sie in diesem Falle — es trifft den Lebensnerv der Volkswirtschaft — volkswirtschaftliches Interesse vor privaten Egoismus setzen können. Wenn der größte Kreis der Unternehmer hier endlich abseits vom privaten Egoismus wirklich im Sinne einer Bilanzentreue, einer Bilanzenwahrheit bilanziert und eine neue Grundlage für die Volkswirtschaft schafft, dann haben alle übrigen Gesetze

natürlich wirklich einen großen Sinn. Sollte es aber so sein, daß durch bestehende Lücken oder andere Möglichkeiten der gerade Weg zu einer Gesundung nicht beschritten wird, dann kann es leicht eintreten, daß, wie ehemals, dieses Gesetz mit dazu beitragen könnte, an einem etwaigen Rückgang oder teilweisen Zusammenbruch mitschuldig zu werden. Daher meine Hoffnung und meine Bitte an die Unternehmerkreise, hier im Sinne des Volksganzen zu handeln.

Zu dem Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz möchte ich folgendes sagen. Es hat mein Herr Vorredner darauf hingewiesen, daß verschiedene Kreise mit der Höhe der Entschädigung nicht zufrieden seien, andererseits sei es aber dem Staat nicht zumutbar, noch mehr für die Betriebe, die verstaatlicht worden sind, auszahlten. Es fragt sich hiebei grundsätzlich, ob diese Zumutbarkeit erst heute in Frage gestellt ist, oder ob man sich nicht anlässlich der Verstaatlichung zuviel zugemutet hatte, als man, ohne genau zu wissen, welche Konsequenzen das Rechtsempfinden verlangt, verstaatlicht hat. Heute, acht Jahre nach der Verstaatlichung ist es langsam Zeit, daß jene, die auf diesem Gebiet einmal Privateigentümer waren, das, was rechtens ist, auch bekommen. Ich bestreite nicht, daß viele Werte nach dem Zusammenbruch fiktiv waren, daß manches vor 1945 natürlich anders dastand und auch heute ohne Mithilfe jener Enteigneten wieder dasteht.

Ich stehe auf dem Standpunkt, daß in jedem Stück Privateigentum ein gewisser Prozentsatz von Miteigentum des Volkes enthalten ist, denn das, was wir Privateigentum nennen, ist letzten Endes nur möglich, wenn es erwirtschaftet wird durch das Zusammenarbeiten des ganzen Volkes; also kann der, der Besitz verloren hat, nicht hundertprozentigen Ersatz verlangen. Das wäre schon aus diesem ideellen Grunde nicht möglich.

Nur glaube ich, daß es drei Punkte gibt, die man als Schwächen in diesem Gesetz bezeichnen kann. Ich bin der Meinung, daß die Bestandsaufnahme und die Bewertung der verstaatlichten Betriebe nicht eingehend genug und nicht unter Beachtung aller Faktoren erfolgt ist. Ich weiß auch nicht, ob die genaue Summe bekannt ist, um die es hier wirklich geht, sei es an Wert, sei es an Entschädigung.

Zweitens glaube ich, daß es ja für jene Kreise, die großen Aktienbesitz hatten beziehungsweise heute fiktiv haben, vielleicht nicht so sehr wesentlich ist, ob sie um ein paar Prozent mehr oder weniger Entschädigung erhalten. Wohl aber, glaube ich, ist es von Wert für die immerhin vielfach vorhandenen

kleinen Aktienbesitzer, bei denen es um ehemals hart erarbeitete Gelder geht, die auch schon von geringen Prozentsätzen betroffen werden.

Drittens erscheint es mir als wesentlich, daß diese Kreise der nunmehr Betroffenen oder seit acht Jahren ständig Betroffenen kaum oder gar nicht, zumindest nicht genügend, um ihre Ansicht befragt worden sind. Man kann doch nicht Gesetze beschließen, die einen Personenkreis betreffen, ohne diesen genügend zu Rate zu ziehen und die Gegenmeinungen richtig abzuwägen.

Aus diesen eben dargelegten Gründen kann ich diesem Gesetz im Namen meines Klubs nicht die Zustimmung geben. Allen übrigen Gesetzen, die jetzt vorgetragen wurden, stimme ich zu.

Vorsitzender (der wieder den Vorsitz übernommen hat): Weiter hat sich zum Wort gemeldet der Herr Bundesrat Müllner.

Bundesrat Müllner: Hoher Bundesrat! Von den Kapitalmarktgesetzen ist wohl das Schillingeröffnungsbilanzengesetz das wichtigste. Es wurde jahrelang gefordert und ungeduldig erwartet. Für alle jene, die mit wirtschaftlichen Fragen zu tun haben, war es selbstverständlich, daß einmal ein solches Schillingeröffnungsbilanzengesetz kommen mußte, ob nun schon dieses Jahr oder erst nächstes Jahr, ganz gleichgültig, einmal mußte es kommen, und darum können wir jetzt zu diesem Gesetz nur sagen: Endlich hier!

Was heißt es denn, diese vergangene Zeit damit zu beenden? Ich möchte dazu vor allem anderen feststellen, daß es für alle Unternehmungen immer wieder eine ungeheuer schwere Arbeit war, die Bilanzen aufzustellen. Wenn Sie selber irgendwo Gelegenheit hatten, da oder dort Einblick zu nehmen — ganz gleich, ob es eine Privatgesellschaft oder ein verstaatlichtes Unternehmen war —, dann werden Sie gesehen haben, daß es mangels dieses Gesetzes immer Schwierigkeiten gegeben hat. Wegen des Nichtvorhandenseins eines solchen Gesetzes mußte man einen indirekten Raubbau an den Anlagen betreiben, denn die Anlagen waren so minderbewertet, daß ihr Ersatz nicht möglich war. Dieser Raubbau an den Anlagewerten hat sich dann in einer größeren Gewinnsumme geäußert, obwohl es kein Gewinn war, sondern eben ein indirekter Raubbau an den Anlagen. Ob Sie solche Bilanzergebnisse „Scheingewinne“ nennen oder nicht, es hat sich als Folge des Raubbaues immer wieder ein Überschuß ergeben, weil man die Anlagewerte nicht richtig abschreiben konnte, und nachher, ganz gleichgültig in welchem Unternehmen, ob in einem verstaatlichten, genossenschaftlichen oder privaten

Unternehmen, hat sich jeder Direktor den Kopf über die Frage zerbrechen müssen: Wie bekomme ich diese Werte oder Scheingewinne, die nur in der Bilanz vorhanden waren, weg? Eben weil man Gewinne ausweisen mußte, war es nicht mehr möglich, Maschinen und Anlagen zu erneuern.

Es hieße über diese Zeit zuviel jammern, wenn man all das erzählen müßte, wie sich kaufmännische Direktoren und Prokuristen den Kopf zerbrechen mußten, irgendeinen Weg zu finden, um aus dieser Sackgasse herauszukommen. Es ist richtig: Die Gesetzgeber haben in dieser Sache Hilfsmaßnahmen getroffen und Notlösungen beschlossen, wie alles das, was wir mit der AfA, mit dieser sagenhaften oder ominösen dreifachen oder vierfachen AfA bewirkt oder durch sonstige Erleichterungen von Abschreibungen erzielt haben. Ich erinnere nur an die Abschreibungsmöglichkeit für Kraftwagen, nach der sich alle gesagt haben: Wenn das die einzige Abschreibungsmöglichkeit ist, dann muß man schnell einen Kraftwagen anschaffen.

Sie werden zugeben, daß alle diese Notlösungen weder die einen noch die anderen befriedigt haben. Daher ist es für uns alle eine Erleichterung, daß diese Frage nun endlich gelöst wird. Ich sage endlich, ich muß aber dazu noch eine Feststellung machen, und zwar für alle jene, die das Nichtvorhandensein eines Schillingeröffnungsbilanzengesetzes als ein schweres Versäumnis der Gesetzgebung hingestellt haben. Wir müssen eigentlich froh sein, daß es erst jetzt beschlossen wird, denn eine Voraussetzung war vorerst zu erfüllen.

Schon einer der Herren Vorredner hat es erwähnt: Die Voraussetzung für dieses Schillingeröffnungsbilanzengesetz war natürlich ein wertbeständiger Schilling, denn wenn wir ein solches Schillingeröffnungsbilanzengesetz vor dem fünften oder gar schon vor dem vierten Preis- und Lohnabkommen beschlossen hätten, dann hätte dieses Gesetz schon ein halbes Jahr später nur mehr teilweise einen Wert gehabt. Heute können wir sagen: Weil sich die ganze Regierung und die Mehrzahl der Abgeordneten aller Parteien zu einer Stabilität bekennen, darum ist dieses Eröffnungsbilanzengesetz auch in die richtige Zeit gefallen. Das möchte ich besonders gegenüber allen jenen Kreisen feststellen, die manchmal gar so ungeduldig sind. Ich möchte aber auch feststellen, daß das Problem in der Zukunft — und dazu möchte ich einen meiner sehr geehrten Herren Vorredner etwas korrigieren — nicht so sehr darin liegen wird, daß aus Scheingewinnen wirkliche Gewinne entstehen, sondern daß Investitionen die Scheingewinne verzehren.

Die Lösung liegt in der Linie, daß wir möglichst viel investieren können und tatsächlich auch möglichst viel investieren. Investition, das heißt die Erneuerung der Maschinen, ist der Lebensnerv der ganzen Wirtschaft und schließlich auch die Lösung des Beschäftigtenproblems. Investieren, Anlagewerte schaffen und damit modernisieren, das ist die Lebensfrage unserer Industrie, und die klopft mit ungeheurer Macht an die Türen unserer Betriebe, denn zu sehr haben andere Länder schon an Vorsprung gewonnen. Wenn wir heute unsere Konkurrenzfähigkeit dem Ausland gegenüber aufrechterhalten wollen, dann müssen auch wir in Österreich neue Anlagen für unsere Produktion schaffen. Es wäre aber auch ein Undank gegenüber den Arbeitern und Angestellten, die in diesen Industrien tätig sind, würden wir sie in ihrer Arbeit nur immer mit den alten Maschinen belasten.

Neue Anlagen, daher Investitionen, sind die Zukunft unserer Industrie und unseres ganzen Wirtschaftslebens. Dieses Schillingeröffnungsbilanzengesetz ist daher zu begrüßen, und es ist zu erwarten, daß es dementsprechend günstige Auswirkungen zeitigt.

Nur ganz kurz möchte ich zu den übrigen Kapitalmarktgesetzen sagen, daß die Vermögensteuer, ob man nun will oder nicht, natürlich nicht gleich bleiben kann, wenn man die Anlagewerte erhöht, denn das wäre eine Bestrafung und daher unmöglich. Das sollen ja auch keine Steuergeschenke sein, sondern was da geschieht, das ist eben eine Notwendigkeit. Wenn man die Anlagewerte durchschnittlich auf das Vierfache erhöht, dann muß man die Vermögensteuer eben auf ein Viertel herabsetzen, um nicht durch das Schillingeröffnungsbilanzengesetz neue Belastungen der Wirtschaft herbeizuführen.

In diesem Zusammenhang möchte ich daher nicht vielleicht über das Vermögensteuergesetz oder über das Gewerbesteuerengesetz, das heißt, über die Besteuerung nach dem Gewerbekapital sprechen — auch dazu ließe sich verschiedenes sagen —, ich möchte nur feststellen, daß es in diesem Zusammenhang natürlich notwendig ist, daß die Verpflichtung zur Steuerleistung durch dieses Gesetz nicht erhöht wird, sondern daß die Steuer mindestens in der bisherigen Höhe belassen wird. Darum ist auch das Vermögensteuergesetz eine Notwendigkeit, und es ist deshalb selbstverständlich zu befürworten.

Es sei mir gestattet, noch einige Worte über das Entschädigungsgesetz zu sprechen. Vor allem möchte ich feststellen, daß der wichtigste Teil dieses Gesetzes darin besteht, daß alle Vergleiche, die ohne gesetzlich zwingende Umstände zustande gekommen sind, jetzt im

nachhinein die gesetzliche Anerkennung finden, daß also auch die gesetzlichen Grundlagen dafür gegeben werden. Richtig ist, daß die Bewertung von Anteilsrechten ungeheuer schwierig ist. Vor allem andern soll ja der Grundsatz gewahrt bleiben, daß der Wert des Anteilsrechtes zum Zeitpunkt der Verstaatlichung maßgebend sein soll. Nun wissen Sie, daß dieser Wert zum Zeitpunkt der Verstaatlichung ungeheuer im Fließen war. Wie leicht hat es dagegen zum Beispiel England gehabt. Dort hat man einfach gesagt: Die Entschädigung soll dem Kurswert des Wertpapiers entsprechen. Erinnern Sie sich doch daran: Kurswerte der Wertpapiere hat es bei uns im Jahre 1946 gar nicht gegeben, also war auch der Wert nicht vorhanden. Oft war gar nicht mehr der Glaube an die Zukunft vorhanden, die Überzeugung, ein solches Wertpapier würde wirklich wieder einmal einen Wert bekommen. In dieser Sache ist nun das Gesetz einen Weg gegangen, der nicht starr ist, sondern verschiedene Möglichkeiten vorsieht. Ich begrüße es besonders, daß dort, wo die Möglichkeit vorhanden ist, eine höhere Entschädigung zu bezahlen, diese Möglichkeit nun auch vorgesehen wird. Ich begrüße es besonders, daß bei den Anteilsrechten bei Unternehmungen nach dem 2. Verstaatlichungsgesetz sogar bis zum fünffachen Wert gegangen werden kann, wenn es die Leistungsfähigkeit des Entschädigungsverpflichteten erlaubt.

Ich begrüße in diesem Zusammenhang auch die Feststellung des Sprechers der Sozialistischen Partei, daß er sich namens seiner Partei zur Entschädigung bekannt und das Recht auf Privateigentum anerkannt hat. Ich erlaube mir aber hinzuzufügen, worin die größten Schwierigkeiten bei den Verhandlungen über das Entschädigungsgesetz zwischen den beiden großen Parteien liegen, denn es ist gut und trägt zur Klarheit bei, wenn wir auf die Schwierigkeiten und auf die verschiedenen Standpunkte hinweisen. Unsere Partei hat den Wunsch ausgesprochen und auch immer die Forderung erhoben, man soll auch mit Vorzugsaktien entschädigen können. Sie hat dabei gemeint, daß es gar nicht gefährlich sei, wenn auch Privatpersonen durch einige Vorzugsaktien an einem verstaatlichten Betrieb beteiligt werden, doch ist es in dieser Frage zu keiner Einigung gekommen. Um dieses Entschädigungsgesetz also nicht zu gefährden, hat man den vorliegenden Vergleich geschlossen und nun die Form gefunden, in der die Vorbesitzer durch Barwerte oder mit Obligationen entschädigt werden können.

Die Höhe der Entschädigung kann natürlich auch eine Anerkennung oder eine Kritik

finden — Kritik wird es ja immer geben —, aber folgendes darf ich dazu auch sagen: Die Berechtigung einer Erhöhung des Wertes der Anteilsrechte gegenüber jener Zeit, in der diese Betriebe verstaatlicht wurden, ist auf keinen Fall zu leugnen. So manche verantwortlichen Leute haben oft gesagt — ob bei uns oder im Ausland, denn viele, viele Wertpapiere sind zu tausenden auch in der Deutschen Reichsbank oder in der Nationalbank für Böhmen und Mähren gelegen —: „Ein österreichisches Wertpapier! Es kommt doch überhaupt nicht in Frage, daß ein solches Papier jemals wieder einen Wert erlangt!“ Vielleicht sind viele dieser Wertpapiere verbrannt, vielleicht haben Vorsichtige solche aufgehoben, aber daß ein solches Wertpapier im Jahre 1954 mit einem Vielfachen entschädigt werden würde, das werden nicht viele geglaubt haben. Darum ist es notwendig, daß wir heute ein weiteres Gesetz, und zwar ein Bereinigungsgesetz für diese Wertpapiere, beraten und ihm unsere Zustimmung geben. Dieses Bereinigungsgesetz sieht vor, daß derjenige, der ein solches Wertpapier präsentiert, zumindest nachweisen soll, woher dieses Wertpapier stammt.

Dieses Wertpapierbereinigungsgesetz ist daher ein Zeichen dafür, daß österreichische Wertpapiere, an die viele, viele hunderte und tausende nicht mehr geglaubt haben, jetzt wieder einen Wert bekommen. Ich möchte hier nicht die Kurswerte von verschiedenen Papieren anführen, aber ich glaube, daß Sie selbst die Probe aufs Exempel machen und die Kurswerte eines solchen Wertpapiers im Jahre 1945 und im Jahre 1954 nachprüfen können. Es bedeutet jedenfalls eine ungeheure Hebung des Ansehens unseres Landes und auch seiner Wirtschaft, seiner ganzen wirtschaftlichen Tätigkeit, wenn man heute sagt: Österreichische Wertpapiere, ganz gleichgültig, ob sie jetzt von diesem oder jenem Unternehmen kommen, haben einen gewissen Wert.

Darum, glaube ich, sind alle die Gesetze, die sich auf den Kapitalmarkt beziehen, ein Zeichen der Stabilität, ein Zeichen des Aufbaues und auch ein Zeichen der Kräftigung des österreichischen Staatswesens und seiner Wirtschaft. Wenn wir auch schlechthin sagen: Nun, mit den Kapitalmarktgesetzen haben wir noch kein Kapital!, so muß ich dazu sagen: Darum sind sie erst recht wichtig, denn sie sind die Voraussetzung, daß wir einen Kapitalmarkt schaffen. Und der Kapitalmarkt ist nicht von heute auf morgen geschaffen. Ich glaube, daß wir hier auf dem richtigen Weg sind, wenn wir die verschiedenen

Formen normalisieren. Diese Normalisierung unseres Wirtschaftslebens stellt — das möchte ich besonders betonen — ein Zeichen des Aufbaues unseres Staates und seiner Wirtschaft dar.

In diesem Sinne, glaube ich, können wir nicht nur diesen Vorlagen freudig zustimmen, sondern wir können mit Stolz darauf verweisen: Das ist auch ein Teil unseres Aufbauwerkes, das hier seine Vollendung gefunden hat und der Kräftigung unseres Landes und seiner Wirtschaft dient. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl** *(der wieder den Vorsitz übernommen hat)*: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Doktor Schöpf. Ich bitte ihn.

Bundesrat Dr. **Schöpf**: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Man kann zu den gegenständlichen Gesetzen von zwei Gesichtspunkten Stellung nehmen: vom materiellen und vom ideellen Gesichtspunkt aus. Bisher wurde vom materiellen Stellung genommen, die Notwendigkeiten und die Vorteile der vor uns liegenden Regelungen sind betont und bewiesen worden. Ich möchte die Zahl der Argumente nicht noch vermehren, die in materieller Hinsicht vorgetragen worden sind, ich möchte nur vom ideellen Standpunkt Stellung nehmen zur Frage der Entschädigung für verstaatlichte Betriebe.

Meine Damen und Herren! Die Welt ist heute in zwei große Lager getrennt: in die sogenannte freie Welt und in alles, was nicht unter diesen Begriff fällt. Es ist ein Charakteristikum der freien Welt, daß in ihr die Freiheit der Person respektiert wird und untrennbar damit verbunden auch die Freiheit und Heiligkeit des Eigentums. Was jenseits dieser freien Welt liegt, hat die Freiheit der Persönlichkeit verloren, aber auch das Eigentum eingebüßt. Unsere Verfassung garantiert die Freiheit der Person und die Sicherheit des Eigentums.

Es gibt nun bei aller kritischen und strengen Auffassung über die Unantastbarkeit des Eigentums immer wieder und in der modernen Zeit vielleicht immer häufiger den Fall, wo Gemeinwohl vor Eigennutz gesetzt werden muß, wo allgemeine Interessen zwingend Eingriffe in die Rechte des einzelnen, auch in das Eigentumsrecht des einzelnen erfordern. Das wird in Zukunft so sein, wie es auch schon in der Vergangenheit so war. Wir kennen verschiedene Rechtsmaterien, in deren Bereich schon seit Jahrzehnten solche Eingriffe vorgenommen werden, so zum Beispiel die Enteignung zugunsten des Eisenbahnbaues, die Enteignung zugunsten der Elektrizitätswirtschaft und in neuerer Zeit die gesetzlich

fundierte Möglichkeit, im Interesse des Wohnungsbaues und Straßenbaues zu enteignen. Darüber sind wir uns alle klar, daß solche Eingriffe dann und wann notwendig und unvermeidbar sind. Entscheidend erscheint mir aber, daß für alle diese Maßnahmen eine Direktive an die Spitze gestellt wird und jeder Maßnahme den Stempel aufdrückt: die Achtung vor dem Recht. Es muß im Rahmen des geltenden Rechtes an diese Maßnahmen herangeschritten werden.

Sosehr mich die Ausführungen des Kollegen Porges über die Auffassung der Sozialistischen Partei bezüglich der Anerkennung des Privateigentums und daher der Verpflichtung, bei Eingriffen in diesen Rechtsbereich von seiten der Öffentlichkeit eine entsprechende Entschädigung zu leisten, interessiert haben, habe ich doch eines vermißt; ich hätte erwartet, daß er an der Stelle betont hätte, daß wir in einem Rechtsstaat das Recht an die Spitze aller Überlegungen stellen müssen.

Das gibt auch die Antwort auf die Frage, in welcher Form und wie weit Eingriffe in das Privateigentum vorgenommen werden dürfen. Wenn ich einen Menschen um sein wohl-erworbenes Eigentum bringen muß, weil das öffentliche Interesse es verlangt, und wenn ich ihn dafür nur zur Wahrung des Scheines, nicht aber entsprechend entschädige, dann steht das mit dem Recht im Widerspruch.

Daher kann nicht die Frage entscheidend sein: Wieviel ist unser Staat in der Lage zu leisten? Wir müssen ein Gleichgewicht des enteigneten Wertes und der dafür zu leistenden Entschädigung herstellen. Das ist, glaube ich, entscheidend.

Meine Damen und Herren! Vergessen wir nicht: Wir haben eine unbeglichene Rechnung mit der Welt. Österreich ist sein Recht bisher vorenthalten worden. Es ist in diesem Hohen Haus zu wiederholten Malen und immer wieder darauf hingewiesen worden, daß Österreich auf sein Recht pocht und sein Recht verlangt. Haben wir ein moralisches Recht, dieses Recht zu verlangen, wenn wir unser eigenes Recht nicht sorgfältig wie unseren Augapfel wahren und in unserem eigenen Bereich, wo es in unsere Hand gegeben ist, das Recht nicht an die Spitze aller Maßnahmen, die der Staat oder die Gesetzgebung trifft, stellen? Wir müssen daran denken, daß uns mit dem Maß gemessen werden kann, mit dem wir selbst messen.

Meine Damen und Herren! Wir erleben es in unserer Zeit zu unserer Bestürzung, daß die Entfernung vom Recht, sowohl vom göttlichen wie vom menschlichen, nicht ungestraft bleibt. Das ganze Elend, das heute durch die

Welt schreitet, der unermeßliche Kummer, der in unserer Zeit über Millionen von Menschen gekommen ist, ist darauf zurückzuführen, daß die Menschen sich vom göttlichen und menschlichen Recht immer weiter entfernt haben und dieses Recht mit Füßen getreten wird.

Wollen wir doch endlich einmal bedenken, daß die Rückkehr zu beiden Rechtsnormen, sowohl zu der göttlichen wie zur menschlichen, auch eine Sanierung all der Dinge mit sich bringen wird, die unserer Zeit den Stempel des Unerträglichen aufdrücken. Im vorliegenden aber muß gelten: Du sollst nicht stehlen! Das gilt nicht nur für den einzelnen, sondern auch für die Gesellschaft, den Staat. Daher ist es eine ganz natürliche Konsequenz, wenn das Parlament nun das beschädigte Gebäude unseres Rechtsstaates wiederherstellt.

Daß das jetzt geschieht, ist hoch an der Zeit, wie Kollege Müllner bereits gesagt hat. Es ist endlich aber auch ein Beweis dafür, daß es dem österreichischen Parlament ernst damit ist, nicht nur Recht von anderen zu fordern, sondern auch selbst das Recht zu achten. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Dies ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden der sieben Punkte getrennt vornehmen werde.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die in Verhandlung stehenden sieben Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit sind die vier Gegenanträge Fiala abgelehnt.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum **12. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1954: Bundesgesetz, womit das Versicherungssteuergesetz 1953 geändert wird (**Versicherungssteuernovelle 1954**).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Salzer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Salzer**: Hoher Bundesrat! Die vorliegende Novelle zum Versicherungssteuergesetz von 1953 will eine zweifache Steuererleichterung schaffen:

Erstens einmal sollen jene Beiträge, die zu Versorgungseinrichtungen der Kammern der gewerblichen Wirtschaft geleistet werden, künftig von der Versicherungssteuer ausgenommen werden und zweitens sollen künftig

versicherungssteuerfrei jene Beträge werden, die für Zwecke der Rückversicherungen geleistet werden.

Von dieser steuerwirtschaftlichen Wohltat können die Kammern der gewerblichen Wirtschaft und die Pharmazeutische Gehaltskasse Gebrauch machen.

Die Absicht des Gesetzgebers ist es, diese Einrichtungen, also die Kammern der gewerblichen Wirtschaft beziehungsweise die Pharmazeutische Gehaltskasse, den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern steuerrechtlich gleichzusetzen. Diese Gleichsetzung erfolgt nunmehr durch die vorliegende Gesetzesnovelle.

Der durch den Gesetzesantrag entstehende fiskalische Ausfall für den Bund ist mit 1.300.000 S errechnet und wird auf Grund der gegenwärtigen finanziellen Lage vom Finanzminister für tragbar erklärt.

Der Gesetzesbeschluß hebt schließlich auch den bisherigen Nachteil einheimischer Versicherungsunternehmungen, der darin bestand, daß diese für Rückversicherungen gleichfalls Versicherungssteuer bezahlen mußten, hingegen die österreichischen Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmungen bei Rückversicherung von dieser Steuer befreit waren, auf und stellt also auch hier wieder gleiches Recht bei Rückversicherungen auf. Dadurch soll überdies auch der Abschluß von Rückversicherungen begünstigt beziehungsweise forciert werden.

Die Vollzugsklausel betraut das Bundesministerium für Finanzen mit der Vollziehung.

Der Finanzausschuß hat sich heute in seiner Sitzung mit diesem vorliegenden Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich beauftragt, dem Bundesrat zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender *(der inzwischen den Vorsitz übernommen hat)*: Zum Worte gemeldet hat sich Herr Bundesrat Fiala. — Der Herr Bundesrat ist nicht im Saale anwesend. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen zum **13. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1954: Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952 geändert werden (**Kraftfahrzeugsteuernovelle 1954**).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Grundemann. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Grundemann**: Hohes Haus! Der außerordentliche Zuwachs an Kraftfahrzeugen innerhalb der letzten Jahre, welcher

voraussichtlich auch in den kommenden Jahren anhalten dürfte, und die damit verbundene Mehrarbeit der beteiligten Behörden einerseits, das Bestreben nach allen nur möglichen Erleichterungen für die Kraftfahrzeughalter andererseits hat die Bundesregierung bewogen, dem Nationalrat eine Novelle zum Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 vorzulegen, welche diesen Wünschen der Fahrzeugbesitzer und auch dem Begehren nach Vereinfachung Rechnung trägt.

Da die Bundesländer dem Vorschlage des Bundesministeriums für Finanzen zustimmten, nach welchen ihnen während des Jahres nur geschätzte Anteile an dem Kraftfahrzeugsteueraufkommen überwiesen werden sollen und dieses Aufkommen dann erst am Jahresende abgerechnet werden soll, war es möglich, diese Vereinfachung in der Novelle zu beschließen, welche nunmehr die Möglichkeit der Anbringung von Stempelmarken und deren Entwertung durch den Fahrzeughalter selbst vorsieht, sodaß die Kontrolle dann nur mehr am Ablauf der Jahresfrist, welche mit 31. Oktober jedes Jahres endet, nach pflichtgemäßer Einsendung durch die Finanzämter gegeben erscheint.

Auch fallen hiedurch die alljährlichen Ansuchen um Steuerrückvergütungen infolge zeitweiser Stilllegung oder Verkauf an andere Personen weg, da die Stempelmarken für jeden Monat geklebt und entwertet werden können, während bisher diese Verpflichtung für das ganze Jahr im voraus bestand.

Die Terminierung des Steuerjahres für Kraftfahrzeuge wurde deshalb mit 31. Oktober jedes Jahres gewählt, um den Finanzämtern die Möglichkeit rechtzeitiger Abrechnung der Anteile der Länder zu geben.

Die Novelle sieht eine Reihe Einzelheiten für die Steuerpflicht vor und bezieht sich auch auf die Steuerpflicht der ausländischen Kraftfahrzeuge sowohl für längeren als auch für tageweisen Aufenthalt im Gebiete der Republik Österreich.

Selbstverständlich ist vorgesehen, daß der Fahrzeugführer die Steuerkarte zu Kontrollzwecken bei sich zu führen und den Kontrollorganen der Polizei und Gendarmerie vorzuweisen hat und daß diese Steuerkarte für jeden Monat mit der entwerteten Stempelmarke versehen sein muß.

Um hinsichtlich der bisherigen Vorschrift für die bereits versteuerten Kraftfahrzeuge Steuer-rückvergütungsansuchen zu vermeiden, bestimmt die Gesetzesnovelle, daß diese Steuerkarten bis zum Ablauf des Kalendermonates, in welchem das Jahr endet, für welches die

Steuer bereits entrichtet ist, in Gültigkeit bleiben.

Dieses Bundesgesetz soll mit 1. Oktober 1954 in Kraft treten, die erforderlichen Durchführungsverordnungen können von dem der Kundmachung folgenden Tage an erlassen werden, sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft.

Mit der Durchführung ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschuß des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrate vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

Vorsitzender: Zum Worte ist niemand gemeldet, wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 14. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 6. Juli 1954: Bundesrat über die Übernahme von Haftungen des Bundes für Ausfuhrgeschäfte (**Ausfuhrförderungsgesetz 1954**).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Mitterer. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter Mitterer: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 6. Juli, gestützt auf die Beschlüsse des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates vom 1. Juli, das Bundesgesetz über Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr (**Ausfuhrförderungsgesetz 1954**) beschlossen.

Das Ausfuhrförderungsgesetz, BGBl. Nr. 149/50, in der Fassung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 119/53, hat den Bundesminister für Finanzen ermächtigt, zur Förderung von mittel- und langfristigen Ausfuhrgeschäften die Haftung des Bundes für Exportkredite jeweils bis zu einem Gesamtbetrag von 800 Millionen Schilling zu übernehmen. Gegenwärtig haften bundesverbürgte Exportkredite von rund 400 Millionen Schilling aus, die mit dem Betrag von rund 300 Millionen Schilling von den Kreditinstituten und nur mit 100 Millionen Schilling von der Oesterreichischen Nationalbank finanziert sind. Infolge der günstigen Entwicklung der österreichischen Wirtschaft wird von Exporteuren die Finanzierung ihrer Exportgeschäfte oft nicht mehr voll in Anspruch genommen.

Nach der jetzt geltenden Fassung des Ausfuhrförderungsgesetzes konnte der Bund die Haftung zur Absicherung der Exportrisiken nur dadurch übernehmen, daß ein durch den Bund verbürgter Exportkredit auf Wechselbasis in Schillingen gewährt wurde. Solche Exportkredite sind mit 3 Prozent über der jeweiligen Bankrate zu verzinsen. Wegen der Konkurrenz auf den internationalen Märkten dürfen Exporteure, die eine Finanzierung zur Abwicklung ihrer Exportgeschäfte nicht benötigen und nur eine Haftungsübernahme durch den Bund zur Absicherung der Exportrisiken anstreben, nicht mit den hohen Kosten für den Kredit belastet werden.

Es entsteht manchmal die Frage: Ja wozu noch eine Ausfuhrförderung, wenn ohnedies unsere Ausfuhr hoch aktiv ist? Es steht aber fest, daß die Struktur unseres Exports noch lange nicht befriedigend ist und daß es daher notwendig erscheint, dem lohnintensiven Export, dem Export von Arbeit, der also auch Arbeitsplätze sichert, eine entsprechende Stellung einzuräumen.

Deshalb sieht der vorliegende Gesetzentwurf vor, daß eine Haftung des Bundes ohne gleichzeitige Finanzierung für alle Ausfuhrgeschäfte übernommen werden kann. Diese Maßnahme ist umsomehr erforderlich, als in den meisten Staaten derartige Einrichtungen seit langem bestehen.

Die zweite Neuerung, durch die der vorliegende Gesetzentwurf einem dringenden Erfordernis der Wirtschaft Rechnung trägt, liegt darin, daß nach § 1 Abs. 1 eine Haftungsübernahme durch den Bund auch für kurzfristige Ausfuhrgeschäfte ermöglicht wird, die nach der bisherigen Fassung von einer Übernahme der Haftung durch den Bund überhaupt ausgeschlossen waren.

Das Ausfuhrförderungsgesetz 1953 hat bestimmt, daß der Gesamtbetrag der übernommenen Haftung jeweils 800 Millionen Schilling nicht übersteigen darf. Nach § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes wird dieses Limit auf 2 Milliarden Schilling erhöht, wovon 1 Milliarde auf die wechselfähige Haftungsübernahme für mittel- und langfristige Ausfuhrgeschäfte und 1 Milliarde auf die sonstigen Haftungsübernahmen entfällt.

§ 3 des Gesetzentwurfes übernimmt im wesentlichen die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 des geltenden Ausfuhrförderungsgesetzes.

Durch § 4 der Gesetzesvorlage wird das derzeit geltende Ausfuhrförderungsgesetz außer Kraft gesetzt.

Auch das neue Ausfuhrförderungsgesetz bestimmt in seinem § 5, daß mit der Voll-

ziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Finanzen betraut wird.

Der heute vormittag tagende Finanzausschuß des Bundesrates hat mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, dem Gesetzesbeschluß die Zustimmung nicht zu versagen.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen zum 15. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1954: Bundesgesetz, womit Bestimmungen zur Förderung der Vertragsversicherung und über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953 sowie des Versicherungssteuergesetzes 1953 getroffen werden (**Versicherungsförderungsgesetz**).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Salzer. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter Salzer: Hohes Haus! Der Gesetzentwurf verfolgt eine dreifache Absicht: erstens will er die persönliche Initiative zur Vorsorge für das Alter fördern, zweitens durch Abschluß von Versicherungen die Bildung langfristiger veranlagten Kapitals, das dann wieder der Volkswirtschaft nutzbar gemacht werden kann, begünstigen, und drittens will er durch diese beiden Förderungsmaßnahmen eine Entlastung des Staates auf dem Fürsorgesektor erreichen.

Diese Absicht soll erreicht werden, indem a) Lebensversicherungsprämien künftig als Sonderausgaben gewertet werden und daher bei der Einkommensteuer abgezogen werden können, b) bei Erbschaftsteuerversicherungen, die die Bestimmung enthalten, daß die Versicherungssumme innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles von der Versicherungsanstalt für Zwecke der Erbschaftsteuerbezahlung an das Finanzamt einbezahlt werden, Steuerermäßigung gewährt werden.

Dann sollen Beiträge an Bausparkassen und gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen, die mindestens durch fünf Jahre gebunden sind und zur Schaffung von Wohnraum eingezahlt werden, künftig genau so absetzbar wie Tilgungsbeträge für solche Einrichtungen sein.

Und endlich wird die Freigrenze bei Lebensversicherungen von bisher 2400 S auf künftig 10.000 S erhöht, wodurch die Kleinlebensversicherung besonders gefördert werden soll.

Es ist der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers, daß Beiträge an Landes-Wohn- und

Siedlungsfonds oder andere öffentliche Fonds, die zur Förderung von Wohnbauzwecken errichtet worden sind, genau so zu behandeln sind als Beträge, die an Einrichtungen des Bundes nach dieser Richtung hin geleistet werden müssen.

Ebenso ist es der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers, daß unter dem Begriff Siedler, von dem die Gesetzesvorlage spricht, auch die Mieter beziehungsweise Genossenschaftler von gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften beziehungsweise -gesellschaften zu verstehen sind.

Der Gesetzentwurf fördert also praktisch den Versicherungsabschluß, er nimmt dabei aber in erster Linie auf Volks- und Staatsnotwendigkeiten Rücksicht.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich heute mit dieser Materie beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum **16. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1954: Bundesgesetz, womit das Finanzausgleichsgesetz 1953, BGBl. Nr. 225/1952, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1954, BGBl. Nr. 7, abgeändert wird (**2. Finanzausgleichsnovelle 1954**).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Grundemann. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Grundemann:** Hohes Haus! Im Zusammenhang mit dem am 1. September 1954 erfolgenden Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, wonach 80 Gemeinden aus Wien ausgegliedert und an Niederösterreich angegliedert werden, erscheint die Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes 1954 notwendig.

Aus den Zuteilungen der gemeinschaftlichen Ertragsanteile des Landes und der Gemeinde Wien ist ein diesem Bevölkerungsteil entsprechender Anteil an diesen Erträgen auszuscheiden und entsprechend dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel des Finanzausgleiches neu zu verteilen.

Der Nationalrat hat in Abänderung der Regierungsvorlage beschlossen, den § 14 Abs. 1 nicht in Prozenten auszudrücken, sondern den von Wien als Land und Gemeinde abzuzweigenden Betrag entsprechend dem Bevölkerungsschlüssel neu zu verteilen. Die Gesetzesnovelle

ist demnach eine sinngemäße Ergänzung des Gebietsänderungsgesetzes.

Neben diesem meritorischen Inhalt bestimmt die Novelle, daß dieses Gesetz mit 1. September 1954 in Wirksamkeit zu treten hat.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Fiala. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Fiala: Hohes Haus! Ich beantrage, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Finanzausgleichsgesetz 1953, BGBl. Nr. 225/1952, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1954, BGBl. Nr. 7, abgeändert wird (2. Finanzausgleichsnovelle 1954) wird Einspruch erhoben.

Begründung: Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die 2. Finanzausgleichsnovelle 1954 hat seine Ursache in dem am 1. September 1954 in Kraft tretenden Gebietsänderungsgesetz, das entgegen dem Willen der Bevölkerung die Rückgliederung der sogenannten Randgemeinden an Niederösterreich vorsieht.

Der Bundesrat erhebt gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates, der mit finanziellen Belastungen für die Bewohner der Randgemeinden verbunden ist, Einspruch, zumal diese Bewohner der sogenannten Randgemeinden infolge der Rückgliederung an Niederösterreich noch schwerer Arbeit finden werden als jetzt und vor allem auch mit noch geringeren Fürsorgeleistungen und mit Schwierigkeiten bei der Aufnahme in Wiener Spitäler zu rechnen haben werden. Der Bundesrat fordert den Nationalrat auf, gesetzliche Voraussetzungen für eine Volksbefragung in allen sogenannten Randgemeinden zu schaffen, damit die Betroffenen selbst in demokratischer Weise über ihr Schicksal entscheiden können.

Vorsitzender: Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala, Einspruch zu erheben, ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so ist damit dieser Gegenantrag abgelehnt.

Zum Wort gemeldet ist weiterhin der Herr Bundesrat Riemer. Herr Bundesrat Riemer ist nicht im Saal anwesend.

Weiter ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.

Vorsitzender: Wir gelangen zum 17. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1954: Bundesgesetz über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Haller. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Haller: Hoher Bundesrat! Durch die Machtübernahme 1938 wurden sämtliche Aufgaben, welche Österreich als selbständigem Staat oblagen, vom Deutschen Reich übernommen und der deutschen Gesetzgebung unterstellt. Nach der Wiederherstellung der Republik Österreich im Jahre 1945 mußte — wie auf allen anderen Gebieten — auch mit der Neuregelung der Abgabenverwaltung sowie der Zollgrenze und der damit im Zusammenhang stehenden Abgaben neu begonnen werden. Durch die Veränderungen, welche in der Zwischenzeit erfolgt waren, konnte dies nur langsam und schrittweise erfolgen. Wenn wir uns nur an einige Schwierigkeiten erinnern, zum Beispiel daß damals bis auf einen ganz kleinen Teil der gesamte geschulte Personalstand durch die Kriegsergebnisse fehlte, daß Gebäude und Einrichtungen ganz anderen Zwecken und Aufgaben zugewiesen waren, so können wir verstehen, in welcher schwieriger Lage sich damals der Staat befand.

Es mußten daher Not- und Übergangslösungen getroffen werden, welche einerseits Ämterauflösungen, andererseits Ämterzusammenlegungen, aber auch die Neuschaffung von Ämtern zur Folge hatten.

Die Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen, all die auf diesem Gebiet erforderlichen Maßnahmen auf Grund der in § 24 der Abgabenordnung und in § 29 des Behördenüberleitungsgesetzes enthaltenen Ermächtigungen im Verordnungsweg regeln zu können, erwies sich als unrichtig.

Laut eines kürzlich ergangenen Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes sind die Organisationsmaßnahmen, welche sich auf die vorerwähnten Ermächtigungen stützen, gesetzwidrig. Gleichzeitig wurde vom Verfassungsgerichtshof bestimmt, bis 19. September 1954 im Wege der Gesetzgebung die Organisationsmaßnahmen auf dem Gebiete der Abgabenverwaltung so zu regeln, daß dieselben mit der

Bundesverfassung in Einklang stehen. Um dieser gestellten Aufgabe gerecht zu werden, wurde von der Bundesregierung der uns vorliegende Gesetzentwurf eingebracht.

Wie aus den Erläuternden Bemerkungen des Entwurfes sowie aus dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates hervorgeht, ändert sich am Behördenaufbau, wie er derzeit besteht, bis auf eine Ausnahme grundsätzlich wenig. Diese Ausnahme betrifft die Auflassung der Straffinanzämter bei den Finanzlandesdirektionen, welche bis heute mit sachlicher Zuständigkeit für sämtliche direkten und indirekten Abgaben bestanden haben. Durch diese Änderung werden aber Straffälle, welche den Zoll- und Außenhandelssektor betreffen, insofern nicht berührt, als für diese Angelegenheiten nach § 11 in jedem Bundesland ein Zollamt zuständig bleibt. Dasselbe trifft auch auf dem Steuersektor für gewisse Aufgaben zu, welche bisher von den Spezialfinanzämtern behandelt wurden. Spezialfinanzämter solcher Art bestehen zum Beispiel für die Körperschaftsteuer, für Gebühren- und Verkehrssteuern und im Wiener Stadtgebiet auch für die Verbrauchssteuern und Monopole. Daraus geht hervor, daß trotz Auflösung der Straffinanzämter bei den Finanzlandesdirektionen auf den wichtigsten Gebieten der Abgabenverwaltung die Konzentration der Strafagenden gewahrt bleibt.

Das Gesetz weist 14 Paragraphen auf. Aus den beigegebenen Anlageblättern sind in der Anlage 1 sämtliche Finanzämter im Bundesgebiet, in der Anlage 2 die Zollämter erster und in der Anlage 3 die Zollämter zweiter Klasse angeführt.

Im übrigen darf ich auf die Beilagen 303 und 366 zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates verweisen, welche meiner bescheidenen Meinung nach wohl kaum einen Zweifel über die Auslegung und Anwendung des Gesetzes aufkommen lassen.

Erwähnen möchte ich noch die beiden Abänderungsanträge, welche im Laufe der Verhandlungen im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates gestellt und mit dem Gesetz im Nationalrat bereits angenommen wurden.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich heute mit der Vorlage befaßt und mir die Ermächtigung erteilt, im Hause den Antrag zu stellen, daß gegen diesen Gesetzesbeschluß kein Einwand erhoben werde.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer (der inzwischen den Vorsitz übernommen hat): Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Frisch.

Bundesrat Frisch: Hoher Bundesrat! Fürchten Sie nicht, daß ich jetzt einen Vortrag über Zentralismus und Föderalismus halte. Aber ich glaube, der Bundesrat ist noch immer in seiner wesentlichen Funktion Länderkammer. Wenn ich gerade bei diesem Gesetz einmal eine Sache zur Sprache bringe, die das Burgenland als Bundesland betrifft, so soll das darin die Begründung finden, daß der Bundesrat vorläufig die letzte Stelle ist, wo man gegen einen übertriebenen Zentralismus und die Macht der Zentralbürokratie sozusagen um Hilfe ruft.

Was hat das mit dem Gesetz zu tun? Wenn wir dieses Gesetz anschauen, sehen wir schon bei der Einteilung der Finanzlandesdirektionen, daß alle Länder eine Finanzlandesdirektion haben, nur das Burgenland nicht. Das Burgenland hat da irgendwo im vierten Stock der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland irgendeine Dependence. Ob die Entfernung noch so lang, die Strecke noch so weit ist, ob man drei Tage hin und zurück braucht, um diese Finanzlandesdirektion zu erreichen, ob man dort Wiener Beamte findet, die wesensfremd und nicht bodenständig im Burgenland sind, ist egal. Kurz und gut, dieser Zustand dauert schon 30 Jahre. Der Vorarlberger geht dagegen nach Feldkirch, der Kärntner nach Klagenfurt. Ich möchte einem Grazer zumuten, daß er nach Linz zur Finanzlandesdirektion gehen sollte! Es ist daher eine unbedingte Forderung an den Bund, daß wir Burgenländer endlich einmal auch eine Finanzlandesdirektion bekommen!

In diesem Gesetz ist auch noch ein zweiter Übelstand konkretisiert. Wenn wir uns die Finanzämter anschauen, so hat fast jeder Bezirksvorort in Österreich ein Finanzamt. In Niederösterreich sind, wie ich glaube, nur zwei Bezirke zusammengefaßt. Alle 20 übrigen haben eigene Bezirkshauptmannschaften und Finanzämter. In Oberösterreich ist es dasselbe. In Salzburg hat der kleine Bezirk Tamsweg mit seinen 13.000 Einwohnern und seinen zwölf Gemeinden ebenfalls eine eigene Bezirkshauptmannschaft, selbstverständlich auch ein eigenes Finanzamt. Was macht man aber im Burgenland? Da faßt man gleich sechs Verwaltungsbezirke zusammen: Freistadt Eisenstadt, Freistadt Rust, Neusiedl am See, Eisenstadt, Mattersburg und Oberpullendorf. Der Raum ist größer als Vorarlberg, er hat eine Einwohnerzahl von 180.000. Man berücksichtigt das aber nicht. Man hat zwei Finanzämter für das ganze Burgenland aufgestellt.

Warum bringe ich das hier vor? Weil wir uns schon 30 Jahre hindurch bemühen, diesem Übelstand abzuwehren. Der Landtag befaßt

sich damit, die Landesregierung beschließt Resolutionen und der Landeshauptmann spricht beim Finanzminister vor — aber man dringt nicht durch. Ja, warum denn? Warum klammert man sich an diese Riesenämter?

Auch ein anderer Umstand ist für uns sehr maßgebend. Es ist klar, daß die Bodenständigkeit nicht nur darauf beruht, daß man dort im Lande geboren ist, sondern darin, daß man mit der Bevölkerung mitfühlt, ihre Lebensweise kennt, was auch bei der Steuerberatung und bei der Steuerdurchführung von großer Bedeutung ist. Aber nicht nur, daß wir keine Burgenländer in die Zentralstellen, so in die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, hineinbekommen, auch in unsere eigenen Finanzämter kommen meist Wiener hinunter, die für uns kein Verständnis haben. Ich meine, das ist aber, was mein Land, das Burgenland, betrifft, nicht der richtige Zustand. Man erwäge nur, was das für psychologische Wirkungen in einem Land hat, das das jüngste in Österreich ist, das erst seit 30 Jahren bei Österreich ist und seinerzeit bei dem zentralistischen Ungarn, obwohl es peripher gelegen ist, alle Vorteile des Staates genossen hatte. Wir kommen uns ja direkt verlassen vor.

Was wir aus eigenen Kräften und mit eigenem Geld durchführen müssen, das haben wir getan. Wir haben uns selber unsere Landesregierung eingerichtet, wir haben uns selber sogar eine Hauptstadt, die wir ja nicht hatten, schaffen müssen, wir haben uns alle unsere Zentralämter gebaut, soweit sie Landesämter sind, aber der österreichische Staat rührt sich nicht, wir bekommen ihn nicht zu Gesicht. Wir müssen immer wieder wie in ein fernes Mekka in irgendeine der Tintenburgen nach Wien pilgern, damit wir Verständnis finden.

Wenn wir nichts erreichen, werden Sie unseren Unmut begreiflich finden. Ich weiß nicht, was der Grund dafür sein mag, aber vielleicht erreichen wir deshalb nichts, weil die Beamten, die in der Finanzlandesdirektion Wien sitzen — ich möchte hier nicht gerne Namen nennen —, ihre Stellung wohl als gehobene Posten ansehen, weil ja die Finanzlandesdirektion Wien nicht nur ein Land umfaßt. Man hört auch Klagen darüber, daß in den Finanzlandesdirektionen Innsbruck und Feldkirch, da sie denselben Präsidenten haben, eine Personalunion besteht. Kurz und gut, es gibt verschiedene Ausweichmöglichkeiten. Aber für uns ist das doch auch alles von ungeheurer politischer Bedeutung. Der Staat zeigt sich viel zuwenig bei uns im Burgenland, wir haben keine

innige Verbindung mit der Verwaltung, weil unsere Leute kaum in die Staatsbeamtenschaft eindringen können, weil wir überall bloß ein Anhängsel sind. Ich meine, wir haben einen berechtigten Grund, uns darüber zu beschweren.

Das ist aber nicht nur auf dem Gebiete der Finanzen so, denn wir haben ja auch kein eigenes Landesgericht. Eigentlich könnte man sagen, wir sollten froh sein, daß wir kein Landesgericht haben; aber warum gehören alle unseren großen Bezirksgerichte ausgerechnet zum Landesgericht Wien? Das ist eine geradezu stiefmütterliche Behandlung unseres Landes.

Ich kann mich nur mehr hier im Bundesrat rühren, und hier hätte ich nun Gelegenheit, den Antrag zu stellen, gegen dieses Gesetz wegen der ungerechten Behandlung des Burgenlandes bezüglich der Finanzlandesdirektion und der Finanzämter einen Einspruch zu erheben. Aber in welche Situation kämen Sie damit! Ich habe das gestern in unserem Klub durchbesprochen, und wir hätten den Einspruch auch erhoben. Wir haben selbstverständlich auch den Finanzminister davon verständigt, und der Finanzminister sagte: Macht doch keinen Einspruch gegen dieses Gesetz, wir geraten sonst in einen Exlex-Zustand, denn der Verfassungsgerichtshof hat gesagt, am 19. September — das ist die Endfrist — muß das Gesetz seine Geltung haben. Wenn wir jetzt einen Einspruch erheben, dann kann der Nationalrat erst im Herbst seinen Beharrungsbeschluß fassen oder das Gesetz ändern, dann muß man wieder einen Monat abwarten. Kurz und gut, wir hätten — vielleicht zur Freude der Bevölkerung, daß die Steuerämter ein paar Monate lang nicht arbeiten können — eben einen Exlex-Zustand. Aber sollen wir den Finanzminister in diese Lage versetzen?

So ist es also heute in der demokratischen Republik in Österreich: Einmal stößt man sich an der Geschäftsordnung, dann wieder am Verfassungsgerichtshof und schließlich an der Bürokratie, ob es jetzt die Finanzbürokratie oder, wie bei den Landesgerichten, die Justizbürokratie ist. Da ist der Politiker machtlos! Wenn man dem Minister solche Details erzählt, erschlägt er einen mit Ziffern noch und noch und arbeitet noch einen Vorteil heraus, und der Minister gibt nicht nach und erklärt: Es bleibt bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland!

Merkwürdig für uns ist nur, daß sich das große Land Niederösterreich noch nicht ge-

wehrt hat, denn das sind die einzigen, die dazu imstande wären. Freilich ist auch uns bekannt, daß die Niederösterreicher ja keine Landeshauptstadt haben und nicht wissen, ob sie St. Pölten oder Krems bevorzugen sollen. Sie wissen, Wien und Niederösterreich waren einmal ein Verwaltungskörper, sie waren seit jeher aufeinander eingespielt. Aber daß man das Burgenland, das auf Grund der Verfassung ein eigenes Land ist, stiefmütterlich behandelt, dagegen verwahre ich mich.

Wenn ich also auch keinen Einspruch erhebe, so möchte ich doch den Augenblick benützen, um zu sagen, daß ich trotz dieses ungünstigen Umstandes, daß wir in einen Exlex-Zustand geraten würden, einen Einspruch beantragt hätte und es nur deshalb nicht getan habe, weil mir der Herr Finanzminister heute zugesagt hat, daß wir Finanzämter bekommen werden und bezüglich der Finanzlandesdirektion er es sich noch überlegen würde. In einer solchen Zwangslage kann man also doch noch etwas erreichen.

Wenn ich hier davon spreche, so vor allem deshalb, weil ich es ins Protokoll bringen will, denn heute muß man alles schriftlich haben, wenn man praktisch etwas durchsetzen will. So habe ich hier also die Länderkammer dazu benützt, um die Benachteiligung eines Landes zu mildern.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort. — Er verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Wir kommen zum 19. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1954: Bundesgesetz über die **Gewährung eines Kredites der Oesterreichischen Nationalbank an die Republik Österreich** zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung — soweit dieser Gesetzesbeschluß über den Rahmen eines Gesetzes über die Aufnahme einer Bundesanleihe hinausgeht (§ 2).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Vögel. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Vögel: Hohes Haus! Mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll einer Vereinbarung, die das Bundesministerium für Finanzen mit der Oesterreichischen

Nationalbank über die Aufnahme eines Kredites zur Erfüllung der Verpflichtungen der Republik Österreich beim Internationalen Währungsfonds und bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung getroffen hat, die notwendige gesetzliche Genehmigung erteilt werden.

Wie bekannt, ist Österreich im Jahre 1948 sowohl dem Internationalen Währungsfonds als auch der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung beigetreten. Der Zweck dieser zwei Institutionen ist die Förderung der Zusammenarbeit bei internationalen Währungsproblemen, die Erleichterung des internationalen Handels und die Hebung des Beschäftigungsgrades, somit eine Erhöhung des Realeinkommens der Bevölkerung der Mitgliedstaaten. Weiter ist Aufgabe dieser Institutionen die Gewährung von Darlehen für den Wiederaufbau und die Förderung der Wirtschaft der Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedschaft bei beiden Institutionen ist mit dem Erlag einer bestimmten Subskriptionsquote verbunden, und zwar sind von Österreich für den Internationalen Währungsfonds 5 Millionen Dollar in Gold und 45 Millionen Dollar in österreichischer Währung, für die Internationale Bank 1 Million Dollar in Gold und 9 Millionen Dollar in österreichischer Währung zu erlegen.

Für den Erlag der in österreichischer Währung einzuzahlenden Quote wurde durch das 3. Schatzscheingesez vom Jahre 1948 in der Weise vorgesorgt, daß der Finanzminister ermächtigt wurde, zum Zweck dieses Erlages unverzinsliche Bundesschatzscheine bis zu einem Nennbetrag von 1500 Millionen Schilling zu begeben. Derzeit sind Bundesschatzscheine dieser Kategorie in der Höhe von rund 1150 Millionen Schilling zugunsten des Internationalen Währungsfonds und in der Höhe von rund 225 Millionen Schilling zugunsten der Internationalen Bank bei der Oesterreichischen Nationalbank hinterlegt. Auch die Quoten, die in Gold und konvertierbarer Währung erlegt werden mußten, wurden durch die Nationalbank erlegt. Die Nationalbank hat damals anlässlich des Beitrittes Österreichs beim Internationalen Währungsfonds rund 4443 kg Gold und bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau rund 888 kg Gold erlegt, die sie aus ihren Beständen dem Bund zur Verfügung gestellt hat.

Das Abkommen über den Internationalen Währungsfonds schreibt nun vor, daß jedes Mitgliedsland im Falle der Erhöhung seiner Währungsreserven einen Teil der Bestände seiner eigenen Währung, die jedoch dadurch nicht unter 75 Prozent der gesamten Quote

sinken dürfen, vom Fonds gegen Gold oder konvertierbare Werte, Devisen, zurückzukaufen hat. Da sich nun in der letzten Zeit die Währungsreserven Österreichs beim Internationalen Währungsfonds ganz bedeutend erhöht haben, muß damit gerechnet werden, daß der Währungsfonds diese Rückkaufverpflichtung gegenüber Österreich geltend macht, das heißt, daß Österreich verpflichtet werden kann, diese Rückkäufe zu tätigen.

Da nun die Aufbringung der erforderlichen Mittel im Rahmen des ordentlichen Bundeshaushaltes nicht möglich ist, kann sich der Rückkauf nur in der Form vollziehen, daß das Bundesministerium für Finanzen die für den Fonds bei der Oesterreichischen Nationalbank hinterlegten Bundesschatzscheine mit einem Teilbetrag von rund 195 Millionen Schilling — soviel würde es ausmachen — zurücknimmt und dafür durch die Oesterreichische Nationalbank die erforderlichen valutarischen Werte in der Form eines Kredites zur Verfügung gestellt erhält.

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, der uns heute vorliegt, soll dadurch, daß das zwischen der Nationalbank und dem Finanzminister abgeschlossene Abkommen über eine Kreditgewährung die Genehmigung erhält, die gesetzliche Grundlage sowohl für die besprochene Kreditoperation als auch dafür schaffen, daß der Erlag jener Quoten, welche die Oesterreichische Nationalbank anlässlich der Subskriptionszahlung vorläufig zu Händen des Bundes in Gold eingezahlt hat, durch den Bund als Mitglied selbst erfolgen kann. Zur Ablösung der in Gold eingezahlten Subskriptionsquote würde der Bund rund 156 Millionen Schilling benötigen, die ebenfalls von der Nationalbank als Kredit zur Verfügung gestellt werden sollen.

Im Hinblick auf die besprochenen Erfordernisse — also 195 Millionen Rückkaufserfordernisse und 156 Millionen Schilling Ablösungserfordernisse — wird der von der Nationalbank zu gewährende Kredit mit einem Höchstbetrag von 355 Millionen Schilling begrenzt. Dieser kreditierte Betrag wird mit 2 Prozent jährlich verzinst. Gold und Fremdwährungsbeträge, die der Republik Österreich aus ihrer Beteiligung am Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank zufließen, sind ausschließlich zur Tilgung dieses Kredites zu verwenden.

Hohes Haus! Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich heute vormittag mit dieser Vorlage befaßt und mich beauftragt, im Hohe Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. Ich bitte um die Zustimmung.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Wir kommen zum **20. Punkt** der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1954: **Abkommen mit Großbritannien über die Bereinigung von in Großbritannien begebenen österreichischen Anleihen.**

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Grundemann.

Berichterstatter **Grundemann**: Hohes Haus! Das vorliegende Abkommen hängt mit dem vom Nationalrat bereits im Dezember 1953 beschlossenen Auslandstitel-Bereinigungsgesetz zusammen und wurde in Form eines Notenwechsels zwischen der britischen Botschaft und dem österreichischen Außenamt vereinbart. Nach dem Auslandstitel-Bereinigungsgesetz können österreichische Auslandstitel, welche vom Deutschen Reich für Tilgungszwecke erworben wurden oder die ihren Eigentümern durch Maßnahmen entzogen wurden, welche in Österreich nicht rechtswirksam erscheinen, kraftlos erklärt werden. Da diese Kraftloserklärung von manchen Staaten, darunter Großbritannien, nicht anerkannt wird, bestünde die Gefahr, daß Anleihschuldner auch an nach dem erwähnten Gesetz nicht berechnigte Titelinhaber Leistungen erbringen müßten.

Um die Anerkennung des vorzitierten Gesetzes durch Großbritannien in bezug auf die Sterling-Schuldverschreibungen sicherzustellen, hat das Bundesministerium für Finanzen diesbezügliche Verhandlungen mit der Corporation of Foreign Bondholders geführt, die nunmehr zu dem in Verhandlung stehenden Abkommen geführt haben.

Nach diesem Abkommen nimmt nach Wahl des Titelinhabers ein durch zwischenstaatliches Übereinkommen geschaffenes Schiedsgericht, welches in London eingesetzt werden soll, die Stelle des Handelsgerichtes in Wien ein. Die Grundsätze, nach denen dieses Schiedsgericht vorgehen soll, lehnen sich im allgemeinen dem Auslandstitel-Bereinigungsgesetz an.

Da dieses Abkommen einen Staatsvertrag mit Gesetzesänderndem Inhalt darstellt, ist es durch die gesetzgebenden Körperschaften zu ratifizieren. Der Nationalrat hat die Ratifizierung dieses Abkommens in einer seiner letzten Sitzungen vorgenommen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dem vor-

liegenden Abkommen befaßt und mir den Auftrag erteilt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

Vorsitzender (der inzwischen wieder die Leitung der Verhandlungen übernommen hat): Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates auf Genehmigung des Abkommens keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum **21. Punkt** der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1954: **Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern.**

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Lukeschitsch.

Berichterstatter Dr. **Lukeschitsch**: Hohes Haus! Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, haben Österreich und die Schweiz ein Abkommen getroffen.

Schon am 24. Oktober 1927 war eine zwischenstaatliche Regelung zur Beseitigung der Doppelbesteuerung vereinbart; zuerst nur für den Kanton St. Gallen, später für 16 Kantone. Nach dem 13. März 1938 trat das Abkommen, das die Schweiz 1931 mit Deutschland geschlossen hatte, in Kraft. 1946 wiederum wurde im Wege eines Verhandlungsprotokolles vereinbart, weiterhin im Sinne des deutsch-schweizerischen Abkommens von 1931 vorzugehen.

Das Abkommen von 1927 entspricht heute nicht mehr den geänderten Verhältnissen, und so stimmt auch das jetzt dem Bundesrat vorliegende Abkommen weitgehend mit dem Abkommen des Jahres 1931 zwischen Deutschland und der Schweiz überein.

Als Grundlage kommt das Wohnsitzprinzip (Besteuerungsrecht des Staates, in dem der Steuerpflichtige wohnt) zur Anwendung. Es werden bestimmte Steuerobjekte an die Vertragsstaaten zur ausschließlichen Besteuerung zugewiesen.

Gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bedarf das Abkommen, da es Gesetzesändernden Charakter hat, der Zustimmung des Nationalrates und des Bundesrates.

Das Abkommen zerfällt in vier Abschnitte und in ein Schlußprotokoll und wurde von je einem Bevollmächtigten der beiden Staaten am 12. November 1953 unterzeichnet.

Der I. Abschnitt umschreibt im Artikel 1 Zweck und Umfang des Abkommens.

Der Berichterstatter verliest den Artikel 1 des Abkommens und setzt fort:

Der persönliche Anwendungsbereich bezieht sich im Gegensatz zu früheren Abkommen nicht nur auf die Angehörigen beider Staaten, sondern auf alle Steuerpflichtigen, die zu beiden Staaten in steuerliche Beziehung treten. Nicht unter den Anwendungsbereich des Abkommens fallen die Umsatzsteuern.

Im Abschnitt II befaßt sich Artikel 2 mit den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Die Wohnsitzregel gilt als Generalklausel mit subsidiärer Wirkung für den gesamten Anwendungsbereich des Abkommens. Wegen der grundsätzlichen Verschiedenheit der beiden innerstaatlichen Besteuerungsrechte konnte eine allgemeine Zuteilungsregel nicht gefunden werden. Für die voraussichtlich seltenen Fälle einer Doppelbesteuerung ist ein Verständigungsverfahren vorgesehen. Der Abs. 3 des Artikels 2 definiert im Falle von Zweifeln über den Wohnsitz diese Ausnahmefälle und sieht ebenfalls ein Verständigungsverfahren vor.

Artikel 3 regelt die Versteuerung des unbeweglichen Vermögens, der Berechtigungen privatrechtlicher Natur und hypothekarisch sichergestellter Forderungen. Für letztere ist neu, daß das Besteuerungsrecht nach einheitlichen Grundsätzen zugeteilt wird.

Artikel 4 regelt die Besteuerung der Betriebe von Handel, Industrie und Gewerbe jeder Art sowie der Einkünfte daraus. Es wird auch der Begriff Betriebsstätte definiert. Bei zwei Betriebsstätten in verschiedenen Staaten werden von jedem Staat nur das Vermögen und die Einkünfte jener Betriebsstätte besteuert, die in seinem Gebiet liegt. Auch Einkaufsstellen sind als Betriebsstätten zu behandeln. Gesellschaften mit beschränkter Haftung werden Aktiengesellschaften gleichgestellt. Stille Teilhaber sind immer im Staate der Unternehmung zu besteuern.

Das Schlußprotokoll zu Artikel 4 befaßt sich mit Bauausführungen, den unabhängigen Vertretern mit Warenlagern und solchen Agenten, die ein Warenlager verwalten. Bei Versicherungsunternehmen entspricht hinsichtlich Vermögen und Aufteilung der Gewinne die Beurteilung der österreichischen Vertragspraxis.

Artikel 5 befaßt sich mit der Schifffahrt und der Luftfahrt. Sie werden nur in dem Staat besteuert, in dem sich die Leitung des Unternehmens befindet.

Artikel 6 befaßt sich mit den freien Berufen und den ausübenden Künstlern, Schauspielern,

Sportlern usw. Erstere werden in dem Staate besteuert, wo sie die ihnen regelmäßig zur Verfügung stehenden Einrichtungen benützen, letztere werden stets im Staate des Arbeitsortes besteuert.

Artikel 7, der sich mit der unselbständigen Erwerbstätigkeit befaßt, ist für die Grenzgänger wichtig. Diese werden ausschließlich im Wohnsitzstaat besteuert. Der Staat des Arbeitsortes ist jedoch berechtigt, von den Einkünften höchstens 1 Prozent an der Quelle zu erheben. Diese Besteuerung wird aber im Wohnsitzstaat auf seine Steuer angerechnet. Für auf Schiffen und in der Luftfahrt Beschäftigte ist der Sitz der Leitung der Unternehmung maßgebend. Abs. 3 regelt die Besteuerung für unselbständige Personen, die sich vorübergehend im Auftrag eines Arbeitgebers in einem der beiden Staaten aufhalten.

Artikel 8 befaßt sich mit Löhnen, Ruhegehältern, Pensionen von Witwen. Sie werden nur im Schuldnerstaat besteuert. Dies gilt auch für die im Grenzdienst tätigen Bahn-, Post- und Zollbeamten, die bisher im Wohnsitzstaat steuerpflichtig waren.

Artikel 9 befaßt sich mit Tantiemen, Sitzungsgeldern und anderen Vergütungen.

Artikel 10 befaßt sich mit der Besteuerung der Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen und den Rückforderungsmöglichkeiten. Die Verwaltungsbehörden beider Staaten werden sich über solche Rückforderungen verständigen. Mit diesem Artikel werden auch die Angehörigen diplomatischer oder konsularischer Vertretungen von dem Abkommen erfaßt.

Abschnitt III befaßt sich mit den Erbschaftssteuern. Die Erbschaftsteuer ist nach Artikel 11 grundsätzlich nur dort zu entrichten, wo sich das Vermögen befindet, bei beweglichem Vermögen von Handel, Industrie und Gewerbe, wo sich eine Betriebsstätte befindet. Bei freien Berufen wird die Erbschaftsteuer von dem Staat erhoben, in dem sich das in ständigen Einrichtungen angelegte und zur Berufsausübung dienende Vermögen befindet.

Artikel 12 bestimmt, daß anderes Nachlaßvermögen von dem Staat besteuert wird, in dem sich der Erblasser zur Zeit seines Todes aufgehalten hat.

Artikel 13 enthält die Regelung hinsichtlich Nachlaßschulden.

Abschnitt IV behandelt im Artikel 14 die Möglichkeit des Einspruches, falls sich jemand von einem Staate entgegen dem jetzigen Abkommen verletzt fühlt.

Artikel 15 betrifft die Ratifikation des Abkommens.

Gemäß Artikel 16 tritt dieses Abkommen mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft; seine Bestimmungen finden erstmals Anwendung:

a) auf die nicht unter lit. b fallenden Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1954 erhoben werden;

b) auf die im Abzugswege an der Quelle erhobenen Steuern von Einkünften aus beweglichen Kapitalvermögen, die im Kalenderjahr 1954 fällig werden;

c) auf die Erbschaftssteuern von Nachlässen der Personen, die nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden sterben.

Artikel 17 handelt von der Kündigung des Vertrages, die auch geteilt vorgenommen werden kann, und zwar hinsichtlich der Einkommen- und Vermögensteuern und der Erbschaftssteuern.

Der Finanzausschuß hat sich mit diesem Abkommen beschäftigt und mich beauftragt, das Hohe Haus zu bitten, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates auf Genehmigung des Abkommens keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 22. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1954: Bundesgesetz, womit **Bestimmungen über die Bezugsvorschüsse im Sinne des Beamten-Überleitungsgesetzes** erlassen werden.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Frisch. Ich bitte ihn um den Bericht zu diesem Gesetz.

Berichterstatter **Frisch:** Hohes Haus! Im Frühjahr 1946 entstand eine Lücke in der Gesetzgebung dadurch, daß auf Anordnung der Alliierten alle noch von der Provisorischen Staatsregierung im Jahre 1945 erlassenen gesetzlichen Vorschriften über die Regelung der Rechtsverhältnisse der ehemaligen Wehrmachtsangehörigen aufgehoben werden mußten. Soweit es sich um Berufsmilitärpersonen handelte, hätten diese nunmehr nach dem Beamten-Überleitungsgesetz behandelt werden müssen. Das war aber praktisch nicht möglich, weil den österreichischen Dienststellen eine Erfassung dieses Personenkreises verboten war und das bereits vorhanden gewesene Material von den Besatzungsmächten beschlagnahmt worden war. In der folgenden Zeit haben sich dann diese Personen zum Teil

wieder gemeldet. Soweit ihnen nach dem Beamten-Überleitungsgesetz ein Anspruch darauf zustand, wurden sie in den dauernden Ruhestand versetzt. Andere zu dieser Gruppe gehörende Personen, vor allem die zeitverpflichteten Unteroffiziere und Mannschaftspersonen des ehemaligen österreichischen Bundesheeres, die im Jahre 1938 zwar in einem öffentlich-rechtlichen, aber zeitlich begrenzten und daher auch mit keiner Pensionsberechtigung ausgestatteten Dienstverhältnis standen, hatten sich zwar nach dem 27. April 1945 gemeldet, aber seither überhaupt nicht mehr wieder oder doch nur sehr spät.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes müßten diesen Personen nun mit Rücksicht auf eine frühere Meldung für lange Zeiträume die im Beamten-Überleitungsgesetz für nicht in Verwendung stehende Bedienstete vorgesehenen Bezugsvorschüsse nachgezahlt werden, obwohl diese Personen, wenn für die österreichischen Dienststellen die Möglichkeit bestanden hätte, gleich ausgeschieden worden wären.

Da es sachlich durch nichts gerechtfertigt erscheint, an diesen Personenkreis größere Nachzahlungen zu leisten, soll eine Bereinigung dieses Problems durch das vorliegende Gesetz herbeigeführt werden.

Neben der Gruppe der zeitverpflichteten Militärpersonen gibt es noch eine Gruppe von ehemaligen Wehrmachtsangehörigen, die erst nach dem 13. März 1938 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis getreten sind und am 27. April 1945 noch in einem solchen Dienstverhältnis waren. Wenn denjenigen ehemaligen Militärpersonen, die am 13. März 1938 in einem österreichischen, wenn auch nur zeitlich befristeten Dienstverhältnis gestanden sind, kein Anspruch auf Bezugsvorschüsse im Sinne des Beamten-Überleitungsgesetzes zuerkannt wird, ist auch in diesem Falle die Einräumung eines Anspruches nicht vertretbar.

Die gleichen sachlichen Erwägungen, die für ehemalige Militärpersonen gelten, treffen auch für gleichartige ehemalige Zivilbedienstete zu, die sich niemals in einem auf Dauer abgestellten Dienstverhältnis zum Bund befunden haben, praktisch ausnahmslos bereits seit Jahren in andere Berufe hinübergewechselt und selbst schon nicht mehr daran gedacht haben, irgendwelche Ansprüche gegen den Bund zu erheben.

Von diesen Erwägungen ausgehend, sieht der vorliegende Gesetzesbeschluß vor, daß Personen, die sich am 13. März 1938 zwar in einem österreichischen, aber nur zeitlich befristeten Dienstverhältnis befunden haben,

und Personen, die erst nach dem 13. März 1938 in ein öffentliches Dienstverhältnis getreten sind, keinen Anspruch auf Bezugsvorschüsse nach § 3 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes haben. Vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits ausgezahlte Bezugsvorschüsse sollen nicht zurückgefordert werden.

Der Finanzausschuß hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und beschlossen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keine Einwendung zu erheben. Ich stelle nun den Antrag, auch der Bundesrat wolle gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Dr. Lauritsch. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Lauritsch: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben heute einmal das Wort gehört, wir müßten in Österreich zu dem Grundsatz des Rechtsstaates stehen. Ein Bestandteil dieses Grundsatzes ist auch der alte Rechtsgrundsatz, daß ein erworbenes Recht nicht rückwirkend entzogen werden kann. Im vorliegenden Fall nun soll durch diese Vorlage die Rechtsprechung, die Rechtsansprüche festgestellt hat, ad absurdum geführt werden, und diese bestehenden Rechtsansprüche sollen damit annulliert werden.

Nicht nur, daß ein gewisser Kreis von ehemaligen Militärpersonen davon betroffen wird, sondern es sind auch Personen aus der übrigen Beamtenschaft, die durch den jetzigen Entwurf weder die Möglichkeit haben, eine Abfertigung noch einen Bezugsvorschuß zu bekommen. Wenn bisher, wie aus der Begründung zu entnehmen ist, so wenig Personen diesbezügliche Ansprüche geltend gemacht haben, so liegt das, wie ich glaube, darin begründet, daß die seit 1945 geschaffene Rechtslage derart verworren ist, daß es nur den wenigsten möglich ist, durch dieses Labyrinth durchzufinden und ohne Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes zu ihrem Recht, das an sich gegeben wäre, zu kommen.

Außerdem wird meines Erachtens hier eine Ungleichheit zwischen jenen geschaffen, die aus besseren Umständen heraus zu ihrem Recht gekommen sind, und jenen, die sich auf Grund mißlicher Umstände, auf Grund der Unkenntnis der Bestimmungen diese Möglichkeit verscherzt haben und nunmehr vor eine neue Tatsache gestellt werden.

Ich glaube, daß es nicht die Aufgabe des Gesetzgebers ist, rückwirkend Recht zu brechen, sondern Gesetze zu schaffen, die ein Recht für die Zukunft gewährleisten.

Da nach meiner Meinung nun diese Vorlage weder der Förderung der Rechtssicherheit noch aber der so notwendigen endgültigen Befriedigung dient, kann ich dieser Vorlage meine Stimme nicht geben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter Frisch (Schlußwort): Dazu wäre folgendes zu sagen: Es handelt sich hier um Vorschüsse, also um einen Rechtsanspruch auf einen Vorschuß, und ein Vorschuß kann nur gegeben werden im Hinblick auf eine zukünftige Verwendung oder Anstellung. Nun haben aber diese Leute, die hier in Erwägung gezogen wurden, nicht alle die Sicherheit, daß sie eine Verwendung bekommen. Sie wußten ja alle, daß nach dem Beamten-Überleitungsgesetz Vorschüsse gegeben werden. Es ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß die Unkenntnis des Gesetzes keinen Schutz gibt. Beweis dafür ist, daß sich eine Reihe von Leuten gemeldet hat, und diese Leute haben dann die Vorschüsse bekommen. Es spielt natürlich die Zeit eine Rolle, man muß an die geschichtliche Entwicklung denken: Es wurde liquidiert. Die Wehrmachtsangehörigen, ob sie früher beim Bundesheer waren oder nicht, haben irgendwo eine Anlehnung gesucht. Wir wissen, daß eine solche Zentralstelle im Bundeskanzleramt eingerichtet war. Wir hatten dort zwei Generäle, den General Winter und den General Gruber, glaube ich, die haben eine solche Zentralstelle eingerichtet, dort haben sich die Leute gemeldet und haben auch eine gewisse Rechtsvertretung gefunden. Aber bei einem Rechtsanspruch auf einen Vorschuß ist es selbstverständlich, daß der Betreffende wieder eingestellt wird. Denn wann hört denn dieser Vorschuß auf? Soll der Betreffende immer weiter und weiter seine Vorschüsse bekommen? Das muß natürlich gestoppt werden.

Richtig ist, daß eine Lücke in der Gesetzgebung vorhanden ist. Diese soll der Gesetzesbeschluß beseitigen. Richtig ist auch, daß die, die schon die Vorschüsse bekommen haben, diese Vorschüsse nicht zurückzahlen brauchen. Für die beiden großen Kategorien, die sich gemeldet haben und die Vorschüsse bekommen haben, ist der Standpunkt des Rechtsstaates gewahrt, denn sie brauchen die Vorschüsse nicht zurückzahlen. Die übrigen, die sich nicht gemeldet haben, fallen durch, weil sie sich nicht gemeldet haben. Unkenntnis des Gesetzes schützt natürlich nicht vor dem Verlust.

Vorsitzender: Die Debatte ist geschlossen. Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zum **23. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1954: Bundesgesetz über die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Expreßgut, Leichen, lebenden Tieren und Gütern mit der Eisenbahn (**Eisenbahn-Verkehrsordnung — EVO.**).

Berichtersteller ist der Herr Bundesrat Brunauer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichtersteller **Brunauer:** Hoher Bundesrat! Das vorliegende Bundesgesetz behandelt die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Expreßgut, Leichen, lebenden Tieren und Gütern mit der Eisenbahn, kurz genannt: Eisenbahn-Verkehrsordnung. Es soll den Erfordernissen des inländischen Beförderungsrechtes und den Berner Konventionen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr sowie über den Eisenbahnfrachtverkehr Rechnung tragen und die noch geltende deutsche Eisenbahn-Verkehrsordnung durch ein österreichisches Gesetz ersetzen.

Dieses Gesetz umfaßt zehn Abschnitte. Abschnitt I enthält die allgemeinen Bestimmungen. Er behandelt in den §§ 1 bis 8 den Geltungsbereich, die Beförderungsbedingungen, die Pflicht zur Beförderung, die Haftung der Eisenbahn für ihre Bediensteten, verlorene und zurückgelassene Gegenstände, die Tarife, die Ordnungsvorschriften. Der Geltungsbereich erstreckt sich nicht auf Straßenbahnen und Seilbahnen. Abweichungen von den Beförderungsbedingungen sind in den Tarifübersichten aufzuzeigen. Schließlich behandelt dieser Abschnitt auch die Annahme von Zahlungsmitteln.

Der Abschnitt II mit den §§ 9 bis 25 regelt die Beförderung von Personen. Er behandelt die Fahrpläne, die Fahrausweise, die Fahrpreise und Fahrpreisermäßigungen, Sonderzüge und Sonderwagen, die Bestellung von Abteilen oder einzelnen Sitzplätzen, den Übergang in andere Wagenklassen, die Fahrtunterbrechung, die Warteräume, die Nichtraucherabteile, das Verhalten während der Fahrt und die Verunreinigung oder Beschädigung von Eisenbahneigentum, die Zoll- und sonstigen Rechtsvorschriften sowie die Mitnahme von lebenden Tieren.

Der Abschnitt III mit den §§ 26 bis 36 betrifft die Beförderung von Reisegepäck. Die Verantwortlichkeit des Reisenden für sein Reisegepäck, die Verpackung, die Bezeichnung des Reisegepäcks, die Zoll- und Rechtsvorschriften für die Beförderung, die Gebührennachzahlung, die Feststellung eines Verlustes

oder einer Beschädigung, die Haftung bei Beschädigung und bei Verlust, bei verspäteter Auslieferung oder grober Fahrlässigkeit werden hier behandelt.

Abschnitt IV, Gepäckträger und Aufbewahrung von Gepäck, umfaßt die §§ 37 und 38.

Der Abschnitt V, Beförderung von Expreßgut, enthält die §§ 39 bis 45. Er beinhaltet die Beförderungsbedingungen und die nachträglichen Verfügungen, die Prüfung der Sendungen, die Ablieferung und Benachrichtigung, die Tatbestandfeststellung und die Haftung der Eisenbahn.

Der Abschnitt VI, Beförderung von Leichen, umfaßt die §§ 46 bis 49, der Abschnitt VII, Beförderung von lebenden Tieren, die §§ 50 bis 54. Dieser Abschnitt regelt die Verladung der Tiere, die nachträglichen Verfügungen der Absender sowie die Lieferfristen.

Der Abschnitt VIII, Beförderung von Gütern, besteht aus den §§ 55 bis 99. Er regelt, welche Gegenstände von der Beförderung ausgeschlossen sind oder nur bedingt zugelassen werden. Er enthält ebenso die Bestimmungen über die Frachtbriefe und deren Angaben und über die Haftung dafür.

Der § 60 behandelt die Prüfung der Sendungen, die Feststellung des Gewichtes und der Stückzahl. In diesem Paragraphen wurde folgende Änderung des Abs. 3 vorgenommen: Im § 60 Abs. 3 treten an Stelle der Worte „die Einsicht in Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen zu gestatten“ die Worte „die bezughabenden Unterlagen vorzulegen“.

Außerdem wird in diesem Abschnitt das Verladen und die Belastung der Wagen sowie die Umladung beschrieben, ebenso die vorübergehende Einschränkung der Beförderungspflicht, die Verladezeit, das Wagenstandgeld, die Umlagerung von Gütern, die Begleitung von Sendungen, der Beförderungsweg, die Nachnahme und die Barvorschüsse sowie die Ablieferung und Einlösung der Frachtbriefe, die Entnahme von Proben, die Wagenreinigung, die Einschränkung der Haftung bei Gewichtsverlust, das Erlöschen und die Verjährung der Ansprüche, die Geltendmachung der Rechte und das Pfandrecht der Eisenbahn.

Der Abschnitt IX behandelt das Verhältnis der Eisenbahnen untereinander, insbesondere deren Abrechnung.

Der Abschnitt X befaßt sich mit den Schlußbestimmungen und mit dem Verhältnis zu den früheren Gesetzen. Hier wurde im § 101 folgender Abs. 3 angefügt: „(s) Die Vorschriften des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, über die Mitwirkung des Nationalrates (Hauptausschusses) an der Regelung von

Eisenbahntarifen werden durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.“ Ebenso wurde im § 102 eine Änderung vorgenommen. Es hat hier zu lauten: „(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1955 in Kraft.“

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe betraut, das das Eisenvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz zu pflegen hat, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes vorgesehen ist, mit dem Bundesministerium für Finanzen in Angelegenheiten des § 8 Abs. 2, mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, soweit es sich um die Beförderung von Leichen handelt, mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, soweit es sich um den Verkehr mit lebenden Tieren oder tierischen Rohstoffen handelt, und mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, soweit es sich um nach der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände und Stoffe handelt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich in seiner vor-mittägigen Sitzung ermächtigt, zu beantragen, der Hohe Bundesrat wolle gegen dieses vom Nationalrat verfassungsmäßig beschlossene Gesetz keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu **Punkt 24** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1954: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 5. April 1930, BGBl. Nr. 113, zum **Schutz der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit abgeändert** wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Pfaller. Ich bitte ihn, zu referieren.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer übernimmt den Vorsitz.

Berichterstatter Pfaller: Hohes Haus! In der 36. Sitzung des Nationalrates vom 7. April 1954 haben die Abg. Böhm und Altenburger einen gemeinsamen Initiativantrag, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 5. April 1930, BGBl. Nr. 113, eingebracht. Dieser Initiativantrag war Gegenstand von Beratungen im

Justizausschuß des Nationalrates. Dieser hat dann einen neungliedrigen Unterausschuß eingesetzt und den vorgeschlagenen Gesetzesbeschluß ausgearbeitet.

Der neue Abs. 1 des § 2 des Gesetzes unterscheidet sich von der bisherigen Fassung dadurch, daß die Beiträge für kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen von dem Verbot, sie vom Lohn oder Gehalt abzuziehen, ausgenommen wurden.

Der Gesetzesbeschluß besteht aus drei Artikeln.

Der Berichterstatter verliest sodann den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses und setzt fort:

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich heute mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt und mich ermächtigt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Zum Wort gemeldet sind die Bundesräte Fiala und Dr. Lauritsch. Ich erteile dem Herrn Bundesrat Fiala das Wort.

Bundesrat Fiala: Hohes Haus! Ich beantrage, der Bundesrat wolle beschließen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 5. April 1930, BGBl. Nr. 113, zum Schutz der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit abgeändert wird, Einspruch zu erheben.

Begründung: Gegen das Recht der Unternehmer, die Gewerkschaftsbeiträge vom Lohn abzuziehen, falls eine solche Vereinbarung mit der Gewerkschaft besteht, ist nichts einzuwenden. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll aber unter dem Vorwand der Beseitigung eines boshaften Paragraphen aus dem sogenannten Antiterrorgesetz dieses Schandgesetz aus der Heimwehrzeit sanktioniert werden. Der Bundesrat erhebt darum gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates, der ein Ausnahmegesetz, das vom Geist der Feindschaft gegen die Arbeiterklasse erfüllt ist und der Verfassung widerspricht, aufrecht-erhält, Einspruch.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wenn der Antrag des Berichterstatters angenommen wird, ist der Antrag Fiala gefallen.

Das Wort hat weiter Herr Bundesrat Dr. Lauritsch.

Bundesrat Dr. Lauritsch: Hohes Haus! Der Beschluß des Nationalrates, der uns jetzt vorliegt, befaßt sich mit einem Gesetz zum Schutz von Freiheiten, mit dem Schutz von Freiheiten in der Theorie. In der Praxis jedoch, glaube ich, wird sich die Novellierung, die wir jetzt vornehmen, anders auswirken. Es bestand ja auch bisher schon in den Betrieben ein moralischer Druck und die Möglichkeit zum Terror gegenüber Minderheiten. Diesen beiden Möglichkeiten werden nun noch weitere Türen geöffnet. Alles natürlich unter dem Deckmantel der Theorie des Schutzes von bestehenden Freiheiten, denn die Praxis wird ja nicht zu erfassen sein.

Ich glaube, daß dadurch nicht der Freiheit das Wort gesprochen wurde, sondern eher ein Paragraph aus dem Gesetz herausgenommen beziehungsweise geändert wird, der die Freiheit für die kommende Zeit einschränkt. Außerdem glaube ich, daß es kaum Unternehmer geben wird, die von dem Recht, eine Vereinbarung zu treffen, Beiträge zu kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen nicht abzuziehen, Gebrauch machen werden. Wir kennen schon bisher die Praxis, daß Unternehmer gezwungen werden, diese oder jene Arbeiter aufzunehmen und nicht andere. (*Bundesrat Fiala: Die armen Unternehmer!*) Nun soll es auch noch der Fall sein, daß der Unternehmer von seiner theoretisch gewährleisteten Freiheit Abstand nehmen und, praktisch doch unfrei, diese Vereinbarung abschließen soll.

Eine solche Weigerung wird sich auch bei der Frage der Auftragsvergebung auswirken. Ich kenne bereits eine gewisse Praxis bei jenen Körperschaften, die parteipolitisch einseitig eingestellt sind. Da bekommen eben nur gewisse Unternehmer ihre Aufträge. Nun wird dieser Kreis, falls der Unternehmer nicht willens ist, die erwähnte Vereinbarung abzuschließen, noch weiter eingeschränkt.

Wegen dieser Möglichkeiten und auch noch wegen der dritten Möglichkeit, daß die Arbeiter in den Betrieben, wenn der Unternehmer nicht bereit ist, freiwillige Vereinbarungen abzuschließen, unter Umständen passive Resistenz leisten und dadurch die Konkurrenzfähigkeit des Betriebes gefährden können, kann ich mich dem Antrag des Berichterstatters nicht anschließen.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Wir kommen zum 25. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1954: Bundesgesetz, betreffend die **Aufhebung der Besatzungskostenbeiträge und betreffend die Erhebung eines Beitrages vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches.**

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Vögel. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Vögel: Hoher Bundesrat! Der uns nunmehr beschäftigende Gesetzesbeschluß beinhaltet ein zwar kurzes, aber deswegen nicht weniger wichtiges und bedeutungsvolles Gesetz. Mit diesem Gesetz soll zweierlei erreicht werden. Erstens einmal soll der Besatzungskostenbeitrag aufgehoben werden und zum zweiten ein Beitrag vom Einkommen für andere Zwecke, und zwar für die Wohnbauförderung und für den Familienlastenausgleich, weiterhin eingehoben werden.

Mit Bundesgesetz vom Jahre 1950 wurde zur Bedeckung der von Österreich an die Besatzungsmächte zu zahlenden Kosten der Besatzung ein sogenannter Besatzungskostenbeitrag eingeführt. Dieser wurde in der Weise erhoben, daß zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer ein 20prozentiger Zuschlag erhoben wurde und auch vom Vermögen ein gewisser Betrag. Als dann im Laufe der Zeit einzelne Besatzungsmächte auf die Bezahlung von Besatzungskosten verzichtet haben und somit der Bedarf an solchen Mitteln geringer geworden war, wurden zunächst 5 Prozent und dann, mit einer späteren Novellierung, 10 Prozent, also die Hälfte, der Eingänge dieser Besatzungskostenbeiträge dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zugewiesen. Da nun inzwischen alle vier Besatzungsmächte auf die Bezahlung von Besatzungskosten verzichtet haben, ist dem sogenannten Besatzungskostendeckungsgesetz eigentlich die Grundlage entzogen und daher sollen seine Vorschriften mit Ende des Jahres 1954 außer Kraft gesetzt werden.

Da jedoch für andere gesamtwirtschaftlich außerordentlich wichtige Zwecke ein dringender Geldbedarf besteht, soll weiterhin eben für diese Zwecke ein Beitrag vom Einkommen erhoben werden. Es handelt sich hier um die Wohnbauförderung und um den Familienlastenausgleich. Besonders die weitere Wohnbauförderung, die der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds bisher in der Weise betrieben hat, daß er für die Wiederherstellung von durch Kriegseinwirkungen zerstörtem Wohnraum sehr namhafte Mittel zur Verfügung gestellt

hat, ist außerordentlich wichtig und dringend. Es ist deshalb absolut verständlich, wenn man trachtet, für diesen Zweck dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds weiterhin Mittel zukommen zu lassen, damit er ohne Unterbrechung und möglichst rasch seine Aufgabe erfüllen kann. Deshalb sollen von dem nunmehr einzuhebenden Beitrag vom Einkommen ungefähr die Hälfte, also 10 Prozent, oder, wie es im Gesetzestext heißt, zehn Achtzehntel dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zugewiesen werden. Das entspricht genau dem gleichen Betrag, den er seit 1952 bekommen hat. Die Förderung des Wohnungsbaues durch den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds ist aber ebenso dringend, um zur Behebung der immer noch sehr stark vorhandenen Wohnungsnot möglichst rasch Wohnraum zu schaffen. Auch dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds sollen durch dieses Gesetz Mittel zugeführt werden, und zwar 5 Prozent oder, wie das Gesetz sagt, fünf Achtzehntel.

Der dritte Zweck ist die Förderung des Familienlastenausgleiches. Es ist allgemein anerkannt, daß es notwendig ist und im Interesse des gesamten Staates und des gesamten Volkes liegt, die Familie weitgehend zu fördern, schon aus dem Grunde, weil wir dringend Familien brauchen, denn die Familie ist ja die Keimzelle des Volkes überhaupt. Es ist außerordentlich notwendig und wünschenswert, daß wir wieder größere Familien bekommen, denn schließlich und endlich hängt die ganze Sozialversicherung und speziell die Altersversorgung davon ab, daß wir Kinder und damit einen Nachwuchs im Volk bekommen.

Nun soll dieser Familienlastenausgleich in einem bedeutenden Ausmaße dadurch gefördert werden, daß man mit der Kinderbeihilfe, die bisher nur die unselbständig Beschäftigten beziehen und bezogen haben, jetzt auch einen größeren Kreis der selbständig Beschäftigten beteiligt. Daher sieht das uns heute vorliegende Gesetz vor, daß aus diesem Beitrag vom Einkommen 3 Prozent oder drei Achtzehntel zur Familienförderung, für den Familienlastenausgleich, verwendet werden.

Die näheren Bestimmungen über die Verwendung des Anteils am Beitrag zum Zwecke der Familienförderung sollen ehestens durch ein besonderes Bundesgesetz getroffen werden.

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß hat sich heute mit dieser Vorlage befaßt und mich ermächtigt, hier im Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des

Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer:** Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Riemer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Riemer:** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Gesetz, das uns heute vorliegt, ist in zweifacher Beziehung ein Markstein in der Gesetzgebung der Zweiten Republik. Schon der Titel des Gesetzes, der in der Beschlußfassung durch das Plenum des Nationalrates geändert wurde und jetzt lautet: „Bundesgesetz, betreffend die Aufhebung der Besatzungskostenbeiträge und betreffend die Erhebung eines Beitrages vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches“, besagt, daß es sich darum handelt, eine bisher bestandene Zwecksteuer aufzuheben und an Stelle dieser Zwecksteuer innerhalb des Rahmens der Erträge dieser Steuer eine neue Steuer zu schaffen, die aber anderen Zwecken dienen soll. Das ist das Charakteristische dieses Gesetzes, es ist ein Wahrzeichen im Ringen des österreichischen Volkes um seine Befreiung.

Der Herr Berichterstatter hat schon darauf hingewiesen, daß diese Besatzungskosten-deckungssteuer im Jahre 1949 zu dem Zweck geschaffen wurde, um die Auslagen des österreichischen Bundesstaates für die Bezahlung der Besatzungstruppen und des Besatzungsapparates durch eine eigene Steuer zu decken, weil die Bundesfinanzen eben nicht mehr imstande waren, diese abnormale Last aus den normalen Eingängen der sonstigen Steuern zu tragen. Es hat sich darum gehandelt, diese außergewöhnliche Belastung durch eine außergewöhnliche Einnahme, die der Bevölkerung auferlegt werden mußte, zu bedecken. Diese Einnahme wurde mit 20 Prozent der Einkommensteuer, mit 20 Prozent der Körperschaftsteuer und mit einem gewissen Prozentsatz der Vermögensteuer bemessen. Man dachte, mit diesem Betrage das Auslangen finden und diese Spesen decken zu können. Sehr bald hat sich herausgestellt, daß die Einnahmen dieser Steuer in etwas höherem Betrag eingeflossen sind, also einträglicher waren, als man sie ursprünglich eingeschätzt hatte, daß also ein Überschuß geblieben ist. Die österreichische Gesetzgebung war der Meinung, man solle diesen Überschuß für einen bestimmten Zweck verwenden, und hat damals in einer geradezu demonstrativen Form einen solchen Zweck gefunden, nämlich den Überschuß aus der Besatzungskostendeckungssteuer für den Wiederaufbau, zur Behebung der Schäden des Krieges an Wohnungen zu ver-

wenden. Und so ist seit dem Juli 1950 ein Viertel des Ertragnisses dieser Steuer dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zugewiesen worden, und später, nachdem die Amerikaner auf den Ersatz ihrer Besatzungskosten verzichtet hatten, hat man diesen Prozentsatz auf das Doppelte erhöhen können und hat die Hälfte der Eingänge aus dieser Zwecksteuer seither dem Wiederaufbaufonds zugeführt.

Nun, meine sehr geehrten Damen und Herren, heute haben wir also ein Gesetz vor uns, das an die Stelle der Zwecksteuer zur Deckung der Besatzungskosten eine andere Zwecksteuer setzt, nämlich die Erhebung eines Beitrages vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches. Damit wird also eine Tendenz fortgesetzt, die eigentlich schon im Juli 1950 mit der damaligen Beschlußfassung im Parlament über eine Novelle eingesetzt hat, die bereits einen Teilbetrag dieser Steuer dem Wiederaufbau der zerstörten Wohnungen zugewiesen hat. Daran soll sich im wesentlichen nichts ändern, denn so wie bisher soll auch weiterhin ein Zuschlag von 10 Prozent zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer diesem Zweck zugeführt werden. Was neu daran ist, das ist, daß nun ein drittes Viertel der bisherigen Besatzungskostendeckungssteuer einem friedlichen Aufbau zugeführt wird, nämlich der Finanzierung des Wohnungsneubaues auf einer ganz neuen Grundlage.

Und nun ist es das zweite Charakteristikum dieses Gesetzes, daß wir damit eine Bundessteuer schaffen, deren Ertragnis aber nicht vom Bund selber verwendet wird, sondern vom Bund nach einem bestimmten Schlüssel, mit dem wir uns morgen bei einem anderen Gesetz beschäftigen werden, auf die Bundesländer aufgeteilt wird, und die Bundesländer bekommen durch das Bundesgesetz den Auftrag, mit diesem Geld nach ganz bestimmten Regeln, nach vorgeschriebenen Maßen Wohnbauförderung zu betreiben.

Und das Dritte ist, daß ein Teil dieser bisherigen Besatzungskostendeckungssteuer nunmehr für den Zweck der Familienpolitik, im Interesse der Familienförderung verwendet wird. Es sind allerdings nur 3 Prozent der bisherigen Steuergrundlage, aber damit ist ein weiterer Vorteil gegeben, denn damit kann auch eine kleine Erleichterung für alle Steuerzahler, also eine Steuerherabsetzung eintreten.

Ich darf darauf aufmerksam machen, daß es sich im ganzen um gigantische Beträge handelt, die bisher den Besatzungstruppen zugeführt werden mußten und die jetzt in

ihrer Gesamtheit dem Aufbau innerhalb unserer eigenen Wirtschaft zugute kommen. Ich habe mir das Zahlenmaterial über den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds verschafft. Es besagt, daß seit 1950 bis inklusive 1953 nicht weniger als 1325 Millionen Schilling aus dem Titel Besatzungskostendeckungssteuer dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zugeführt worden sind. Für das heurige Jahr rechnet man mit 450 Millionen für diesen Zweck. Daraus ersehen Sie, um welche gigantische Beträge es sich handelt; die wir bisher den Besatzungsmächten zur Verfügung stellen mußten. An ihre Stelle tritt jetzt ein Gesetz, das sagt: Drei Viertel dieses Betrages werden für den Bau von Wohnungen verwendet, drei Zwanzigstel zur Förderung der Familie und ein Zehntel bleibt zur Förderung der Steuerzahler selbst übrig in der Form einer Erleichterung der Steuerlast.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte meine Überlegungen in diesem Zusammenhang fortsetzen und feststellen: Die Besatzungsmächte haben zuletzt — nicht nur die Russen, sondern auch die Engländer und die Franzosen — mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1954 erklärt, daß sie auf einen Ersatz ihrer eigenen Regien, die sie hier in Österreich haben, verzichten. Sie haben noch nicht erklärt, daß sie auf die Besetzung selber verzichten. Aber immerhin, mit der Tatsache, daß sie darauf verzichten, sich für ihre Anwesenheit hier in Österreich, für ihre Erziehungsarbeit am österreichischen Volk — denn damit haben sie eine Zeitlang die militärische Besetzung begründet —, also für ihre Anwesenheit und für ihre Erziehungsarbeit an uns noch honorieren zu lassen, bringen sie zum Ausdruck, Hohes Haus, daß diese Besetzung in Wirklichkeit keine militärischen Motive mehr hat, daß sie in Wirklichkeit überhaupt überflüssig, also überhaupt nicht mehr gerechtfertigt ist! *(Starker Beifall bei SPÖ und ÖVP.)*

Und diese Tatsache, glaube ich, sollten wir bei der Beschlußfassung über dieses Gesetz klar und deutlich feststellen, der Öffentlichkeit klar und deutlich vor Augen führen, klar und deutlich auch vor der ganzen Welt aussprechen: Die Besatzungsmächte verzichten auf den Ersatz ihrer Kosten der militärischen Besetzung in Österreich, sie mögen endlich auch darauf verzichten, uns mit ihrer Anwesenheit zu beglücken! Wir sind und wir fühlen uns demokratisch genug erzogen, wir brauchen keine weitere Erziehungsarbeit durch die Russen und die Amerikaner, durch die Engländer und die Franzosen! *(Lebhafter Beifall bei SPÖ und ÖVP.)*

2184

95. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 13. Juli 1954

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer:
Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht
der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter Vögel: Ich verzichte!

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer:
Wir kommen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat,
gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des
Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer:
Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates
findet morgen, 14 Uhr, statt. Die Tages-
ordnung ist bereits verteilt. Morgen 9 Uhr
tritt der Ausschuß für wirtschaftliche An-
gelegenheiten zusammen. Die Tagesordnung
ist ebenfalls verteilt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 18 Uhr 45 Minuten